



Elternmitwirkung

in Rheinland-Pfalz

von Eltern für Eltern

Impressum:

2003

Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz

Redaktion:

Dr. Irmtraud Heym, Karlfried Göllner,
Dr. Joachim Grumbach

Grafische Gestaltung und Satz:

mopsMainz.de, Klarastraße 23, 55116 Mainz

Druck:

Die Veröffentlichung kann unter Angabe der Quelle vervielfältigt werden.

Vorwort



Die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule ist für die Zukunft der Schülerinnen und Schüler außerordentlich wichtig.

Alle an der Schule Beteiligten wollen eine gute Schule. Eine Schule, in der man sich wohl fühlt, die Begabungen fördert und zu Leistung anspornt, die aber auch Hilfen bereitstellt für Schwächere und Verantwortungsbewusstsein für die Gemeinschaft - Solidarität - einübt, eine Schule, in der Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler miteinander arbeiten, gemeinsam Schule gestalten und Verantwortung tragen.

Dieses Ziel kann ohne die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Elternhaus und Schule nicht erreicht werden. Ein solches engagiertes Miteinander lässt sich weder durch Schulgesetz noch Schulordnung verordnen, es muss wachsen und sich in der Schule vertrauensvoll entwickeln.

Die vorliegende Elternbroschüre will Mut machen zur Elternarbeit in einer von allen getragenen Schulgemeinschaft.

Sie informiert, regt an und berät. Sie klärt über Formen und Möglichkeiten der Elternmitwirkung auf, sie informiert über neuere Entwicklungen des Elternrechts und der gesetzlichen Elternvertretung, sie vermittelt Kontakte, setzt Impulse und ruft zu Initiativen auf.

Herausgeber dieser Broschüre ist das Bildungsministerium; die einzelnen Textbeiträge sind jedoch von Eltern für Eltern geschrieben worden. Die Broschüre ist praxisbezogen, gründet auf den Erfahrungen der Eltern und bietet hilfreiche Tipps.

Ich möchte alle Eltern ermutigen, sich in der Schule zu engagieren und sich an der Arbeit der gesetzlichen Elternvertretungen zu beteiligen.

*Doris Ahnen,
Ministerin für Bildung, Frauen
und Jugend*

Inhalt

Einführung	6
Elternvertretung auf der Klassenebene	9
Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecherin bzw. -sprecher	10
Hinweise zu den Wahlen	13
Wahlen in der Klassenelternversammlung	14
Elternabend (Klassenelternversammlung)	15
Themenvorschläge für den Elternabend	17
Mustereinladungen	18
Klassenkonferenz	20
Elternmitwirkung auf der Schulebene	23
Schulelternbeirat	24
Wahl und Zusammensetzung des Schulelternbeirats	24
Konstituierung des Schulelternbeirats	25
Aufgaben des Schulelternbeirats	26
Exkurs: Schulfahrtenprogramm	30
Sitzungen des Schulelternbeirats	31
Gesamtkonferenz	33
Elternmitwirkung in Gremien und Konferenzen	35
Schulausschuss	35
Exkurs: Schulleiterbestellung	37
Schulbuchausschuss	39
Elternvertretung in Konferenzen	41
Schulträgerausschuss	43

Eltern und Schule	45	Rat und Tat – Hilfreiche Einrichtungen	85
Rechte und Pflichten von Eltern	46	Der Bildungsserver Rheinland-Pfalz	86
Elternsprechstunde	48	IFB – Schulpsychologischer Dienst	86
Elternsprechtage	50	Pädagogisches Zentrum	87
Eltern im Unterricht	51	Landesmedienzentrum	87
Konflikte in der Schule – Ordnungsmaßnahmen	54	Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter	88
Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen	57	SWR – Multimediales Schulfernsehen	89
Elternrecht und Elternmitwirkung bei volljährigen Schülerinnen und Schülern	61	Der Sparkassen-Schul-Service	90
Elternmitwirkung in den Ganztagschulen in neuer Form	62	Stiftung Lesen	90
Elternmitwirkung in regionalen und und überregionalen Gremien	65	Friedrich-Bödecker-Kreis	91
Aufbau der Elternvertretungen	66	Unfallkasse Rheinland-Pfalz	92
Regionalelternbeirat	67	Landeszentrale für Gesundheitsförderung	94
Landeselternbeirat	68	Deutscher Kinderschutzbund	95
Bundeselternrat	70	Deutsches Jugendherbergswerk	96
Elterninitiativen und Arbeitsgemeinschaften	71	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	97
Arbeitsgemeinschaften	72	Rechtliche Bestimmungen	99
Förderverein	75	Schulgesetz – Auszug –	100
Mustersatzung	76	Schulwahlordnung	117
Sponsoring	78	Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats	129
Elternfortbildung	79	Wer hilft weiter? – Nützliche Adressen	133
Regionale und überregionale Elternfortbildung	80		
Elternfortbildung vor Ort	82		
Landeselternabend	83		

Einführung

Elternrechte und Elternmitwirkung

In Rheinland-Pfalz gibt es gesetzliche Elternvertretungen auf vier Ebenen:

Die Klassenelternversammlung, der Schulelternbeirat, der Regionalelternbeirat und – als Vertretung aller rheinland-pfälzischen Eltern – der Landeselternbeirat. Diese Elterngremien sind im Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz verankert (§ 33 SchulG).

Da die Kulturhoheit bei den einzelnen Bundesländern liegt, die Landesparlamente und -regierungen also jeweils über die Gestaltung des Schulwesens entscheiden, gibt es auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland kein gesetzliches Elternvertretungsgremium. Hier arbeiten die Landeselternvertretungen in einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft, dem Bundeselternrat, zusammen.

Siehe dazu das Schaubild *Aufbau der Elternvertretungen in Rheinland-Pfalz* auf S. 66.

Jedes Gremium wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Klassenelternversammlung und Schulelternbeirat) bzw. zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Regional- und Landeselternbeirat). Dabei ist Folgendes zu beachten: Das Gesetz geht davon aus, dass die Gremien, also die Klassenelternversammlung bzw. die Elternbeiräte auf Schul-, Regional- und Landesebene als Gemeinschaft die Vertretungsfunktion wahrnehmen. Die Wahl einer Sprecherin bzw. eines Sprechers entbindet die einzelnen Mitglieder des Gremiums nicht von der Verpflichtung zu persönlichem Engagement.

Die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Sie sind während der Ausübung ihres Amtes

in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Körperschäden versichert (siehe S. 92 *Unfallkasse Rheinland-Pfalz*). Jede Ebene der Elternvertretung hat eigene, wichtige Aufgaben. Unerlässlich ist jedoch eine enge Zusammenarbeit und Verzahnung der einzelnen Gremien.

Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge (§ 39 Abs. 6 SchulG). Darüber hinaus können Elterngremien beschließen, dass Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind.

Gewählt – was nun?

...diese Frage stellen sich neu gewählte Elternvertreterinnen und El-

ternvertreter auf allen Ebenen, wenn sie sich bereit erklärt haben, ein schulisches Elternamt zu übernehmen. Hohe Motivation, Einsatzbereitschaft und eine ordentliche Portion gesunder Menschenverstand sind dafür unerlässlich; hinzu kommt aber noch die Notwendigkeit, sich mit dem rechtlichen Rahmen, in dem sich schulische Elternmitwirkung abspielt, vertraut zu machen und über Rechte und Pflichten Bescheid zu wissen. Denn nur eine sachkompetente Elternvertreterin bzw. ein sachkompetenter Elternvertreter wird von schulischen Partnern und Miteltern gleichermaßen anerkannt und respektiert – und das ist die Basis, auf der die Gestaltung von Elternarbeit gelingen kann.

Allerdings ist für Eltern der Umgang mit Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien oft ungewohnt und schwierig. Diese Formalien sind aber das Fundament für die schulische Mitwirkung von Eltern. Sie stellen die

Spielregeln dar, nach denen das Miteinander auch in der Schule funktioniert und sie sind für alle Beteiligten verbindlich. In dieser Broschüre wollen wir Ihnen das nötige Rüstzeug für die schulische Elternarbeit an die Hand geben und Sie ausdrücklich ermutigen, Aufgaben für die Schulgemeinschaft zu übernehmen.

Elternvertreterin oder Elternvertreter sein bedeutet ...

Engagement in Elternvertretungen ist auf alle Fälle nicht in erster Linie Krisenmanagement. Vielmehr bietet sich dabei die Möglichkeit, Bewährtes zu pflegen und gute Ansätze weiterzuführen, aber auch Verbesserungsbedürftiges aufzuzeigen und Missstände anzuprangern. Eltern haben dadurch die Chance, an Veränderungen und neuen Entwicklungen mitzuarbeiten und bei der Gestaltung von Schule im Interesse der Schulkinder mitzu-

wirken. Zur Elternvertreterin oder zum Elternvertreter gewählt worden zu sein heißt also nicht, dass in eine Zeile der Statistik nun ein Name eingesetzt werden kann. „Lassen Sie sich ruhig wählen, es ist kaum Arbeit, denn bei uns ist alles in Ordnung!“ ist kein angemessener Aufruf in einer Wahlversammlung. Denn Elternvertreterin oder Elternvertreter zu sein erfordert persönlichen Einsatz und ist Arbeit, selbst wenn wirklich alles in Ordnung ist.

Die hier zusammengetragenen Informationen und Hinweise sollen häufig gestellte Fragen beantworten und Ihnen Ihre Aufgabe als Elternvertreterin oder Elternvertreter erleichtern.



Elternvertretung auf der Klassenebene

- Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecherin und -sprecher
- Hinweise zu den Wahlen
- Wahlen in der Klassenelternversammlung (Schaubild)
- Elternabend (Klassenelternversammlung)
- Themenvorschläge für Elternabende
- Mustereinladungen
- Klassenkonferenz

Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecherin und -sprecher

Die Klassenelternversammlung (§ 34 SchulG) besteht aus allen Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder – in der gymnasialen Oberstufe – eines Stammkurses. Sie bildet das Gremium der Elternvertretung auf Klassenebene, in dem alle Eltern ihr kollektives Elternrecht ausüben und in der Schule mitwirken können. Eltern im Sinn des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten. Die Rechte von Sorgeberechtigten können auch von den mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schülerinnen und Schüler Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen (§ 32 SchulG). Das kann z.B. die neue Partnerin bzw. der neue Partner eines der Eltern sein oder die Großeltern.

Wahlen in der Klassenelternversammlung

Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Eltern für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Das gilt auch, wenn Mutter oder Vater allein anwesend oder allein erziehend sind. Beide Eltern können ihre Stimmen getrennt und nach eigener Entscheidung abgeben. Ist nur ein Elternteil anwesend, bedarf es für die Abgabe beider Stimmen auch keiner Vollmacht des anderen Elternteils. Vertreterinnen und Vertreter von Heimen und Internaten können auch bei mehreren Kindern in einer Klasse höchstens vier Stimmen abgeben.

Die Klassenelternversammlung wählt spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn eine Klassenel-

ternsprecherin bzw. einen Klassenelternsprecher und in einem zweiten Wahlgang die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter. Danach werden in einem Wahlgang zwei Wahlvertreterinnen bzw. -vertreter bzw. eine Wahlvertreterin und ein Wahlvertreter für die Wahl des Schulelternbeirats gewählt. Für Sonderschulen und für Schulen bis acht Klassen gilt dies nicht; hier wird der Schulelternbeirat unmittelbar von allen Wahlberechtigten, d.h. von allen vertretungsberechtigten Eltern der Schule gewählt (§ 9 Schulwahlordnung). Zu dieser o.g. Klassenelternversammlung als Wahlversammlung lädt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter ein. Sie findet je nach der von der Klassenelternversammlung beschlossenen Dauer der Amtszeit der Klassenelternsprecherin bzw. des Klassenelternsprechers in jedem Schuljahr oder alle zwei Schuljahre statt. Wahlen können nur bei Beschlussfähigkeit durchgeführt werden: In der Klassenelternversammlung müssen mindestens fünf Eltern anwesend sein (bei kleinen Klassen von bis zwölf Schülerinnen und Schülern drei Eltern), ansonsten muss zu einer zweiten Wahlversammlung innerhalb von zwei Wochen eingeladen werden (§ 39 Abs. 1 SchulG; §§ 1 bis 7 Schulwahlordnung).

Aufgaben der Klasseneltern- versammlung

Die Klassenelternversammlung hat vor allem die Aufgabe, in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts und bei allen die Klasse

betreffenden Problemen beratend und unterstützend tätig zu sein (§ 34 Abs. 1 SchulG). Dadurch soll im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Zusammenarbeit zwischen den Eltern einer Klasse und den Lehrerinnen und Lehrern gefördert werden. Im Ausnahmefall kann die Klassenelternversammlung die Einberufung einer Klassenkonferenz verlangen (§ 22 Abs. 7 SchulG). Die Klassenelternversammlung sollte auch wichtige Entscheidungen, die in der Klassenkonferenz anstehen, im Vorfeld besprechen, um der Klassenelternsprecherin bzw. dem -sprecher, welche oder welcher beratend an Klassen- und Stufenkonferenzen teilnehmen kann (Nr. 9.3 VV Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats), dafür eine Orientierung zu geben. Die möglichen Beratungsgegenstände und Themen für eine Klassenelternversammlung sind dementsprechend umfassend und vielfältig; sie reichen von Fragen des Unterrichts, der Notengebung oder Hausaufgaben über den Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern bis zur Erörterung und Abstimmung über Klassenfahrten.

Informationspflicht der Schule

Voraussetzung für eine erfolgreiche Elternmitwirkung auf Klassenebene ist eine umfassende Information über schulische und unterrichtliche Angelegenheiten. Dazu sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtet; vor allem aber hat die

Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter hier eine „Bringschuld“; sie bzw. er muss die Klassenelternversammlung über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind, informieren und die notwendigen Auskünfte erteilen (§ 34 Abs. 2 SchulG). Nur so ist gewährleistet, dass Eltern sich äußern und ihrem Recht auf Mitwirkung nachkommen können.

Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlungen

Die Regelungen über die Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung (Nr. 5 VV Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats) geben der Elternvertretung wichtige Möglichkeiten und genügend Freiraum, um auf aktuelle Bedürfnisse und Wünsche der Eltern zu reagieren. Neben Lehrerinnen und Lehrern der Klasse kann die Klassenelternversammlung auch Gäste zu bestimmten Themen einladen. Wenn Lehrkräfte der Klasse schriftlich eingeladen werden, sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Deshalb empfiehlt es sich, im Vorfeld mit der Lehrkraft zu sprechen, um darzulegen, ob und aus welchem Grund die Teilnahme wünschenswert oder notwendig ist. Sofern den Lehrkräften der Klasse die Möglichkeit der Teilnahme eröffnet werden soll, die Teilnahme aber nicht zwingend erforderlich ist, so muss dies explizit und unmissverständlich ausgedrückt werden. Häufig bietet es sich auch an, dass z.B. bei Problemen und Konfliktfällen in der Klasse

Teilnahme von Lehrkräften und Gästen an den Sitzungen der Klassenelternversammlung (§ 34 Abs. 5 SchulG)

- Klassenleiterin bzw. Klassenleiter (Teilnahmerecht und -pflicht, außer wenn die Klassenelternversammlung ohne sie bzw. ihn tagen möchte (§ 39 Abs. 5 SchulG))
- Schulleiterin bzw. Schulleiter (Teilnahmerecht)
- Schulelternsprecherin bzw. -sprecher (Teilnahmerecht)
- Lehrkräfte der Klasse (Teilnahmerecht und bei Einladung durch die Klassenelternversammlung Teilnahmepflicht)
- Gäste (auf Wunsch der Klassenelternversammlung)

Die Klassenelternversammlung kann in besonderen Fällen beschließen, in Abwesenheit der hier genannten Personen eine Sitzung durchzuführen (§ 39 Abs. 5 SchulG)

die Schülerseite (durch die Klassensprecherin bzw. den -sprecher oder weitere Schülerinnen und Schüler) in der Klassenelternversammlung vertreten ist und gehört wird.

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

Die Klassenelternversammlung tagt - wie alle anderen Elternvertretungen - in nicht-öffentlicher Sitzung. Dennoch unterliegen die Beratungen der Elternvertretungen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheit. Allerdings können die Gremien beschließen, dass bestimmte Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind (§ 39 Abs. 6 SchulG).

Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher

Die von der Klassenelternversammlung gewählte Klassenelternsprecherin bzw. der gewählte Sprecher ist die Vertreterin bzw. der Vertreter und Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Eltern gegenüber der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter, den übrigen Lehrkräften der Klasse und der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Die Klassenelternsprecherin bzw. der -sprecher hat als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Klassenelternversammlung folgende Aufgaben und Pflichten:

- Terminierung und Einberufung von mindestens einer Sitzung der Klassenelternversammlung im Schuljahr
- Einberufung einer Sitzung der

Klassenelternversammlung auf Antrag von mindestens fünf Eltern der Klasse oder der Klassenleitung

- Einladung der Eltern, der Klassenleiterin bzw. des Klassenleiters, sonstiger Teilnahmerechttige und Gäste zur Sitzung der Klassenelternversammlung schriftlich, möglichst mit Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen
- Leitung der Sitzung der Klassenelternversammlung
- Besprechung der Terminierung und ggf. des Ortes (außerhalb der Schule) der Sitzung der Klassenelternversammlung mit der Klassenleiterin bzw. dem -leiter.

Weitere mögliche Aufgaben der Klassenelternsprecherin bzw. des Klassenelternsprechers:

- Einberufung von Elternstammtischen
- Kontakt zu den Klassenelternsprecherinnen bzw. -sprechern der Parallelklassen, zu den Elternvertreterinnen und Elternvertretern im Schulelternbeirat, in den Lehrerkonferenzen und im Schulausschuss
- Teilnahme an Klassen- und Stufenkonferenzen
- Information der Klassenelternversammlung über neue Konferenzbeschlüsse und rechtliche Bestimmungen, die die Kinder der Klasse betreffen
- Vorbereitung von Veranstaltungen und Sitzungen auf Klassenebene
- Durchführung von Beschlüssen der Klassenelternversammlung

Rechte der Klassenelternversammlung und der Klassenelternsprecherin bzw. des Klassenelternsprechers

- Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung einer Klassenkonferenz verlangen (§ 22 Abs. 7 SchulG).
- Die Klassenelternversammlung kann einen Antrag auf Einführung oder Beendigung der Fünf- oder Sechs-Tage-Woche stellen (§ 32 Abs. 9 ÜSchulO).
- Die Klassenelternsprecherin bzw. der Klassenelternsprecher wird durch den Schulelternbeirat angehört bei Einführung oder Beendigung der Fünf- oder Sechs-Tage-Woche (§ 32 Abs. 9 ÜSchulO).
- Die Klassenelternsprecherin bzw. der Klassenelternsprecher muss zustimmen (Einvernehmen mit der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter) bei Sammlungen innerhalb einer Klasse (§ 90 Abs. 1 ÜSchulO)

*Erläuterung: SchulG = Schulgesetz;
ÜSchulO = Übergreifende Schulordnung*

Die Klassenelternsprecherin bzw. der Klassenelternsprecher kann diese ehrenamtliche Arbeit als Elternvertreterin bzw. Elternvertreter nur zu ihrer bzw. seiner und zur Zufriedenheit der Eltern „ihrer bzw. seiner Klasse“ bewältigen, wenn sie bzw. er nicht als „Einzelkämpferin bzw. -kämpfer“ auftritt. Ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter hat zwar keine besonderen Rechte, wenn aber die Klassenelternsprecherin bzw. der Klassenelternsprecher verhindert ist, gehen alle Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter über. Des-

halb ist es sinnvoll, sie bzw. ihn von Anfang an in die Arbeit mit einzubeziehen und eine Arbeitsteilung zwischen Klassenelternsprecherin bzw. -sprecher und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vorzunehmen.

Hinweise zu den Wahlen

Wer darf wählen, wer darf gewählt werden? (Wahlrecht)

- Eltern
- Mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schülerinnen und Schüler Beauftragte

Wahl der Klassenelternsprecherin bzw. des -sprechers

- Wahl durch Klassenelternversammlung innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn.
- Für **jedes Kind** haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen.
- Die Klassenelternsprecherin bzw. der Klassenelternsprecher wird je nach Beschluss der Klassenelternversammlung für ein Jahr oder zwei Jahre gewählt.

Einladung zur Wahl

- Die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter lädt zur Wahl der Klassenelternsprecherin bzw. des Klassenelternsprechers und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter
- Die Einladung muss mindestens eine Woche vor der Wahl erfolgen.
- Beschlussfähig ist die Klassenelternversammlung bei Anwesenheit von mindestens fünf Wahlberechtigten. Bei Klassen bis zu zwölf Schülerinnen und Schülern genügt die Anwesenheit von mindestens drei Wahlberechtigten.

Vor der Wahl

Ein Elternvertreter oder eine Elternvertreterin kann in der Wahlversammlung über Aufgaben und Funktionen der zu wählenden Elternvertreterinnen und -vertreter berichten.

Durchführung der Wahl

- Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter.
- Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer (Niederschrift) wird offen aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Sie bzw. er wählt und bleibt wählbar.
- Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- Abwesende sind wählbar, wenn der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eine schriftliche Zustimmung vorliegt.
- Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Offene Wahl (durch Handzeichen) ist möglich, wenn dies drei Wahlberechtigte beantragen und alle Wahlberechtigten zustimmen.
- Gewählt ist die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- Die oder der Gewählte erklärt, ob sie oder er die Wahl annimmt.

Wahl der Wahlvertreter/innen

Für die Wahl des Schulelternbeirats wählt jede Klassenelternversammlung zwei Wahlvertreterinnen bzw. Wahlvertreter bzw. eine Wahlvertreterin und einen Wahlvertreter in einem Wahlgang.

Für Sonderschulen und für Schulen bis acht Klassen gilt dies nicht; es werden keine Wahlvertreterinnen bzw. Wahlvertreter gewählt, da der Schulelternbeirat unmittelbar von allen Wahlberechtigten, d.h. vertre-

tungsberechtigten Eltern der Schule gewählt wird (§ 9 SchulWO).

Nach der Wahl

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter teilt allen Eltern der Klasse Namen und Anschrift von Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mit.

Abwahl

Die Klassenelternversammlung kann die Klassenelternsprecherin bzw. den Klassenelternsprecher sowie die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter durch Mehrheitsbeschluss abwählen.

Ausscheiden, Nachwahl

Die Klassenelternsprecherin bzw. der Klassenelternsprecher verliert ihr bzw. sein Amt, wenn

- ihr bzw. sein Kind nicht mehr der Klasse angehört,
- ihr bzw. sein Kind mehr als zehn Monate vor Ende der Amtszeit volljährig wird (für die berufsbildende Schule gilt diese Regelung nicht),
- er/sie zurücktritt,
- er/sie abgewählt wird.

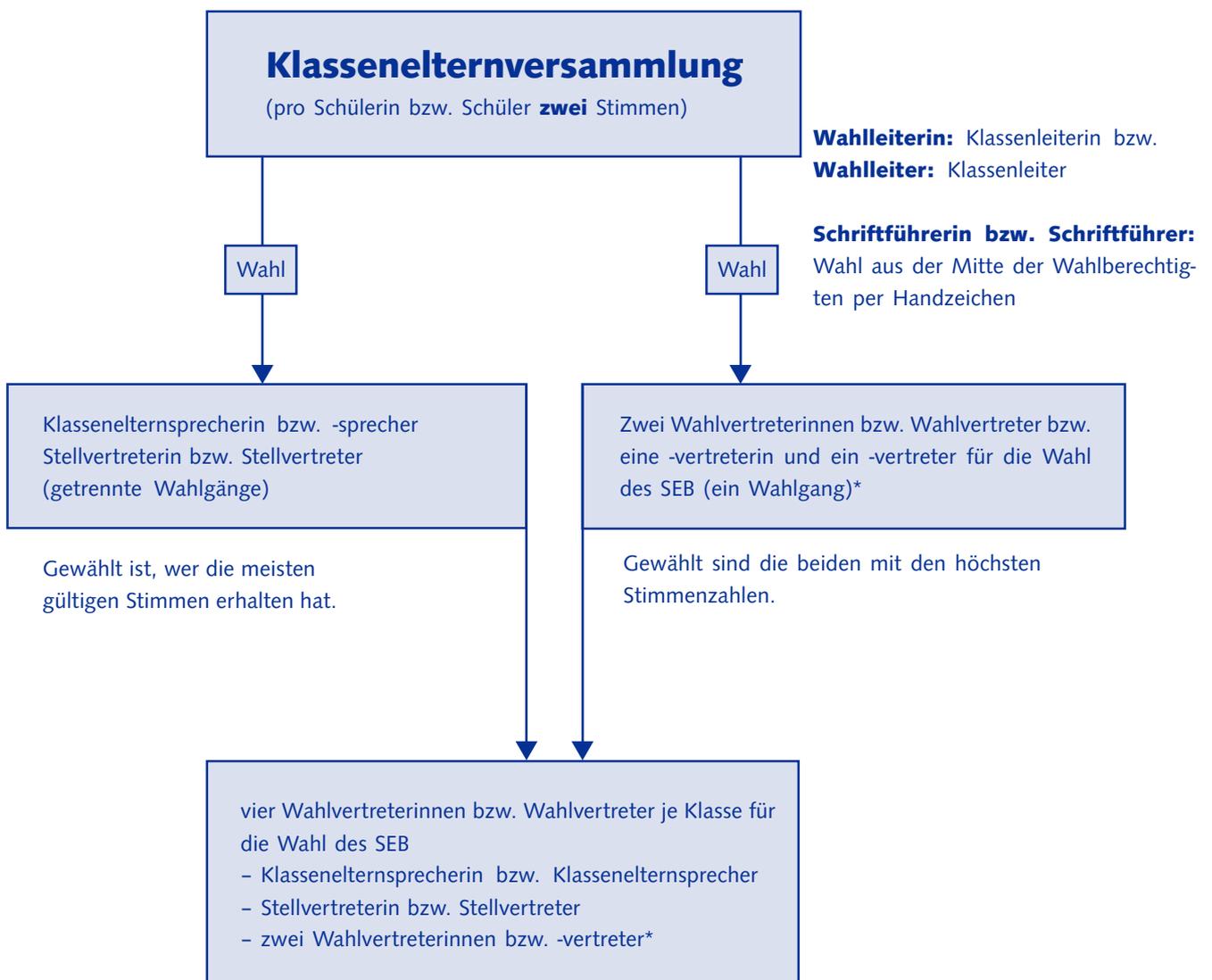
Nach Ausscheiden des Klassenelternsprechers/der Klassenelternsprecherin findet eine Nachwahl statt.

Lesen Sie dazu bitte ab S. 117 die Schulwahlordnung (SchulWO) im Kapitel Rechtliche Bestimmungen

Wahlen in der Klassenelternversammlung

Die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter lädt ein

- schriftlich
- Frist: mindestens eine Woche
- innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn



* Ausnahme: Sonderschulen und Schulen bis acht Klassen; gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Schulwahlordnung wird hier der Schulelternbeirat unmittelbar von den Wahlberechtigten, d.h. von allen vertretungsberechtigten Eltern der Schule gewählt; damit entfällt die Wahl der Wahlvertreterinnen bzw. -vertreter.

Elternabend (Klassenelternversammlung)

Ziele des Elternabends

- Kennen lernen und Vertrauensbildung zwischen den Eltern untereinander, sowie zwischen Eltern und Lehrkräften
- Verständigung über Gemeinsamkeiten in der Sorge und Verantwortung für das Kind, in der Anerkennung von Erziehungsgrundsätzen wie Leistung, soziales Verhalten u.a.
- Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Wahrnehmungen des Kindes in der Schule und zu Hause, unterschiedliche Beurteilungskriterien von Leistung und Verhalten, unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf das Kind
- Entscheidungen über gemeinsame Aufgaben, Lösung gemeinsamer Probleme und Konflikte

Wer lädt ein?

Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher nach Absprache mit Klassenleiterin bzw. Klassenleiter

Wer wird eingeladen?

- Alle Eltern der Klasse
- Klassenleiterin bzw. Klassenleiter
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich (bei Einladung sind sie zur Teilnahme verpflichtet)
- Schüler- oder Klassensprecherin bzw. -sprecher, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich

- Kopie der Einladung zur Information an Schulleitung, Schulelternbeirat, Lehrkräfte der Klasse und Hausmeister

Was enthält die Einladung?

- Termin: Wochentag, Datum, Uhrzeit (Beginn und vorgesehene Ende)
- Ort (Klassenraum)
- Vorgesehene Tagesordnung
- Abriss mit Rückmeldemöglichkeit (nehme teil/nicht teil) und mit der Bitte um Rückgabe bis zu einem genannten Termin an die Klassenleitung oder direkt an das Kind der Klassenelternsprecherin bzw. des Klassenelternsprechers.

Wie wird eingeladen?

Immer schriftlich. Die Einladung kann im Schulsekretariat vervielfältigt werden. Verteilung über die Klassenleiterin bzw. den Klassenleiter an die Kinder der Klasse zur Weitergabe an die Eltern.

Wann wird eingeladen?

Spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin, nur in Sonderfällen kurzfristig.

Vorbereitungen und Organisation

- Terminabsprache mit teilnehmenden Lehrkräften, eventuellen Gästen oder Referentinnen und Referenten, evtl. auch mit den übrigen Eltern
- Sammlung möglicher Themen, z.B. aus Gesprächen mit Kindern, Eltern, Lehrkräften
- Festlegung der Tagesordnung (mit Stellvertreterin bzw. Stellvertreter

und Klassenleiterin bzw. Klassenleiter)

- Einzuladende Lehrkräfte über das gewünschte Thema informieren, damit sie sich vorbereiten können
- Schreiben und Verteilen der Einladungen
- Information des Hausmeisters
- Herrichtung des Raumes – Sitzordnung im Kreis oder Viereck, jeder sieht jeden
- Vorbereitung von Namensschildern für Eltern und Lehrkräfte sowie einer Teilnehmerliste

Was könnte Eltern motivieren, am Elternabend teilzunehmen?

- Eine Tagesordnung, die möglichst viele ihrer Fragen enthält.
- Neugier auf neue Lehrerinnen und Lehrer.
- Offenheit und Gesprächsbereitschaft der Lehrkräfte.
- Bedürfnis, andere Eltern (nette Leute) kennen zu lernen.
- Wunsch, mit anderen Eltern gemeinsam etwas für die Kinder zu erreichen.
- Interessante Themen, interessante Referentinnen oder Referenten.
- Wunsch nach Mitarbeit bei Projekten, beim Klassenfest...
- Leidensdruck aus aktuellem Anlass: Es muss etwas geschehen!
- Druck vom eigenen Kind.
- Gute Gesprächsleitung, angstfreies Gesprächsklima, pünktlicher Schluss.

Programmelemente eines Elternabends

- Begrüßung und Vorstellungsrunde: Eltern und anwesende Lehrkräfte. Besonders beim ersten Elternabend einer neuen Klasse ist eine ausführliche Vorstellung notwendig.
- Verständigung über die Tagesordnung, ggf. Aufnahme weiterer Punkte.
- Bearbeitung der Tagesordnung: Zu jedem Thema ist das Gesprächsziel zu nennen, z.B. Information, Meinungsbildung, Diskussion, Entscheidung.
- Abschluss: Rückmeldungen zum Verlauf, Anregungen für den nächsten Elternabend, Festlegung eines neuen Termins, Abschied.

Gesprächsleitung

- Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter können sich die Leitung teilen.
- Gesprächsleitung bedeutet Zurückhaltung mit eigenen Meinungen.
- Auf Einhaltung der Tagesordnung und das Erreichen der Gesprächsziele ist zu achten.

- Rednerliste führen und darauf achten, dass alle zu Wort kommen können, die möchten.
- Das Gespräch nicht auf die Probleme einzelner Kinder beschränken (das ist Thema für ein persönliches Elterngespräch), sondern gemeinsame Probleme der Klasse erörtern.
- Persönliche Angriffe unterbinden.
- Nebengespräche freundlich abbrechen.
- Möglichkeiten der Visualisierung nutzen: Punkte anschreiben, Tageslichtprojektor einsetzen (das erhöht die Aufmerksamkeit, verhindert Drumherumreden und Wiederholungen).
- Diskussionsergebnisse festhalten, evtl. Protokoll führen.
- Pünktlich zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nach erledigter Tagesordnung schließen.

Nacharbeit

- Den benutzten Klassenraum wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.
- Kritischer Rückblick auf den Verlauf.
- Schriftliche Mitteilung über wichtige Beschlüsse an die nicht anwesenden Eltern, an den Schulelternbeirat und die Schulleitung; Umsetzung der Beschlüsse.

Lesen Sie dazu bitte auch in der Verwaltungsvorschrift Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 5 SchulG. nach. Diese finden Sie ab S. 129 im Kapitel Rechtliche Bestimmungen.

Tipp: Es muss nicht immer eine förmliche Sitzung der Klassenelternversammlung sein. Ein informelles Treffen oder ein Elternstammtisch in der gemütlichen Atmosphäre einer Gaststätte kann dem Anliegen, sich kennen zu lernen, dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Eltern der Klasse sehr förderlich sein. Aber Achtung: Beschlüsse können nur beim offiziellen Elternabend gefasst werden.

Themenvorschläge für Elternabende

- Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht
- Arbeitsplan der Klasse
- Berufswahl – Berufsberatung
- Betriebspraktikum
- Bevorstehender Lehrerwechsel
- Bildungsziele der einzelnen Fächer
- Differenzierung/Leistungskurse
- Disziplinschwierigkeiten
- Einführung einer neuen Fremdsprache
- Einführung neuer Schulbücher
- Elternmitbestimmung/Elternmitarbeit
- Elternsprechstunde/Elternsprechtage/Elternfortbildung
- Entwicklungsprobleme der Altersstufe
- Fachlehrkräfte berichten über Inhalte des Unterrichts
- Ferienarbeit von Schülerinnen und Schülern
- Fernsehkonsum, Computerspiele, Internet
- Fördermaßnahmen
- Förderverein
- Gesundheitserziehung/Ernährung/Umweltschutz
- Gewicht von Schulranzen – Hausaufgaben
- Informationen über die Schule
- Informationen über Schulversuche
- Jugendschutz
- Klassenarbeiten, Tests
- Klassenfeste – Mitarbeit der Eltern
- Lehrerversorgung der Klasse/Schule
- Lehrpläne/Richtlinien
- Notengebung – Zeugnisse
- Ordnungsmaßnahmen
- Plötzliches Versagen in der Schule
- Probleme mit einzelnen Lehrkräften
- Projekte
- Rauchen und Alkohol in der Schule
- Sammlungen in der Schule
- Schüleraustausch
- Schülerbeförderung
- Schulgebäude/Schulgelände
- Schulkiosk-Angebot (Getränke, Süßigkeiten...)
- Sexualerziehung
- Tag der offenen Tür
- Taschengeld
- Teilung bzw. Aufteilung der Klasse
- Umwelterziehung
- Unfallschutz/Unfallverhütung
- Unterrichtsteilnahme von Eltern
- Wandertage/Unterrichtsgänge/Klassenfahrten
- Wettkämpfe und Wettbewerbe in der Schule

Mustereinladung zum Elternabend

Namen, Anschriften,
Telefonnummern, E-Mail-Adressen
von Klassenelternsprecher/in
und Stellvertreter/in

Datum

Liebe Eltern der Klasse abc,
wir laden Sie herzlich ein zum

Elternabend

am (Datum), um (Uhrzeit von – bis)

Ort (Schule, Klassenraum etc. mit Hinweisen, wie der Raum gut zu finden ist)

Unser Vorschlag für die

Tagesordnung

1

2

3

Wenn Sie weitere Themenvorschläge haben, rufen Sie bitte an, damit wir eventuell noch nötige Informationen beschaffen können.

Diesmal haben Frau X und Herr Y für Getränke und etwas zum Knabbern gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Unterschriften

(Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter)

Rückmeldeabschnitt bitte bis zur vorgegebenen Frist (Datum) bei der Klassenleiterin bzw. beim Klassenleiter abgeben

Name des Kindes:

Am Elternabend werden wir voraussichtlich mit 1/2 Personen – nicht – teilnehmen
(Nicht-Zutreffendes bitte streichen).

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Mustereinladung zum Elternstammtisch

Karlfried Göllner
Hauptstraße 20,
67744 Schweinschied
Telefon: 06753-2117

An die
Eltern der Klasse 10 a
des Paul-Schneider-Gymnasiums
55590 Meisenheim

Schweinschied, den 1. September 2002

E I N L A D U N G

Zu unserem nächsten Elternstammtisch

am: Donnerstag, dem 18. September 2003
im: Hotel am Markt in Meisenheim, Nebenraum im 1. Stock
um: 20.00 Uhr

lade ich herzlich ein. Ich hoffe, dass alle kommen können, denn es gibt folgende Themen zu besprechen:

- Fahrtenprogramm der Klassenstufe 10
- Betriebsbesichtigungen
- Bericht aus der Arbeit des Schulelternbeirats
(Turnhalle, Neuregelung der Elternsprechtage u.a.)

Weitere Themen können noch festgelegt und diskutiert werden.
In der Hoffnung viele Eltern begrüßen zu können,
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Karlfried Göllner, Klassenelternsprecher

Klassenkonferenz

Zusammensetzung und Teilnahme

Die Klassenkonferenz (in der gymnasialen Oberstufe die Stammkurskonferenz) setzt sich zusammen aus allen Lehrerinnen und Lehrern, die in der Klasse oder in Kursen unterrichten, an denen Schülerinnen und Schüler der Klasse (des Stammkurses) teilnehmen. Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenleiterin oder der Klassenleiter. Handelt es sich bei der Klassenkonferenz um eine Zeugnis- oder Versetzungskonferenz, liegt der Vorsitz bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Stimmberechtigt in der Klassenkonferenz sind nur die ihr angehörenden Lehrkräfte und – bei Anwesenheit – die Schulleiterin oder der Schulleiter. Mit beratender Stimme können an der Klassenkonferenz – mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen – teilnehmen

- die Mitglieder des Schulausschusses (Eltern-, Schüler-, Lehrervertreterinnen bzw. -vertreter),
- die Klassenelternsprecherin bzw. der Klassenelternsprecher,
- bis zu drei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Klasseneltern, wenn die Klassenkonferenz auf Beschluss der Klassenelternversammlung einberufen wurde (siehe S. 41 *Elternvertretung in Konferenzen*).

Aufgaben der Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz ist zuständig für alle eine Klasse betreffenden Angelegenheiten; sie soll die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer dieser Klasse fördern.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Koordination des Unterrichts
- Zeitliche Verteilung der Klassenarbeiten
- Absprachen über Umfang und Gestaltung der Hausaufgaben
- Gegenseitige Information über Leistungsstand, Mitarbeit, Entwicklung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler

- Beratung über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu Fördermaßnahmen und Ergänzungsunterricht
- Zusammenarbeit mit Eltern- und Schülervertretung der Klasse
- Planung und Terminierung von schulischen Veranstaltungen der Klasse
- Beratung und Beschlussfassung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz
- Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 84 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ÜSchulO.

§ 84 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ÜSchulO:

- Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen Schulveranstaltungen
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage (im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin)
- Androhung des Schulausschlusses (im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin)

- Antrag auf Zurücktreten in die nächstniedere Klassenstufe (§ 40 Abs. 3 ÜSchulO)
- Versetzungsentscheidungen (§ 59 Abs. 4 ÜSchulO)
- Zulassung zur Nachprüfung (§ 61 b Abs. 1 ÜSchulO)
- Versetzung in besonderen Fällen (§ 62 Abs. 1 ÜSchulO)

Einberufung

der Klassenkonferenz durch die Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung der Klassenkonferenz (alle Lehrkräfte der Klasse) verlangen (§ 22 Abs. 7 SchulG). Falls sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, muss das konkrete Anliegen an die Klassenkonferenz durch Vorlage einer Tagesordnung formuliert werden. Die Einberufung der Klassenkonferenz erfolgt durch die Klassenleiterin bzw. den Klassenleiter. Klassenelternversammlung und Klassenkonferenz stimmen sich ab, in welcher Weise der von den Eltern gewünschte Tagesordnungspunkt vorgebracht und behandelt wird. Es ist

ratsam abzuwägen, ob nicht der zur Klärung einer Frage erforderliche Personenkreis verpflichtend gemäß § 34 Abs. 5 SchulG zu einem Elternabend eingeladen werden kann, oder ein Gespräch in kleinerer Runde (z.B. Klassenelternsprecherin bzw. Klassenelternsprecher, Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und betroffene Lehrkräfte) einen möglichen alternativen Lösungsweg darstellt.

Alle Konferenzen haben ihre Rechtsgrundlage in einer vom Bildungsministerium erlassenen Konferenzordnung.

*Erläuterung: SchulG = Schulgesetz;
ÜSchulO = Übergreifende Schulordnung*



Elternmitwirkung auf der Schulebene

Schulelternbeirat

- Wahl und Zusammensetzung des Schulelternbeirats
- Konstituierung des Schulelternbeirats
- Aufgaben des Schulelternbeirats
- Exkurs: Schulfahrtenprogramm
- Sitzungen des Schulelternbeirats
- Gesamtkonferenz

Elternmitwirkung in Gremien und Konferenzen

- Schulausschuss
- Exkurs: Schulleiterbestellung
- Schulbuchausschuss
- Elternvertretung in Konferenzen
- Schulträgerausschuss

Schulelternbeirat (SEB)

Wahl und Zusammensetzung des Schulelternbeirats

Schulelternbeiräte werden in allen Schulen gebildet, sofern sie nicht ausschließlich von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. In organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen gibt es einen gemeinsamen SEB. Für je 50 minderjährige Schülerinnen und Schüler einer Schule werden ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Schulelternbeirat (SEB) gewählt. Einem SEB gehören mindestens drei und höchstens 20 Mitglieder und ebenso viele Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter an.

Die Amtszeit des SEB beginnt mit der Wahl, beträgt zwei Jahre und endet mit der Wahl des neuen SEB. Siehe dazu § 35 a und § 39 SchulG.

Aktiv wahlberechtigt sind bei Schulen bis einschließlich acht Klassen und bei Sonderschulen alle Eltern (Urwahl), bei größeren Schulen je vier Wahlvertreterinnen bzw. Wahlvertreter pro Klasse, und zwar die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher, der oder die Stellvertreterin und zwei weitere Wahlvertreterinnen bzw. Wahlvertreter (§§ 9-14 SchulWO). Wählbar sind alle Eltern, die zum Zeitpunkt der Wahl ein minderjähriges Kind an der Schule haben. Die Wahl der Schulelternbeiratsmitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter findet in ei-

nem Wahlgang statt. Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen gewählt werden müssen, d.h. sie bzw. er kann Kandidatinnen und Kandidaten bis zur doppelten Anzahl der zu wählenden SEB-Mitglieder auf den Stimmzettel schreiben; jeder Kandidatin und jedem Kandidaten kann sie bzw. er jedoch nur eine Stimme geben.

Vor der Wahl

Die vorherige Schulelternsprecherin bzw. der vorherige Schulelternsprecher oder ein Mitglied des vorherigen SEB kann in der Wahlversammlung einen kurzen Rückblick über die vergangene Amtszeit geben sowie über Aufgaben und Funktionen der zu wählenden SEB-Mitglieder berichten.

Vertretung der ausländischen Eltern

Die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler nehmen an allen Elternwahlen teil. Es gilt folgende besondere Regelung: Gehört an einer Schule mit einem Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler von mindestens zehn Prozent keine entsprechende Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern der Eltern der ausländischen Schülerinnen und

Schüler dem SEB an, so können diese Eltern aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl zusätzlicher Elternvertreterinnen und -vertreter für die ausländischen Schülerinnen und Schüler wählen. Diese gehören dem SEB dann mit beratender Stimme an (siehe dazu § 35 b SchulG sowie § 16 SchulWO).

Ausscheiden

Ein Mitglied des Schulelternbeirats scheidet aus seinem Amt aus,

1. wenn es kein Kind mehr an der betreffenden Schule hat,
2. wenn sein Kind vor dem Ablauf der Hälfte der Amtszeit volljährig geworden ist (diese Regelung gilt nicht für die berufsbildende Schule),
3. wenn es von seinem Amt zurücktritt.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl nach. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die Zahl der Mitglieder des SEB – nach dem Nachrücken aller Stellvertreter/innen – unter die Hälfte der vorgeschriebenen Mitgliederzahl sinkt. Siehe dazu § 17 SchulWO.

Erläuterung: SchulG = Schulgesetz; SchulWO = Schulwahlordnung

Konstituierung des Schulelternbeirats

Schulelternsprecherin bzw. Schulelternsprecher

Für die Dauer seiner zweijährigen Amtszeit wählt der Schulelternbeirat (SEB) aus seiner Mitte eine Schulelternsprecherin oder einen Schulelternsprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Wahl findet - je nach Entscheidung der SEB-Mitglieder - entweder noch am Wahlabend unmittelbar nach der Wahl des SEB statt, oder innerhalb von zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn in einer konstituierenden Sitzung, zu der die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einlädt. In diesem Fall führt die vorherige Schulelternsprecherin bzw. der vorherige Schulelternsprecher die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl der Schulelternsprecherin bzw. des Schulelternsprechers (siehe dazu § 35 a und § 39 SchulG sowie § 15 SchulWO).

Im Anschluss an die Wahl der Schulelternsprecherin bzw. des Schulelternsprechers und der stellvertretenden Schulelternsprecherin bzw. des stellvertretenden Schulelternsprechers sind – aus der Mitte der Eltern der Schule – die Elternvertreterinnen und -vertreter für den Schulausschuss und den Schulbuchausschuss zu wählen.

Schulausschuss

Die Anzahl der Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulausschuss (ein bis drei Vertreterinnen und Vertreter) hängt von der Größe der Schule ab. Die Schulelternsprecherin bzw. der Schulelternsprecher ist kraft Amtes Mitglied im Schulausschuss, die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und alle Stellvertreterin-

nen und Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Siehe dazu § 38 SchulG sowie §§ 23-26 SchulWO. Es empfiehlt sich, gleichzeitig weitere ein bis drei Elternvertreterinnen und -vertreter für die Gesamtkonferenz nebst Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu wählen (siehe dazu S. 41 *Elternvertretung in Lehrerkonferenzen*).

Anzahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss (§ 24 Schulwahlordnung)

- 1 Vertreterin bzw. Vertreter für Schulen mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern
- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter für Schulen mit 200 bis 500 Schülerinnen und Schülern
- 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter für Schulen mit über 500 Schülerinnen und Schülern

Schulbuchausschuss

Für den Schulbuchausschuss werden immer drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder in einem Wahlgang gewählt (siehe dazu S. 39 *Schulbuchausschuss*).

Abwahl – Ausscheiden – Nachwahl

Die Schulelternsprecherin bzw. der Schulelternsprecher sowie die stellvertretende Schulelternsprecherin bzw. der stellvertretende Schulelternsprecher können durch förmlichen Beschluss des SEB abgewählt wer-

den und scheiden damit aus ihrem Amt aus (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SchulG, § 16 a SchulWO). Die Schulelternsprecherin bzw. der Schulelternsprecher und die stellvertretende Schulelternsprecherin bzw. der stellvertretende Schulelternsprecher scheiden ebenfalls aus dem Amt aus, wenn sie bzw. er kein Mitglied mehr im SEB ist (siehe S. 23 sowie § 17 SchulWO). Bei Ausscheiden der SEB-Sprecherin bzw. des SEB-Sprechers oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters wählt der Schulelternbeirat für die restliche Amtszeit eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher, eine neue Stellvertreterin bzw. einen neuen Stellvertreter.

Erläuterung: SchulG = Schulgesetz; SchulWO = Schulwahlordnung

Aufgaben des Schulelternbeirats

Der Schulelternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Der Schulelternbeirat soll die Schule beraten, ihr Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Dabei vertritt der SEB die Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den SEB über alle Angelegenheiten zu informieren, die für das Schulleben bedeutsam sind (§ 35 SchulG). Die Schulleitung ist auch verpflichtet, dem SEB die wichtigsten Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören z.B. das Schulgesetz, die Schulordnung, die Dienstordnung, die Konferenzordnung und die Schulwahlordnung. Darüber hinaus sollte der SEB jeweils über wichtige neue Erlasse und Entwicklungen informiert werden. Es ist Aufgabe des SEB, diese Informationen dann in geeigneter Form an die übrigen Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Schule weiterzugeben.

Formen der Mitwirkung des SEB

Das Schulgesetz sieht drei Formen der Mitwirkung des SEB vor:

Anhören – Benehmen – Einvernehmen

Anhören bedeutet, dass der SEB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten wird, die bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen ist. Ein Zwang,

dem Votum des Schulelternbeirats zu folgen, besteht nicht. Dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist Rechnung zu tragen, d. h. es sollte nicht ohne sachlichen Grund von dem Votum des SEB abgewichen werden. Anhören kann auch in der Form des Erörterns geschehen.

Anhören

Anzuhören ist der Schulelternbeirat bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen. Beispielhaft sind in § 35 Abs. 4 SchulG eine Reihe solcher Maßnahmen aufgeführt:

- Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
- Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist (siehe auch S. 39 Schulbuchausschuss)
- Anträge an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule.
- Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. AG's)
- Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Schülerbeförderung,
- Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,
- Festlegung der beweglichen Ferientage.

Diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend, wohl aber als Messlatte für sonstige Maßnahmen in der Schule anzusehen, die unter dem Begriff „wesentliche Maßnahmen“ einzuordnen sind. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte gelten: Den Schulelternbeirat lieber etwas häufiger informieren und anhören als zu wenig!

Das **Benehmen** stellt eine verstärkte Form des Anhörens (qualifiziertes Anhören) dar. Es soll hierbei gezielt auf eine Einigung hingearbeitet werden. Es besteht die Verpflichtung, dass sich im Vorfeld der endgültigen Entscheidung die Schulleitung intensiv mit den Argumenten und Anregungen in der Stellungnahme des Schulelternbeirates bzw. der SEB mit der Begründung der Schulleitung auseinander zu setzen hat. Eine Einigung muss hier allerdings nicht das Ergebnis sein. Auch wenn eine Einigung nicht erzielt wird, kann die Schulleitung entgegen dem Votum des SEB entscheiden. Das Ergebnis der endgültigen Entscheidung ist dem SEB in jedem Falle, ggf. mit Begründung zur Kenntnis zu bringen.

Erläuterung: SchulG = Schulgesetz

Benehmen

Des Benehmens mit dem Schulelternbeirat bedürfen die in § 35 Abs. 5 SchulG aufgeführten Maßnahmen:

1. Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule
2. Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
3. Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
4. Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule,
5. Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
6. Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und der Schulanlagen,
7. Aufstellung von Grundsätzen der Schule für den Unterrichtsausfall bei besonderen klimatischen Bedingungen,
8. Aufstellung der Hausordnung.

Einvernehmen (Zustimmung) des Schulelternbeirats erfordert eine Reihe von zumeist grundsätzlichen schulischen Entscheidungen. Hier ist nur eine gemeinsam von Schulleitung und Schulelternbeirat getragene Entscheidung möglich. Kommt es nicht zu einem Einvernehmen d. h. zu einem gleichlautenden Votum, so lässt sich die geplante Regelung nicht umsetzen. Allerdings kann sowohl die Schulleitung als auch der SEB die Entscheidung des Schulausschusses her-

beiführen (§ 35 Abs. 6 SchulG, siehe auch S. 35 Schulausschuss). Diesem kommt damit die Funktion eines Schlichters zu. Die Entscheidung des Schulausschusses stellt dann das abschließende und bindende Votum dar, wenn nicht entweder die Schulleitung oder der Schulelternbeirat innerhalb einer Woche eine Überprüfung durch die Schulbehörde beantragt und wenn diese nicht innerhalb weiterer zwei Wochen eine andere Entscheidung trifft.

Zustimmung

Zustimmung des SEB ist nach § 35 Abs. 6 SchulG erforderlich bei:

1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
2. Aufstellung von Grundsätzen des unterrichtlichen Angebots,
3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben,
4. Regelungen für die Teilnahme der Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
6. Einführung/Beendigung der Fünf-Tage-Woche und wesentlichen Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,
7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Schüleraustausch,
8. grundsätzlichen Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule.

Das **Aufstellen von Grundsätzen** bedeutet die Rahmenbedingungen festzulegen, an denen sich Einzelentscheidungen zu orientieren haben. Für die Einzelentscheidung besteht dann noch eine Ausgestaltungsmöglichkeit, die aber ihre Grenze durch den gesetzten Rahmen erfährt. Für das Aufstellen von Grundsätzen ist die Schule zuständig. Es sind Bereiche angesprochen, die im Schulalltag eine große Rolle spielen. Deshalb müssen hier die Vorstellungen der Elternvertretung und der Schule sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Die „Grundsätze“ müssen nicht zwingend schriftlich sein.

Bei **Sammlungen in der Schule** muss der SEB ebenfalls zustimmen (§ 90 ÜSchulO).

Der umfangreiche Beteiligungs-Katalog des SEB bedeutet, dass in der Schule eine Reihe von Entscheidungen nicht getroffen werden kann, ohne dass der SEB darüber informiert wurde und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern, und seine Zustimmung eingeholt wurde. Bei der Fülle von Aufgaben und Möglichkeiten ist es ratsam, Ausschüsse im SEB zu bilden. Deshalb sprechen Sie sich als Schulleitersprecherin oder Schulleitersprecher mit Ihren Mitstreiterinnen und

Empfehlung für Schulleitersbeiräte

Lesen Sie bitte unbedingt im Schulgesetz (SchulG) und in den jeweiligen Rechtsverordnungen nach, denn hier tragen Sie Verantwortung. Bei Unklarheiten fragen Sie in der Schule nach. Sie sind schließlich keine Schulverwaltungsfachleute und können daher erwarten, dass Sie detaillierte und für Nichtfachleute verständliche Erklärungen erhalten, wenn z.B. von Ihrer Zustimmung wesentliche schulische Entscheidungen abhängen. Meistens sind mehrere Lösungen vorstellbar. Fragen Sie im konkreten Fall nach Alternativen, bestehen Sie auf einer angemessenen Informations- und Beratungsfrist und lassen Sie sich nicht zur Abstimmung drängen! Es gibt auch die Möglichkeit, Expertenmeinungen einzuholen, bei den Nachbarschulen nachzufragen, sich mit konkreten Fragen ggf. an eine Arbeitsgemeinschaft von Schulleitersbeiräte, an den Regional- oder Landeselternbeirat oder an die Schulaufsicht zu wenden.

Mitstreitern ab und verteilen Sie die Arbeit.

Themen

Der SEB muss sich in jedem Fall mit einer Reihe von Standard-Themen befassen; z.B.: Wie viele Anmeldungen hat die Schule? Wie viele Klassen werden gebildet und nach welchen Kriterien erfolgt die Klassenbildung? Werden Zusammenlegungen oder Neubildungen von Klassen erforderlich? Werden diese Änderungen schülergerecht durchgeführt? Wie viele Lehrerstunden stehen der Schule rechnerisch zu, wie viele erhält sie tatsächlich? Wird die Stundentafel erfüllt? Wie werden Überschüsse oder Mangel verteilt? Wie wird die Vergleichbarkeit von Leistungsanforderungen innerhalb einer Jahrgangsstufe sichergestellt?

Wichtige Beratungsgegenstände für den Schulelternbeirat sind z.B. auch die Aufgaben von Schule, wie sie sich aus dem schulischen Auftrag (§ 1 SchulG) ergeben, und die Frage, wie die jeweilige Schule diese Aufgaben konkret umsetzt und dabei mit den Eltern zusammenarbeitet. Zu all diesen Fragen ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter dem SEB ebenfalls zur Auskunft verpflichtet.

Übergreifende schulische Aufgaben sind z.B.

- Menschenrechts- und Demokratieerziehung
- Interkulturelle Bildung
- Friedenserziehung
- Medienerziehung
- Gewalt- und Suchtprävention
- Gesundheitsprävention – Sexualerziehung
- Verkehrserziehung und Unfallprävention, Beförderungssicherheit
- Umwelt- und Nachhaltigkeitserziehung
- Berufsorientierung – Betriebspraktikum
- Begabtenförderung

Interessantes zum Weiterlesen finden Sie auf der Homepage des Landeselternbeirats unter <http://leb.bildung-rp.de>

Last but not least: Teilnahme der SEB-Mitglieder an der mündlichen Abiturprüfung

Die Mitglieder des Schulelternbeirats von Gymnasien und Gesamtschulen können an den mündlichen Abiturprüfungen teilnehmen, sofern die Prüflinge zustimmen. Die Beratungen über die Noten finden immer ohne Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter statt. Die Verschwiegenheit muss gegenüber der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter schriftlich erklärt werden (§§ 5, 6 Abiturprüfungsordnung).

Auszug aus der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchulO) § 90 Sammlungen

(1) Über Sammlungen (Geldsammlungen, Sammlungen zur Beschaffung von Material, Materialsammlungen) unter Schülern und Eltern der Schule, die klassenübergreifend sind oder innerhalb der Oberstufe des Gymnasiums durchgeführt werden, entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schülersprecher. Über Sammlungen innerhalb einer Klasse entscheidet der Klassenleiter im Einvernehmen mit dem Klassenelternsprecher und dem Klassensprecher.

(2) Eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule ist nicht zulässig.

Exkurs: Schulfahrtenprogramm

Schulfahrten gehören zu den schönsten Erlebnissen in der ganzen Schulzeit. Für Schulfahrten und Wandertage setzen die Schulwanderrichtlinien (VV Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge) den rechtlichen Rahmen. Allerdings ist für jede Schulfahrt und jede Wanderung immer auch eine Abstimmung zwischen Eltern und Schule erforderlich, denn die Eltern müssen im Blick auf das eigene Kind für jede einzelne Fahrt ihre Zustimmung geben. Willigen die Eltern nicht ein, dann kann das Kind an der betreffenden Fahrt nicht teilnehmen. Auch wird eine Klassenfahrt nur dann stattfinden, wenn die Eltern mehrheitlich zugestimmt haben; die Abstimmung darüber findet in der jeweiligen Klasse statt; vor der endgültigen Festlegung/Abstimmung sollte auf alle Fälle ein Elternabend stattfinden, auf dem die geplante Schulfahrt, Inhalt, mögliche Ziele, Kosten und Alternativen vorgestellt und beraten werden.

Aber auch der Schulelternbeirat hat ein Wort mitzureden (§ 35 Abs. 6 Satz 5 SchulG). Die Grundsätze für die Durchführung von Schulfahrten an einer Schule können nur im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat aufgestellt werden, d.h. die Schule stellt ein Schulfahrtenprogramm auf, das der Zustimmung des SEB bedarf. Dieses muss in der Gesamtkonferenz und im Schulelternbeirat abgestimmt werden. Das Schulfahrtenprogramm ist dann für alle verbindlich.

Im Schulfahrtenprogramm sollten unbedingt Aussagen über die Anzahl der Schulfahrten, den Zeitpunkt, die

Dauer und den Kostenrahmen gemacht werden, es können auch Festlegungen oder Empfehlungen über Ziele, Inhalte, Vor- und Nachbereitung, Beförderungsmittel, Begleitpersonen, Versicherungsfragen u.a.m. getroffen werden.

Um einen Überblick zu behalten, ob Fahrtenprogramm und Kostenrahmen sich bewähren, und auch um über die Fahrten an der Schule immer aktuell informiert zu sein, sollte sich der Schulelternbeirat einmal jährlich die geplanten Schulfahrten vorstellen und gleichzeitig über die Erfahrungen im vergangenen Jahr berichten lassen, am besten im Sep-

tember, wenn das neue Schuljahr begonnen hat.

Tipp: Wenn eine geplante und durch die Klasse bzw. den Kurs befürwortete Fahrt einmal nicht in das Fahrtenprogramm passt oder nicht ohne Überschreitung des Kostenrahmens durchgeführt werden kann, ist zu überlegen, ob nicht zunächst eine einmalige Ausnahmegenehmigung erteilt und erst im Nachgang, mit den detaillierten Erfahrungen dieser Fahrt über eine mögliche Änderung des Fahrtenprogramms nachgedacht wird.

Schulfahrtenprogramm und Kostenrahmen – ein Beispiel

(einschließlich Verpflegung, d.h. mindestens zwei Mahlzeiten täglich)

Klassenstufe 7 oder 8:

Fahrt bis zu 4 Tagen (z.B. Trier, Bad Wimpfen)

Kosten bis zu 150 Euro

Klassenstufe 10:

Fahrt bis zu 8 Tagen (z.B. Segelfahrt Isselmeer)

Kosten bis zu 250 Euro

Studienfahrt, MSS 12

Fahrt bis zu 10 Tagen (z.B. London, Wien, Toskana, Rom)

Kosten bis zu 400 Euro

In der Orientierungsstufe kann in Abstimmung zwischen Klassenelternversammlung und Klassenleitung eine ein- bis zweitägige Fahrt durchgeführt werden.

Erläuterung: SchulG = Schulgesetz

Sitzungen des Schulelternbeirats

Planung der Sitzung

Die Schulelternsprecherin bzw. der Schulelternsprecher lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Schulelternbeirats (SEB) ein. Im Schuljahr finden mindestens zwei Sitzungen statt. Auf Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder eines Drittels der Mitglieder des SEB ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung anzuberaumen. Sitzungsort ist die Schule, wenn nicht der SEB einen anderen Ort bestimmt. Die Schulelternsprecherin bzw. der Schulelternsprecher stimmt einen Termin und den Sitzungsort – aber nicht notwendigerweise die geplanten Themen – mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ab und fügt deren bzw. dessen Beiträge in die Tagesordnung ein.

Tagesordnung

In jeder Tagesordnung sollte es eine Reihe feststehender, immer wiederkehrender Punkte geben wie

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschluss über die Tagesordnung
- Genehmigung des letzten Protokolls
- Informationen der Schulleitung
- Berichte zum Stand früher besprochener bzw. beschlossener Punkte
- Berichte der Mitglieder des Schulausschusses über Konferenzteilnahme
- Berichte aus weiteren SEB-Ausschüssen
- Termine
- Verschiedenes

Die Schulelternsprecherin bzw. der Schulelternsprecher schreibt eine Einladung mit der geplanten Tagesordnung, gibt sie in der Schule ab, wo sie vervielfältigt und (i. d. R. von den Klassenleiterinnen und Klassenleitern an die Kinder der SEB-Mitglieder) verteilt wird.

Tipp: Ein sehr viel schnellerer, eleganterer Weg wird durch die neuen, elektronischen Medien eröffnet. Versenden Sie Einladungen, Protokolle und Sitzungsvorlagen per E-Mail! Voraussetzung ist, dass zumindest der größere Teil der SEB-Mitglieder per E-Mail erreichbar ist. Auch die Schulen und die Schulleitungen sind heute über E-Mail erreichbar.

Einladungsfrist

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen von der Verteilung der Einladung an; die Frist kann in dringenden Fällen entfallen; notfalls kann mündlich eingeladen werden.

Vertretung bei Verhinderung

Ein SEB-Mitglied, das zum Sitzungstermin verhindert ist, ist grundsätzlich verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter an der Sitzung teilnimmt. Im Vertretungsfall werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl eingeladen.

Tipp: Um die Kontinuität der SEB-Arbeit sicherzustellen, hat es sich bewährt „ständige Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ einzuladen, d.h. die ersten zwei bis fünf Stellvertreterinnen und Stellvertreter (etwa 20%)

nehmen regelmäßig an den SEB-Sitzungen teil; wenn in einer Sitzung der Vertretungsfall nicht gegeben ist, so haben sie kein Stimmrecht, können aber beratend mitarbeiten. Dadurch vereinfacht sich der Aufwand für die Mitglieder bei Verhinderung, sie melden sich nur bei der Schulelternsprecherin bzw. beim Schulelternsprecher ab. Die „ständigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ sind voll in die SEB-Arbeit eingebunden und können jederzeit kompetent mitarbeiten. Eine derartige Regelung muss im SEB abgestimmt werden.

Teilnehmer an der SEB-Sitzung

Grundsätzlich nimmt an den Sitzungen des SEB die Schulleiterin bzw. der Schulleiter teil. In besonderen Fällen kann der SEB auch ohne die Schulleiterin bzw. den Schulleiter tagen (§ 39 Abs. 5 SchulG).

Tipp: Die Praxis zeigt, dass in den SEB-Sitzungen häufig eine Fülle von Informationen ausgetauscht werden muss, die Zeit zur eingehenden Beratung spezieller Themen fehlt und insbesondere der Austausch unter den SEB-Mitgliedern oft zu kurz kommt. Deshalb empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit eine informelle Sitzung des SEB anzuberaumen, zu der die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nicht kommen muss. Ebenso ist es möglich, der SEB-Sitzung einen informellen Teil voranzustellen, insbesondere zum Austausch von Informationen, damit bei der Sitzung alle SEB-Mitglieder auf dem gleichen Kenntnisstand sind, oder die SEB-Sitzung in gemüthlicher Runde ausklingen zu lassen.

Die Schulelternsprecherin bzw. der Schulelternsprecher kann zu den Sitzungen Gäste einladen. Es bedarf dazu keiner Genehmigung durch die Schulleitung. Gäste können z.B. Referentinnen und Referenten zu bestimmten Themen sein, aber auch Schülervertreterinnen und -vertreter, Vertreterinnen und Vertreter des Lehrerkollegiums, der Schulaufsichtsbehörde, Schul- oder Kommunalpolitikerinnen und -politiker oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Elternvereine wie auch Elternvertreterinnen und Elternvertreter benachbarter Schulen und Vertreterinnen und Vertreter von Regional- oder Landeselternbeirat. Die Schulleitung sollte über die Teilnahme von Gästen informiert sein.

Tipp: Schülersprecherin bzw. Schülersprecher und Verbindungslehrerin bzw. Verbindungslehrer als ständige Gäste in der SEB-Sitzung.

Protokoll – Information

In jeder Sitzung des SEB wird ein Protokoll angefertigt, welches die Beschlüsse sowie wichtige Informationen für Mitaltern enthalten soll. Entweder wählt der SEB dazu eine ständige Schriftführerin bzw. einen ständigen Schriftführer oder die Mitglieder erledigen diese Arbeit reihum, z.B. alphabetisch oder in der Reihenfolge ihrer Wahl. Damit die Eltern der Schule wissen, woran der SEB arbeitet, empfiehlt es sich, allen SEB-Stellvertreterinnen und -Stellvertretern, den Klassenelternsprecherinnen und -sprechern, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern diese Sitzungsprotokolle oder Teile davon - soweit nicht vertraulich - zuzustellen. Auch in diesem Fall muss die Schule die Vervielfältigung und Verteilung übernehmen.

Tipp: Um die weiteren Elternvertreterinnen und -vertreter der Schule (SEB-Stellvertreterinnen und -Stellvertreter sowie Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) und die Eltern regelmäßig über die Arbeit des SEB zu informieren, bietet sich die Form des Schulelternbeiratsbriefs an. Eine solche kompakte Kurzinformation (1-2 Seiten), die z.B. viermal im Jahr erscheint und über die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher auch den Eltern der Klassen zugeleitet werden kann, genügt i.d.R., um den Informationsfluss zwischen SEB und den weiteren Elternvertreterinnen, Elternvertretern und allen Eltern der Schule sicherzustellen. Wichtige Informationen können zwischendurch zusätzlich verteilt werden.

Sachkosten des SEB

Der Schulträger muss für die Geschäftsbedürfnisse des SEB aufkommen (§§ 61,62 SchulG). In welcher Form dies geschieht, müssen Sie bei Ihrem Schulträger erfragen. Kopien im Zusammenhang mit der SEB-Arbeit können Sie in der Schule machen, Post des SEB können Sie über die Schule versenden, Telefongespräche von der Schule aus führen, etc. Post an den Schulelternbeirat muss die Schule ungeöffnet aushändigen.

Tipp: Es empfiehlt sich, in der Schule einen SEB-Briefkasten einzurichten, über den die Eltern und Elternvertreterinnen und -vertreter der Schule ihre Anliegen an den SEB richten können. Wichtige Informationen vom Schulelternbeirat sollten am zentralen Schwarzen Brett der Schule ausgehängt werden.

Ehrenamt

Die Mitglieder des SEB bekleiden ein öffentliches Ehrenamt. Sie sind damit in Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Körperschäden unfallversichert und haben Anspruch auf notwendige Freistellung von der Arbeit.

Lesen Sie dazu bitte ab S. 129 die VV Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats.

Gesamtkonferenz

Zusammensetzung und Teilnahme

Die Gesamtkonferenz besteht aus allen Lehrerinnen und Lehrern der Schule; nur diese sind stimmberechtigt. Den Vorsitz in der Gesamtkonferenz hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen haben eine gemeinsame Gesamtkonferenz.

Mit beratender Stimme gehören der Gesamtkonferenz an:

- die Mitglieder des Schulausschusses (Vertreterinnen und Vertreter der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler)
- ebenso viele weitere gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler, wie sie sich aus der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss ergeben
- bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, wenn die Gesamtkonferenz auf Beschluss des Schulelternbeirats gem. § 22 Abs. 7 SchulG einberufen wurde (siehe auch S. 42 *Elternvertretung in Konferenzen*)
- Zusätzlich können Gäste eingeladen werden.

Es findet mindestens eine Gesamtkonferenz im Schuljahr statt. Zur Gesamtkonferenz lädt die Schulleitung mindestens eine Woche vorher schriftlich ein; auch die beratenden Vertreterinnen und Vertreter der Eltern erhalten eine persönliche Einladung.

Neben der Gesamtkonferenz gibt es auch die Dienstbesprechung, an der ausschließlich die Lehrkräfte der Schule teilnehmen. In der Praxis wird häufig im Vorfeld oder im Anschluss an die Gesamtkonferenz eine Dienstbesprechung angesetzt; das bedeutet für die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern (sowie der Schülerinnen und Schüler), dass sie an diesem Teil nicht teilnehmen können. Konferenzbeschlüsse können in einer Dienstbesprechung nicht gefasst werden.

Aufgaben der Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz ist das pädagogische Leitgremium der Schule. Sie gestaltet und koordiniert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit und beschließt über die Angelegenheiten, die für die gesamte Schule von wesentlicher Bedeutung sind (§ 23 SchulG; Konferenzordnung).

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Erörterung von Grundsatzfragen zur Koordination und Weiterentwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule, zur Anwendung von Lehrplänen, Richtlinien und Lernmethoden sowie zur Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Leistungsbeurteilung
- Festlegung von Grundsätzen zur Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule
- Grundsätzliche Planung, Koordination und Festlegung von schulischen Veranstaltungen
- Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen (§ 84 Abs. 2 ÜSchulO)
- Fragen der Lehrerfort- und -weiterbildung
- Erörterung von Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern

- Grundsatzfragen bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat, der Schülervertretung, dem Schulausschuss, dem Schulträger u.a.m.
- Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrer für den Schulausschuss und den Schulbuchausschuss
- Vorschläge zur Anforderung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Empfehlungen zur Bauplanung und zur Ausstattung von Schulräumen
- Beratung über Schulpartnerschaften
- Beratung über die Termine der beweglichen Ferientage
- Mitarbeit bei der Erstellung einer Hausordnung

Einberufung der Gesamtkonferenz durch den Schulelternbeirat

Der Schulelternbeirat (SEB) kann die Einberufung der Gesamtkonferenz verlangen (§ 22 Abs. 7 SchulG). Falls er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, muss das konkrete Anliegen an die Gesamtkonferenz durch Vorlage einer Tagesordnung formuliert werden (förmlicher Beschluss des SEB). Die Einberufung der Gesamtkonferenz erfolgt dann durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Schulelternbeirat und Gesamtkonferenz stimmen sich ab, in welcher Weise der vom SEB gewünschte Tagesordnungspunkt vorgetragen und behandelt wird. In diesem Fall kann der SEB bis zu drei weitere Personen aus dem Kreis der Eltern be-

stimmen, die das Anliegen in der Gesamtkonferenz vertreten. Es ist ratsam abzuwägen, ob nicht dem Anliegen auch dadurch Rechnung getragen wird, dass die Schulleitung auf die Bitte des SEB hin das gewünschte Thema in die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz aufnimmt und den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern in der Gesamtkonferenz Gelegenheit zur Darlegung gibt.

Die Rechtsgrundlage für die Gesamtkonferenz ist die vom Bildungsministerium erlassene Konferenzordnung.

Erläuterung: SchulG = Schulgesetz; ÜSchulO = Übergreifende Schulordnung.

Elternmitwirkung in Gremien und Konferenzen

Schulausschuss

Zusammensetzung

Der Schulausschuss (§ 38 SchulG) ist im Unterschied zu allen anderen schulischen Gremien paritätisch besetzt. Ihm gehören – je nach Größe einer Schule – ein bis drei Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern an, bei Grundschulen nur Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und Eltern (vergl. S. 24). Den Vorsitz hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter; sie bzw. er hat allerdings nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht. Damit soll das Gleichgewicht zwischen den Vertreterinnen und Vertretern aller Gruppen gewahrt bleiben. Schulelternsprecherin bzw. -sprecher und Schülersprecherin bzw. -sprecher sind kraft Amtes Mitglieder, die übrigen sowie die stellvertretenden Mitglieder des Schulausschusses werden jeweils von ihren Gremien, der Klassensprecherversammlung, dem Schulelternbeirat und der Gesamtkonferenz aus der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, der Eltern bzw. der Lehrkräfte gewählt. Für die Schülervertreterinnen und -vertreter beträgt die Amtszeit ein Jahr, für alle anderen zwei Jahre.

Aufgaben

Der Schulausschuss hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der am Schulleben beteiligten Gruppen zu fördern, für einen sachgerechten Ausgleich insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten zu sorgen und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben. Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört wer-

den. Insbesondere muss der Schulausschuss angehört werden, wenn die Schule erweitert oder geschlossen wird bzw. nur eingeschränkt ihren Betrieb weiterführen soll, bei Namensänderungen der Schule, bei der Einbeziehung der Schule in Schulversuche, bei der Androhung des Ausschlusses oder beim Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers sowie bei Widerspruch gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag des Widerspruchsführers. Im Benehmen mit dem Schulausschuss wird die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestellt (§ 21 Abs. 4 SchulG). Hierbei erhöht sich die Zahl der Lehrervertreterinnen und -vertreter auf das Doppelte (erweiterter Schulausschuss), es sei denn, es besteht bereits Parität zwischen Lehrkräften und allen anderen Mitgliedern des Schulausschusses, wie etwa bei Grundschulen. Die Hausordnung der Schule muss im Einvernehmen mit dem Schulausschuss aufgestellt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Schulbehörde.

Teilnahme an Lehrerkonferenzen

Eine weitere wichtige Aufgabe für die elterlichen Mitglieder im Schulausschuss ist die Teilnahme - mit beratender Stimme - an allen Arten von Lehrerkonferenzen, mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen (§ 22 Abs. 4 SchulG), siehe dazu auch S. 41 *Elternvertretung in Konferenzen*.

Schlichtung bei Uneinigkeit

Bedeutsam ist die Schlichtungskompetenz des Schulausschusses nach § 38 Abs. 2 Satz 6 SchulG. Dabei geht es um die Maßnahmen, die nach § 35 Abs. 6 SchulG der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen, z.B. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots, Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes, Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten, Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Schüleraustausch. Wird in einem dieser zustimmungsbedürftigen Tatbestände ein Einvernehmen zwischen Schule und Schulelternbeirat nicht erreicht, so kann die Schulleitung oder der Schulelternbeirat die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Diese ist dann endgültig, wenn nicht entweder die Schulleitung oder der Schulelternbeirat innerhalb einer Woche eine Überprüfung durch die Schulbehörde beantragt und wenn diese nicht innerhalb weiterer zwei Wochen eine andere Entscheidung trifft. Das Recht der Schulbehörde, auch ohne Antrag tätig zu werden, bleibt unberührt.

Chancen und Möglichkeiten

1996 ist der Schulausschuss durch eine Änderung des Schulgesetzes aufgewertet worden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Kluft zwischen den diesem Gremium schulgesetzlich eingeräumten Möglichkeiten und den tatsächlich genutzten Chancen immer noch groß ist. Der Schulausschuss tagt an sehr vielen Schulen äußerst selten und kann damit seiner Aufga-

be, das Zusammenwirken der am Schulleben beteiligten Gruppen zu fördern und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben, kaum gerecht werden. Er wird von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter meist nur in den unbedingt notwendigen, d. h. vorgeschriebenen Fällen einberufen. Auch die im Schulausschuss vertretenen Gruppen der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte nehmen dieses Gremium viel zu selten in Anspruch, um ihren spezifischen Interessen Nachdruck zu verleihen und diese mit den anderen Gruppen abzustimmen.

Ein Blick auf die wichtigen schulischen Gremien Lehrerkonferenzen, Schülerversammlung, Klassen-/Kursprecherversammlungen und Schulelternbeirat zeigt, dass hier die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppen im Wesentlichen unter sich sind, die anderen Gruppen allenfalls mit einigen wenigen Vertreterinnen und Vertretern beratend mitwirken können. Nur im Schulausschuss sind Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gleichberechtigt vertreten. Dadurch verfügt der Schulausschuss über günstige Voraussetzungen für einen Ausgleich zwischen den an Schule beteiligten Gruppen. Er könnte durch seine Mitwirkungsmöglichkeiten das Schulleben in positiver und abgestimmter Weise beeinflussen.

So sollte der Schulausschuss bei allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule mitwirken. In vielen Fällen muss er gehört werden und die für den praktischen Schulalltag bedeutsame Hausordnung kann

ohne Zustimmung des Schulausschusses nicht aufgestellt werden. In seiner Schlichtungsfunktion (vgl. § 38 Abs. 1 SchulG) kann der Schulausschuss unterschiedliche Positionen einander annähern und dabei helfen, gemeinsame Lösungen zu finden. Ergänzt wird das Bemühen um Ausgleich durch die Entschei-

Eine für die einzelne Schule verbindliche Entscheidung kann der Schulausschuss, sofern er damit befasst wird, in folgenden Fällen treffen:

- Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen, wenn zwischen Schulleitung und Schulelternbeirat kein Einvernehmen erreicht wurde (§ 35 Abs. 6 Satz 2 SchulG).
- Bei einem Konflikt zwischen Schulleitung und Schülervertretung, wenn über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schülervertretung Meinungsverschiedenheiten entstanden sind (§ 27 Abs. 3 SchulG).
- Bei einem durch die Schulleitung verhängten Vertriebsverbot einer Schülerzeitung, wenn die Schüler/innen dagegen Einwände erheben (§ 31 a Abs. 3 Satz 4 SchulG).

Allerdings hat jeder der Beteiligten das Recht, die Entscheidungen des Schulausschusses durch die Schulbehörde überprüfen zu lassen.

dungskompetenz des Schulausschusses, die freilich mit dem Ringen um Schlichtung konkurriert und diese auch in den Hintergrund drängen kann.

Die Schlichtungs- und Schiedsrichterfunktion des Schulausschusses kann dazu dienen, bürokratische oder einseitige Maßnahmen zu vermeiden und statt dessen vom Konsens getragenen und pädagogisch verantworteten Entscheidungen den Vorrang einzuräumen.

Elternvertretungen wird deshalb empfohlen, den Schulausschuss und seine Möglichkeiten verstärkt zu nutzen, um Bündnispartner für die Interessen und Anliegen der Eltern zu gewinnen. Dabei könnte es durchaus hilfreich sein, wenn sich der Schulausschuss nicht nur in den o.g. Fällen trifft, um zu schlichten oder bei Uneinigkeit zu vermitteln, sondern schon im Vorfeld von wichtigen pädagogischen Entscheidungen der Schule. Nur so ist es möglich, bereits in der Konzeptionsphase die Meinungen und Bedürfnisse aller am Schulleben beteiligten Gruppen kennen zu lernen und - wenn möglich - berücksichtigen zu können. Derartiger Meinungsaustausch könnte durch regelmäßige Zusammenkünfte des Schulausschusses - etwa ein- bis zweimal im Schuljahr - gefördert werden.

Erläuterung: SchulG = Schulgesetz

Exkurs: Schulleiterbestellung

Ein Fall aus der Praxis

In einem Gymnasium steht die Neubesetzung der Schulleiterstelle an. Die bisherige Schulleiterin hat die Altersgrenze erreicht und ist in den Ruhestand getreten. Im „Amtsblatt“ des zuständigen Ministeriums ist bereits die Stelle einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters (Oberstudiendirektorin bzw. -direktor) ausgeschrieben und die in der Regel vierwöchige Bewerbungsfrist läuft. Um diese Schulleiterstelle an einem Gymnasium können sich Studiendirektorinnen und -direktoren und Oberstudiendirektorinnen und -direktoren bewerben.

Um die Betroffenen an dieser für eine Schule wichtigen Entscheidung zu beteiligen, wird der Schulleiter *„im Benehmen mit dem Schulträger und dem Schulausschuss“* bestellt

(§ 21 Abs. 4 Satz 1 und § 38 Abs. 2 Satz 3 SchulG).

Der erweiterte Schulausschuss

Für die Schulleiterbestellung wird der Schulausschuss durch Verdoppelung der Zahl der Lehrervertreterinnen und -vertreter erweitert, es sei denn, es besteht bereits Parität zwischen Lehrkräften und allen anderen Mitgliedern des Schulausschusses wie etwa bei Grundschulen. Die Gesamtkonferenz wählt die zusätzlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Das Benehmen

Der Schulausschuss hat ein qualifiziertes Anhörungsrecht. Es muss mit ihm das Benehmen hergestellt werden. Das bedeutet, dass die Schulverwaltung verpflichtet ist, mit dem Schulausschuss möglichst eine Über-

einstimmung bei der Stellenbesetzung herbeizuführen. Allerdings ist die Schulverwaltung letztlich nicht an das Votum des Schulausschusses gebunden.

Wie erfolgt nun konkret die Beteiligung des Schulausschusses bei der Bestellung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters?

1. Dem Schulausschuss werden durch die ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) die Bewerberinnen und Bewerber (Name, Vorname, Geburtsdatum, beruflicher Werdegang, jetziges Amt und jetzige Einsatzschule) mitgeteilt.
2. Der Schulausschuss kann nun – innerhalb einer Frist von sechs Wochen – einzelne oder alle Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch einladen und danach der ADD seine Vorstellungen für die Schulleiterbesetzung unterbreiten. Der Schulausschuss ist in diesem Stadium völlig frei, ob er Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch einlädt, ob er für einzelne oder für alle Stellungnahmen abgibt. Er kann sich – aber muss es nicht – für eine der Bewerberinnen oder einen der Bewerber entscheiden.
3. Die ADD (Aufsichts- und Dienstleistungs-Direktion) führt gleichzeitig eine Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber durch. Sie erstellt jeweils ein Gutachten über die Eignung für die Schulleiterstelle und erarbeitet dann einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

4. Der Entscheidungsvorschlag der ADD geht zusammen mit den Stellungnahmen und Voten des Schulausschusses (und des Schulträgers), mit einer kurzen Stellungnahme der ADD, an das Bildungsministerium.

5. Die Ministerin bzw. der Minister macht einen Entscheidungsvorschlag; dieser wird der ADD mitgeteilt.

6. Die ADD muss hinsichtlich des Vorschlags des Ministeriums das Benehmen mit dem Schulausschuss (und dem Schulträger) herstellen.

7. Lehnt der Schulausschuss die vorgeschlagene Bewerberin oder den vorgeschlagenen Bewerber ab, wird ein Termin vereinbart, an dem die ADD den ministeriellen Vorschlag erörtert. Der Schulausschuss kann sich erneut frei entscheiden.

8. Die ADD teilt nun dem Ministerium das Ergebnis des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens mit dem Schulausschuss mit. Die endgültige Entscheidung über die Besetzung der Schulleiterstelle trifft dann das Bildungsministerium; es kann auch gegen das Votum des Schulausschusses und des Schulträgers entscheiden.

Hausberufungen

Hausberufungen sollen grundsätzlich vermieden werden. Jedoch gibt es Ausnahmefälle, z.B. bei der Bewerbung einer Kandidatin oder eines Kandidaten aus dem eigenen Kollegium, die oder der auf Grund ihrer oder seiner außergewöhnlichen Qualifikation den anderen Bewerberinnen und Bewerbern eindeutig vorzuziehen ist.

Beteiligungsmöglichkeiten nutzen

Dem erweiterten Schulausschuss wird empfohlen, die ihm eingeräumten Einflussmöglichkeiten in diesem zweistufigen Verfahren zur Herstellung des Benehmens voll zu nutzen und sich nicht davon abschrecken zu lassen, dass auch gegen sein Votum entschieden werden kann. Denn nur bei Ausschöpfung aller Beteiligungsmöglichkeiten können die Interessen der Schule vor Ort und der durch den Schulausschuss vertretenen Gruppen der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Eltern wirksam in den Entscheidungsprozess eingebracht werden.

Schulleiterbestellung – Tipps für Elternvertreterinnen und -vertreter im erweiterten Schulausschuss

Bei einem Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern für die Schulleiterstelle können folgende Aspekte eine Rolle spielen:

- Welches war die bisherige Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin in der Schule?
- Warum hat die Kandidatin oder der Kandidat sich um diese Schulleiterstelle beworben?
- Welche Informationen hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber über die neue Schule, das Umfeld dieser Schule, die Stadt/den Kreis verschafft?
- Welches pädagogische Konzept möchte die Bewerberin bzw. der Bewerber an der Schule verwirklichen?
- Wie stellt sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zu fachübergreifendem, projektorientiertem Lernen, zum Einsatz von neuen Medien, zur Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Hochschulen, außerschulischen Experten, zum Berufspraktikum, zu schulinternen und -externen Lehrerfortbildungen, zu besonderen schulischen Aktivitäten wie Wandertagen, Schulfahrten, Projekttagen, Schulfesten, Schulpartnerschaften, Schüleraustausch und Wettbewerben?
- Welche Vorstellung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Zusammenarbeit mit den schulischen Gremien wie Schulelternbeirat, Schülervertretung, Schulausschuss und zur Konferenzteilnahme von Eltern?
- Welche Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit dem Schulträger (z.B. bezüglich Schulhaus/Ausstattung/Schülertransport)?
- Welche Bedeutung werden z.B. gesundem Schulklima, Energiesparprojekten oder Fragen der Prävention (Gewalt, Drogen) beigemessen?
- Wie stellt sich der Bewerber/die Bewerberin zur Förderung und Ausgestaltung der Elternsprechstunden und Elternsprechtage, zu Eltern im Unterricht, zu Eltern- und Lehrerstammtischen?
- Welches sind die Ideen zur Schülerzeitung und zur Pressearbeit an der Schule?
- Welche Vorstellungen gibt es bezüglich des künftigen Führungsstils an der Schule?
- Wie wird der Umgang mit strukturellem Lehrerstundendefizit, Fachlehrermangel und aktuellem Unterrichtsausfall (Krankheit, Fortbildung) sein?

Diese Fragen sind lediglich Beispiele und sollen Elternvertreterinnen und Elternvertretern im Schulausschuss als Anregung dienen. Je nach Schulart und aktueller Situation können sich auch andere Fragen ergeben. Je präziser und sachlich fundierter eine Stellungnahme des Schulausschusses ausfällt, umso höher ist die Chance, dass sie auch Beachtung findet.

Schulbuchausschuss

An jeder allgemein bildenden öffentlichen Schule – mit Ausnahme der Sonderschulen – wird zur Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern für die Klassenstufen 1 bis 10 ein Schulbuchausschuss gebildet. Der Schulbuchausschuss besteht aus je drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen bzw. Schüler (an der Grundschule aus je drei Vertretern der Lehrkräfte und der Eltern) sowie der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, welche bzw. welcher den Vorsitz innehat. Die Vorsitzenden der betroffenen Fachkonferenzen nehmen mit beratender Stimme teil.

Gewählt werden die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulbuchausschuss sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vom Schulelternbeirat aus der Mitte der Eltern der Schule zu Beginn der Amtszeit (und zwar für zwei Schuljahre). Die Mitarbeit im Schulbuchausschuss ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die wichtige Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Eltern begründet.

Verfahren zur Einführung von neuen Schulbüchern

Bei der Neueinführung von Schulbüchern trifft in der Regel die jeweilige Fachkonferenz eine Vorauswahl unter den im Schulbuchkatalog verzeichneten Büchern – der Schulbuchkatalog wird alljährlich vom Bildungsministerium als Sonderdruck des Amtsblatts herausgegeben; darin sind alle in Rheinland-Pfalz zulässigen Schulbücher aufgeführt. Die bzw. der Vorsitzende der entsprechenden Fachkonferenz kann z.B. einen Dreivorschlag machen, bei dem sie bzw. er Vor- und Nachteile des jeweiligen Buches beschreibt, oder das von der Fachkonferenz bevorzugte Buch bei gleichzeitiger Nennung der Alternativen vorschlagen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann dem Schulbuchausschuss. Wichtig ist, dass sich alle Mitglieder des Schulbuchausschusses im Vorfeld mit den zur Entscheidung anstehenden Schulbüchern (und möglichst auch mit den unterschiedlichen Argumenten) vertraut machen können. Es wird empfohlen, die in Frage kommenden Bücher rechtzeitig in der Bibliothek auszulegen und somit allen Mitgliedern des Schulbuchausschusses zugänglich zu machen. Die Entscheidungen für das kommende Schuljahr sollten bereits im Frühjahr vorbereitet werden.

Auch sollten nicht ausschließlich fachliche Aspekte den Ausschlag geben, sondern u.a. auch der Preis, das Gewicht und die Dauer der Verwendung eines Schulbuches. Zu Beginn eines Schuljahres klagen Eltern immer wieder über hohe Schulbuchkosten und besonders bei jüngeren

Schulkindern über zu schwere Ranzten. Über den Schulbuchausschuss haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern die Möglichkeit, kosten- und gewichtsmindernd Einfluss auf die Schulbuchentscheidungen zu nehmen.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass

- bei allen Entscheidungen über die Einführung und den Wechsel von Lehr- und Lernmitteln – vor allem Schulbüchern – unnötige Kosten zu vermeiden sind (dies gilt ebenso für Materialien, die Schulbücher ergänzen);
- ein eingeführtes Schulbuch nur dann durch ein anderes ersetzt werden darf, wenn dies aus pädagogischen oder fachlichen Gründen erforderlich ist;
- in allen Klassen einer Klassenstufe einer Schule jeweils das gleiche Lehrwerk zu benutzen ist. Nur in der ersten Klassenstufe der Grundschule können in den einzelnen Parallelklassen einer Schule methodisch unterschiedliche Fibeln verwendet werden.

Diese Regelungen stellen sicher, dass über möglichst viele Jahre auch gebrauchte Schulbücher im Rahmen von Schulbuchbasaren weitergegeben und kostengünstig erworben werden können.

Hinweis: Schulbücher, in die hineingeschrieben werden muss – z.B. zur Lösung von Aufgaben – sind grundsätzlich nicht genehmigt.

Benachbarte Schulen sollen sich nach Möglichkeit bei der Einführung von Schulbüchern abstimmen.

Einführung von weiteren Lern- und Arbeitsmitteln

Weitere Lern- und Arbeitsmittel, z.B. ergänzende Materialien, Arbeitshefte, Workbooks bedürfen nicht der ausdrücklichen Genehmigung durch das Bildungsministerium; auch der Schulbuchausschuss ist nicht zuständig. Hier entscheidet die jeweilige Schu-

le, das heißt konkret die Lehrkraft bzw. die zuständige Fachkonferenz. Der Schulelternbeirat ist anzuhören (§ 35 Abs. 4 Ziffer 2 SchulG). Im Hinblick auf die vermehrte Verwendung neuer Medien im Rahmen des Unterrichts bedeutet dies, dass die jeweilige Lehrkraft über die Einführung von Lernsoftware (die vom Bildungsministerium bisher weder beurteilt noch geprüft wird) entscheidet, denn es handelt sich hier um methodisch-didaktische Hilfsmittel.

Der Schulelternbeirat ist hierbei anzuhören.

Die Rechtsgrundlagen für die Einführung von Schulbüchern und weiteren Lern- und Arbeitsmitteln sind § 84 Abs. 4 SchulG sowie die VV über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln.

Erläuterung: SchulG = Schulgesetz

Elternvertretung in Konferenzen

Elternmitwirkung in Lehrerkonferenzen

Die Mitglieder des Schulausschusses können an allen Lehrerkonferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 SchulG), somit also auch die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuss. Die beratende Teilnahme von weiteren Elternvertretern an Gesamtkonferenzen ist möglich (Nr. 9 VV Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats). Für die Teilnahme an der Gesamtkonferenz wird die Zahl der Elternvertreterinnen und -vertreter verdoppelt: Zu Beginn seiner Amtszeit wählt also der Schulelternbeirat aus der Mitte der Eltern die erforderliche Anzahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter für die Gesamtkonferenz. Allerdings können die Gesamtkonferenz und der Schulelternbeirat davon abweichende Regelungen vereinbaren.

Neben den Schulausschussmitgliedern können die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher bzw. für die gymnasiale Oberstufe die Stammkurs-Elternsprecherinnen und -sprecher beratend an den Klassen- oder Kurslehrerkonferenzen sowie an den Stufenkonferenzen teilnehmen; ausgenommen sind wieder Zeugnis- und Versetzungskonferenzen.

Damit sind Elternvertreterinnen und -vertreter an einer Reihe von Lehrerkonferenzen (z.B. Gesamtkonferenz, Stufenkonferenz, Klassenkonferenz, Fachkonferenz) beteiligt. Zwar nehmen die Elternvertreterinnen und -vertreter an allen Konferenzen jeweils „nur“ beratend teil, d.h. sie sind keine ordentlichen Mitglieder der Konferenzen. Deshalb haben sie kein Stimmrecht und können auch keine Anträge stellen. Aber sie können durch ihr Mitspracherecht die Position der Eltern bzw. die elterliche Sichtweise in der Diskussion begründet darlegen und dadurch zur Meinungsbildung in der Konferenz beitragen.

Grundsätzlich sind die Elternvertreterinnen und -vertreter nicht an die Weisungen des entsendenden Elternorgans, d.h. des Schulelternbeirats bzw. der Klassenelternversammlung gebunden. Dennoch sollten sie sich in Lehrerkonferenzen für die mehrheitliche Meinung der Elternschaft einsetzen. Nach Möglichkeit sollten sie also die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Konferenz im Vorfeld in der Klassenelternversammlung oder im Schulelternbeirat besprechen und ein Meinungsbild der Eltern in die Konferenz mitnehmen. Es gehört auch zu den Aufgaben der Elternvertreterinnen und -vertreter, in den verschiedenen Elternorgans über ihre Tätigkeit in den Konferenzen zu berichten.

Die Schule ist verpflichtet, die jeweils zur Konferenzteilnahme berechtigten Elternvertreterinnen und -vertreter über die geplante Konferenz durch Mitteilung des Konferenz-Termins und rechtzeitiges Zustellen der

Einladung und Tagesordnung zu informieren.

Einberufung von Lehrerkonferenzen durch Eltern

Um ein bestimmtes Anliegen als Thema auf die Tagesordnung einer Lehrerkonferenz zu bringen, können die Elternvertreterinnen und -vertreter zunächst bei der bzw. dem Konferenzvorsitzenden einen entsprechenden Tagesordnungspunkt anregen; dies wird in vielen Fällen zum Erfolg führen, insbesondere, wenn das Anliegen der Eltern in einem Gespräch mit der oder dem Konferenzvorsitzenden im Vorfeld entsprechend begründet wird.

Um die Behandlung eines von der Klassenelternversammlung oder vom Schulelternbeirat geforderten Themas in jedem Fall (u.U. auch gegen den Willen der oder des Konferenzvorsitzenden) sicherzustellen, kann die Elternvertretung nach § 22 Abs. 7 SchulG die Einberufung einer Lehrerkonferenz durch die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden verlangen. Die Initiative für die Einberufung der Klassenkonferenz liegt bei der Klassenelternversammlung, für die Gesamtkonferenz beim Schulelternbeirat. Ihr muss allerdings ein Mehrheitsbeschluss sowie die Festlegung einer Tagesordnung für die gewünschte Konferenz im jeweiligen Gremium vorausgehen. Für den seltenen Fall, dass eine Lehrerkonferenz auf Betreiben eines Elternorgans von der bzw. vom Konferenzvorsitzenden einberufen wird, kann die Klassenelternversammlung bzw. der Schulelternbeirat für eine Teilnahme an dieser Konferenz bis zu drei

zusätzliche Vertreterinnen und Vertreter der Eltern aus der Mitte der Eltern der Klasse bzw. der Schule wählen; diese haben beratende Stimme. Auch hier können die Klassen- oder die Gesamtkonferenz und das jeweilige Elternngremium eine davon abweichende Regelung vereinbaren.

Bei der Wahl zusätzlicher Elternvertreterinnen und -vertreter könnte es sich um Personen handeln, die z.B. aufgrund ihrer Sachkenntnis besonders geeignet sind, in der Konferenz ein konkretes Anliegen der Eltern zu vertreten.

Die Rechtsgrundlagen für die Konferenzteilnahme von Eltern sind

§§ 22 Abs. 7 SchulG und die VV über die Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats, siehe S. 127 *Rechtliche Bestimmungen*.

Erläuterung: SchulG = Schulgesetz

Schulträgerausschuss

Während das Land für Inhalt und Organisation des Unterrichts sowie die Lehrkräfte zuständig ist, fallen alle übrigen Bereiche der Schule in die Zuständigkeit des Schulträgers. Dies betrifft vor allem das Gebäude, die Schulmöbel und die Ausstattung der Schule sowie die Schulsekretärin und den Hausmeister. Auch wenn der Schulelternbeirat nach dem Schulgesetz bei allen wichtigen schulischen Entscheidungen der Schulleitung zu beteiligen ist, sind Fragen, die die Belange des Schulträgers betreffen, in der Schule bzw. mit der Schulleitung alleine nicht zu regeln.

Schulträger ist – je nach Schulart – die Gemeinde, die Verbandsgemeinde, die kreisangehörige Stadt, der Kreis oder die kreisfreie Stadt (§§ 63 und 64 SchulG). Nach der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung können die Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Stadträte oder Kreistage Ausschüsse bilden; als Träger einer Schule müssen sie nach den Bestimmungen des Schulgesetzes Schulträgerausschüsse bilden (§ 78 Abs. 1 SchulG). Diese beraten die Räte bezüglich ihrer Entscheidungen in schulischen Belangen, z.B. ob neue Möbel angeschafft werden, ob am Schulgebäude etwas renoviert oder erweitert wird. Auch der Haushalt für die Schule wird hier beraten, ebenso die Anliegen und Probleme bei der Schülerbeförderung.

In die Schulträgerausschüsse sollen auch Lehrkräfte der Schulen und Eltern der Schülerinnen und Schüler berufen werden (§ 78 Abs. 2

SchulG). Die Amtszeit richtet sich nach der Amtsperiode des kommunalen Rates. Idealerweise sollte jeder Schulelternbeirat durch ein gewähltes Mitglied bzw. die Schulelternsprecherin oder den Schulelternsprecher im Schulträgerausschuss repräsentiert sein, um die Anliegen der Eltern seiner Schule dort zu vertreten.

Die Realität sieht jedoch oft anders aus: Die kommunalen Räte besetzen den Ausschuss nach eigenem Ermessen. Deshalb sollten sich die Schulelternbeiräte auf Schulträgerebene aktiv um eine Vertretung im Schulträgerausschuss bemühen. Wenn mehrere Schulen denselben Träger haben, so empfiehlt es sich, dass deren Schulelternbeiräte in diesem Anliegen kooperieren. Das ist möglicherweise ein schwieriger Weg, aber auf längere Sicht lohnend.

So ist es in einer Verbandsgemeinde gelungen, in der Hauptsatzung zu verankern, dass jede Schulelternsprecherin bzw. jeder Schulelternsprecher an einer Schule in der Trägerschaft dieser Verbandsgemeinde kraft Amtes Mitglied im Schulträgerausschuss ist.

In manchen Städten mit mehreren Schulen wechseln sich z.B. die verschiedenen Elternvertretungen (ebenso die Lehrkräfte) turnusmäßig in der Mitarbeit im Schulträgerausschuss ab.

Wie der Schulträgerausschuss im konkreten Fall gebildet wird und wer als Vertreter der Eltern dem zuständigen Schulträgerausschuss angehört, müssen Schulelternbeiräte jeweils bei der Verwaltung erfragen.

Tipp: Nehmen Sie als Schulelternsprecherin bzw. Schulelternsprecher unbedingt mit dem zuständigen Eltern-Mitglied im Schulträgerausschuss Kontakt auf, um dem Schulträgerausschuss Anliegen der Eltern zur Kenntnis zu bringen und zeitnahe Informationen über die aktuellen Themen im Schulträgerausschuss zu erhalten.

Erläuterung: SchulG = Schulgesetz

Auszug aus der Gemeindeordnung

§ 44 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Gemeinde zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein. Personen, deren Amt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Kommunalwahlgesetzes mit dem Amt eines Mitglieds des Gemeinderats nicht vereinbar ist, können einem Ausschuss nicht angehören.

(2) Der Gemeinderat bestimmt das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger der Gemeinde in den einzelnen Ausschüssen. Diese Bestimmungen können auch durch die Hauptsatzung getroffen werden.

Auszug aus der Landkreisordnung

Auszug aus der Landkreisordnung

§ 37 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kreistag kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Kreistagsmitgliedern oder aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern des Landkreises zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Mitglied des Kreistags sein. Personen, deren Amt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Kommunalwahlgesetzes mit dem Amt eines Mitglieds des Kreistags nicht vereinbar ist, können einem Ausschuss nicht angehören.

(2) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen. Diese Bestimmungen können auch durch die Hauptsatzung getroffen werden.



Eltern und Schule

- Rechte und Pflichten von Eltern
- Elternsprechstunde
- Elternsprechtage
- Eltern im Unterricht
- Konflikte in der Schule - Ordnungsmaßnahmen
- Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen
- Elternrecht und Elternmitwirkung bei volljährigen Schülerinnen und Schülern
- Elternmitwirkung in den Ganztagschulen in neuer Form

Rechte und Pflichten von Eltern

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“
(aus Artikel 6 Grundgesetz)*

Eltern sind die Erst- und Letztverantwortlichen, wenn es um die Erziehung ihrer Kinder geht – das gilt auch für die schulische Erziehung, denn die Schule achtet bei der Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags das verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen (§ 1a SchulG).

Gemeinsam mit dem Staat, der für die Schulen verantwortlich ist, müssen Eltern das Recht ihres Kindes auf Bildung und Erziehung gewährleisten. Beide sind verpflichtet, dem Kind die Wahrnehmung des Bildungsangebots zu ermöglichen, welches seinen Interessen, seinen Fähigkeiten und seinem Entwicklungsstand am ehesten entspricht.

Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Erziehungsauftrag der Schulen sind in der Schule im Sinne einer gemeinsam verantworteten **Erziehungspartnerschaft** einander gleichgeordnet. Dieser gemeinsame Erziehungsauftrag verpflichtet die Erziehungspartner Eltern und Schule zum vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenwirken, zur gegenseitigen Information und Hilfe sowie zu einem offenen Umgang miteinander.

Beratungs- und Informationsrecht

Eltern haben insbesondere das Recht auf Beratung und Unterrichtung in allen fachlichen, schulischen und

pädagogischen Angelegenheiten, z.B. über den Leistungsstand und die Bewertungsmaßstäbe sowie bei der Wahl der Schullaufbahn und der Berufswahl. Eltern haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen. Schulleiterin bzw. Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer müssen die Eltern über alle wesentlichen Fragen des schulischen Unterrichts und der schulischen Erziehung informieren. Eltern können am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes teilnehmen (siehe S. 51 Eltern im Unterricht).

Es wird Eltern empfohlen, im Interesse ihrer Kinder regen Gebrauch von den Informations- und Beratungsangeboten der Schule zu machen. Dazu gehören Elterninformationsveranstaltungen, Elternabende, Elternsprechstunden und Elternsprechtage ebenso wie das Angebot, an schulischen Veranstaltungen und Darbietungen oder am Unterricht selbst teilzunehmen. Der regelmäßige Kontakt und Austausch mit der Schule sowie mit den Lehrerinnen und Lehrern ihres Kindes ist ein unverzichtbares Element, wenn es darum geht, dass Eltern das eigene Kind in seinem schulischen Werdegang begleiten und es dabei nach Kräften fördern und unterstützen.

Schulbesuch und Informationspflicht

Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden und für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und an weiteren Schulveranstaltungen zu sorgen (§§ 52 und 53 SchulG). Dabei müs-

sen Eltern die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen können, unterrichten, z.B. Krankheiten, familiäre Belastungen, Verlust der Bezugsperson. Dies hilft den Lehrkräften, möglichen Leistungsabfall und Veränderungen im Verhalten des Kindes richtig einzuordnen und Hilfestellungen anbieten zu können, bevor es zu möglichen Fehlinterpretationen kommt.

Erläuterung: SchulG =Schulgesetz

Auszug aus der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchulO)

Zweiter Abschnitt: Eltern und Schule

§ 8 Zusammenwirken von Eltern und Schule

- (1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 1 a SchulG.
- (2) Die Eltern unterrichten im Interesse des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung des Schülers beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten des Schülers sie insoweit übermitteln.
- (3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Schullaufbahn und der Vorbereitung der Berufswahl eines Schülers. Die Schule unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen. Die Schule richtet Elternsprechstunden und nach Möglichkeit Elternsprechtage ein. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- (4) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit dem Lehrer im Unterricht und in Absprache mit dem Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.
- (5) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.
- (6) Alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere die Lehrpläne und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (7) Die Eltern volljähriger Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand des volljährigen Schülers darf die Schule den Eltern erteilen, wenn der Schüler dem nicht widersprochen hat.

Elternsprechstunde

„...Die Schule richtet Elternsprechstunden ein...“ (aus § 8 Übergreifende Schulordnung)

Soll man nur miteinander reden, wenn's brennt?

Da Lehrerinnen und Lehrer ebenso vielbeschäftigte Leute sind wie Eltern, beschränkt man sich im Schulalltag häufig auf das Notwendige, auch im Gespräch miteinander.

So kommt es nicht selten vor, dass Gespräche in der Schule nur geführt werden, wenn ein konkreter Anlass besteht, und in vielen Fällen nur, wenn es Ärger oder Probleme gab. Wie schwer es dann ist, miteinander ins Gespräch zu kommen, weiß jeder, der sich einmal in dieser Situation befand. Daher ist es wichtig, dauerhafte Kontakte zwischen Eltern und Lehrkräften aufzubauen und zu pflegen.

Gespräche, die nicht nur aus der Notwendigkeit der Klärung von Sachverhalten geboren werden, machen es möglich, sich besser kennen zu lernen, sich auch einmal etwas „von der Seele reden“ zu können und auch zu erfahren, dass die bzw. der andere zuhört. Dabei kann das Gespräch sich auf mehr konzentrieren als auf Noten und Lernverhalten.

Beispielhafte Gesprächsthemen für die Elternsprechstunde

Arbeitsbedingungen	Freizeit
mögliche Überforderung	Anforderungen
Pubertät	Erwartungen
Interessen	Fernsehgewohnheiten/Internet
Hobbys	Erziehungsfragen
Angst	Berufswünsche
Leistungswille/Leistungsunlust	familiäre Ereignisse, Freunde

Überlegungen vor der Elternsprechstunde

In welcher Form nehme ich Kontakt auf?

Schreibe ich einen Brief an meine Gesprächspartnerin bzw. meinen Gesprächspartner, lasse ich meinen Gesprächswunsch über mein Kind vortragen oder greife ich zum Telefon? Je nach Bedeutung des Gespräches und der gegenseitigen Kenntnis der Gesprächspartner sollte diese Frage entschieden werden. Auch kann es sinnvoll sein, den Grund für den Gesprächswunsch mitzuteilen; die Gesprächspartnerin bzw. der Gesprächspartner kann sich dann besser auf das Gespräch vorbereiten; die Wahrscheinlichkeit von Missverständnissen hinsichtlich Zweck und Inhalt des bevorstehenden Gespräches wird minimiert.

Wo trifft man sich?

Für Eltern-Lehrer-Gespräche bietet sich vorrangig die Schule als Gesprächsort an. Doch auch andere Orte können in Betracht kommen, sofern man sich hierüber mit der Gesprächspartnerin bzw. mit dem Gesprächspartner verständigt. In jedem Fall muss man ungestört miteinander reden können und es sollte eine stressfreie, gesprächsfördernde Atmosphäre herrschen.

Wie viel Zeit benötigt man?

Die Gesprächspartner sollten abklären, wie viel Zeit sie füreinander haben. Wird die Gesprächszeit nicht zu knapp bemessen, besteht die Möglichkeit, auch noch auf andere Dinge einzugehen oder Probleme einmal intensiver zu besprechen.

Tipps für den Gesprächsverlauf

Wie beginnt man ein Gespräch?

Um den Gesprächspartnern die Einstellung aufeinander zu erleichtern, kann es hilfreich sein, zunächst eine Gesprächsverbindung herzustellen z.B. über die Nachfrage, ob der Weg zum Gesprächsort im Schulgebäude gut gefunden werden konnte. Selbst die einfache Frage „Wie geht's?“ signalisiert der bzw. dem anderen, dass man gesprächsbereit ist.

Wie verhalte ich mich im Gespräch?

Ein Gespräch kann schon einen viel besseren Anfang nehmen, wenn man der bzw. dem anderen entgegen geht bzw. sie bzw. ihn abholt. Es kann bedeutsam sein, ob man während des Gespräches sitzt oder steht und wo man sich hinsetzt: Sich einander gegenüber zu setzen, signalisiert der Partnerin bzw. dem Partner Gesprächsbereitschaft und Offenheit.

Für einen guten Gesprächsverlauf ist es wichtig, die Partnerin bzw. den Partner ausreden zu lassen, zuzuhören und dort nachzufragen, wo man etwas nicht ganz verstanden hat. Damit gibt man der Gesprächspartnerin bzw. dem Gesprächspartner das Gefühl, sich für die Sache zu interessieren. Während des Gespräches sollte man die Gesprächspartnerin bzw. den Gesprächspartner ansehen, besonders wenn sie bzw. er spricht.

Zuhören – und mitteilen

Wie höre ich zu?

Wenn Menschen miteinander reden, tun sie dies nicht nur in dem, was sie sagen, sondern auch in der Art, wie sie sich dabei verhalten. Nicht nur mit dem Ohr, sondern auch mit den Augen sollte man zu „hören“. Alles das, was die eigenen Sinne nicht aufnehmen können, sollte zusätzlich erfragt oder klargestellt werden. Nur so kann es gelingen, neben dem gesprochenen Wort auch zu erfahren, welche Interessen, Erwartungen, Wünsche und Ängste meine Gesprächspartnerin bzw. mein Gesprächspartner hat.

Wie ich auch etwas von mir mitteile

Ebenso muss man den anderen wissen lassen, was einem wichtig ist und warum es so ist, warum man diese oder jene Erwartung oder Befürchtungen hat.

Ärgert mich im Gespräch etwas, so ist es wichtig, dass ich überlege, warum ich mich ärgere und welchen Anteil ich an dem Ärger haben könnte. So verhindere ich, dass ich meiner Gesprächspartnerin bzw. meinem Gesprächspartner die alleinige Schuld an meiner Unzufriedenheit zuschiebe.

Der Gefahr des Missverständnisses begegnen

Manchmal fällt es schwer, den anderen zu verstehen

Bei Meinungsverschiedenheiten und unterschiedlicher Sicht der Dinge kann ein Perspektivenwechsel hel-

fen. Man wird die Anliegen der Gesprächspartnerin bzw. des Gesprächspartners eher verstehen, wenn man sich in sie bzw. ihn hinein versetzt und überlegt, warum sie bzw. er anders denkt und handelt.

Wie man auseinanderght

Es ist ratsam, am Ende zusammenzufassen, was Inhalt und Ergebnis des Gespräches war. Damit stellt man sicher, dass beide Seiten das Gleiche wahrgenommen und verstanden haben. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, so kann man jetzt noch Klarheit schaffen. Diente das Gespräch nicht nur dem Informationsaustausch, sondern ging es um Problemlösungen, dann sollten eventuelle Vereinbarungen klar und unmissverständlich festgehalten werden. Damit können beide Gesprächspartner Fehlinterpretationen vorbeugen und spätere Meinungsverschiedenheiten über das Vereinbarte vermeiden.

Elternsprechtag

*„...Die Schule richtet nach Möglichkeit Elternsprechtage ein...“
(aus § 8 ÜSchulO)*

Viele Schulen veranstalten regelmäßig – etwa ein- bis zweimal im Schuljahr – einen Elternsprechtag. Damit wollen sie den Eltern die Möglichkeit geben, bei einem Besuch in der Schule mehrere Lehrkräfte ihrer Kinder zu sprechen. Der Termin muss mit dem Schulelternbeirat abgestimmt werden. Dabei ist zu beachten, dass auch berufstätige Eltern die Chance der Teilnahme haben. Bewährt haben sich Termine am späteren Nachmittag oder am Samstag Vormittag.

An diesem Tag sind alle Lehrerinnen und Lehrer für die Eltern zu sprechen. Um lange Wartezeiten für die Eltern zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass die Eltern sich bei der Lehrkraft, mit der sie sprechen wollen, anmelden. Diese kann einen Termin ausgeben, wobei die Eltern bei langen Wartelisten Verständnis dafür aufbringen müssen, dass die individuelle Sprechzeit nicht länger als 10 bis 15 Minuten dauert.

Der Vorteil eines Elternsprechtages liegt auf der Hand: Die Eltern können zu einem einheitlichen Zeitpunkt alle Lehrerinnen und Lehrer ihrer Kinder kennen lernen und etwaige Probleme zumindest kurz ansprechen. Für eine intensivere, vertiefte Erörterung könnte dann ein Termin in der Elternsprechstunde der Lehrkraft oder ein besonderer Gesprächstermin vereinbart werden.

Der Elternsprechtag kann als fröhliches Schulfest gestaltet werden, wenn – vielleicht nach einer

offiziellen Eröffnung – etwas für das leibliche Wohl und die Unterhaltung der Eltern vorgesehen wird. Die Gestaltung von Programm und Bewirtung könnte von den Schülerinnen und Schülern bzw. vom

Schulelternbeirat übernommen werden. Auf diese Weise erhalten Eltern gleichzeitig einen Einblick in das Schulleben und können mit dem Schulelternbeirat ins Gespräch kommen.

Tipps zur Organisation eines Elternsprechtags

1. Die Eltern notieren auf einem von der Schule ausgehändigten Laufzettel, welche Fachlehrerinnen und Fachlehrer sie sprechen möchten.
2. Die Schülerin bzw. der Schüler legt diesen Laufzettel den genannten Fachlehrkräften vor.
3. Die Fachlehrkräfte, bzw. das Organisationsteam der Schule, legen die Gesprächszeit fest und tragen diese sowohl auf dem Laufzettel (Rückmeldung an die Eltern) als auch auf ihrem eigenen Terminplan ein. Nach Möglichkeit wird berücksichtigt, dass die einzelnen Gesprächstermine der Eltern zeitlich nicht zu weit voneinander entfernt liegen und dass Gesprächstermine bei Lehrerinnen und Lehrern von Geschwisterkindern sich nicht überschneiden.
4. Die Fachlehrkräfte ergreifen im Bedarfsfall ihrerseits die Initiative und bitten die Eltern um einen Gesprächstermin in Form einer Notiz auf dem Laufzettel.
5. Am Elternsprechtag befestigt jede Fachlehrkraft eine Kopie ihres Terminplans an der Tür ihres Sprechzimmers. Aus den Terminlücken ersehen die Eltern, ob bzw. zu welcher Zeit ein Gespräch mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer ggf. noch möglich ist und kurzfristig vereinbart werden kann.
6. Ein übersichtlicher Lageplan des Schulgebäudes erleichtert den Eltern das Auffinden der jeweiligen Sprechzimmer.
7. Für einen stressfreien Ablauf empfiehlt es sich, Pausen einzuplanen und ggf. eine Cafeteria einzurichten.

Eltern im Unterricht

In der Primarstufe und der Sekundarstufe I haben die Eltern das Recht, den Unterricht ihres Kindes und schulische Veranstaltungen zu besuchen (§ 1 a Abs. 5 SchulG). Damit kommt die Schule auf besondere Weise ihrer Informationspflicht gegenüber den Eltern nach. Bei dem Anspruch der Eltern auf Unterrichtsbesuch handelt es sich um ein individuelles Elternrecht. So können sich Eltern direkt davon überzeugen, wie das eigene Kind sich während des Unterrichts in der Klasse verhält und wie es sich am Unterricht beteiligt. Die Teilnahme einer gewählten Elternvertreterin oder eines gewählten Elternvertreters, z.B. der Klassensprecherin bzw. des Klassenelternsprechers, die bzw. der in dieser Funktion – etwa auf Grund von Beschwerden in der Klassenelternversammlung – den Unterricht einer Lehrkraft besuchen möchte, ist deshalb nicht möglich. Denn sie widerspricht dem Inhalt und dem Sinn dieses individuellen Elternrechts, das weder ein Instrument der Elternvertretungsarbeit darstellt noch auf Kontrolle und Beaufsichtigung von Lehrkräften abzielt.

Der Unterrichtsbesuch wie auch die Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen wie Unterrichtsgängen, Theateraufführungen, Präsentationstagen, stellt für Eltern eine Chance dar, ihr Kind in seinem täglichen Umfeld Schule noch besser kennen und verstehen zu lernen. Gleichzeitig bekommt man einen Eindruck von der Schul- und Lernatmosphäre; manches, was das Kind über Unterricht und Schule erzählt, worüber die Lehrkraft vielleicht schon beim Elterngespräch oder anlässlich eines Elternabends gesprochen hat, lässt sich dann besser einordnen. Eltern, die als Bezugspersonen zumeist die ersten Ansprechpartner ihrer Kinder sind, können diese dann noch intensiver und bewusster in ihrem schulischen Werdegang begleiten und unterstützen, können besser auch ihre Fragen, Sorgen und Probleme eingehen, ihnen raten und helfen. Eltern wird empfohlen, das Angebot des Unterrichtsbesuchs neben der Elternsprechstunde und dem Elternsprechtag zu nutzen, um im Interesse des Kindes und zur Förderung seiner schulischen Entwicklung alle Möglichkeiten der Information, des Kontaktes und des Austausches mit der Schule auszuschöpfen.

Die Teilnahme von Eltern am schulischen Unterricht ihres Kindes ist in den Schulordnungen konkretisiert und grundsätzlich geregelt (§ 9 ÜSchulO und § 15 a Grundschulordnung). Darüber hinaus hat jede Schule die Pflicht, eigene Regelungen über den Unterrichtsbesuch von Eltern zu treffen und schulintern abzustimmen. Zunächst muss die Schulleitung dazu die Meinung der

Lehrerseite in einer Gesamtkonferenz anhören, dann muss der Schulelternbeirat den schulinternen Regelungen über den Unterrichtsbesuch von Eltern zustimmen (§ 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).

Die Regelungen für den Unterrichtsbesuch müssen sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

1. Vorrang der Sicherung der ordnungsgemäßen Erteilung des Unterrichts (Häufigkeit der Unterrichtsbesuche, Zahl der teilnehmenden Eltern)
2. Absprache über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs zwischen Eltern und Lehrkraft mindestens drei Unterrichtstage im Voraus
3. Keine Unterrichtsbesuche von Eltern bei Überprüfungen von Lehrkräften, Lehramtsanwärtern und Lehramtsanwärterinnen sowie bei schriftlichen oder mündlichen Leistungsfeststellungen in der Klasse
4. Vertrauliche Behandlung von personenbezogenen Daten (Verpflichtung zur Verschwiegenheit)

Muster-Vereinbarung zum Unterrichtsbesuch von Eltern

„Im Sinne einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule begrüßen die Lehrerinnen und Lehrer die den Eltern eingeräumte Möglichkeit, am Unterricht ihrer Kinder teilzunehmen und dabei neue Einblicke in den Schulalltag und das Lern- und Sozialverhalten ihrer Kinder zu gewinnen. Da die Anwesenheit von fremden Personen im Unterricht das Verhalten der Schülerinnen und Schüler beeinflussen kann, ist es notwendig, die Teilnahme am Unterricht nach pädagogischen Gesichtspunkten zu regeln.

Folgende Grundsätze sollten dabei berücksichtigt werden:

- Der Termin des Unterrichtsbesuchs muss mit der Fachlehrkraft vereinbart werden.
- Es können höchstens drei Eltern gleichzeitig an einer Unterrichtsstunde teilnehmen.
- Zwischen zwei Unterrichtsbesuchen in einem Fach muss ein angemessener Zeitabstand liegen, jedoch mindestens vier Unterrichtswochen.
- Die Eltern sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer informieren die Klasse über vorgesehene Unterrichtsbesuche von Eltern.

Die Schule kann keine Gewähr für das Zustandekommen des Unterrichtsbesuchs übernehmen, wenn z.B. organisatorische Gründe die Verlegung des Unterrichts kurzfristig erforderlich machen. Pädagogische Gesichtspunkte können z.B. bei Lehrproben oder schriftlichen und mündlichen Überprüfungen, sowie bei überdurchschnittlicher Nachfrage nach Teilnahme am Unterricht in derselben Klasse die Terminabsprache beeinflussen.

Die Lehrerinnen und Lehrer bieten den Eltern an, in ihrer auf die Teilnahme am Unterricht folgenden Sprechstunde ein Gespräch über das Lern- und Sozialverhalten ihres Kindes zu führen.

In Fällen, in denen es zu Problemen zwischen Eltern und Fachlehrkraft kommt, entscheidet die Schulleitung.“

Erläuterung: SchulG = Schulgesetz; ÜSchulO = Übergreifende Schulordnung

Auszug aus der Übergreifenden Schulordnung

§ 9 Eltern im Unterricht

- (1) Die Eltern können in der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 1 a Abs. 5 SchulG am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes teilnehmen. Der Schulleiter trifft nach Anhören der Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirats Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§ 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).
- (2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:
 1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung von Unterricht gesichert bleibt.
 2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrer mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.
 3. Überprüfungen von Lehrkräften, Studienreferendaren und Lehramtsanwärtern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie punktuelle schriftliche und mündliche Leistungsfeststellungen der Schüler sind vom Unterrichtsbesuch ausgenommen.
 4. Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.

Auszug aus der Grundschulordnung

§ 15 a Eltern im Unterricht

- (1) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes nach Maßgabe des § 1 a Abs. 5 SchulG. Mit Zustimmung des Schulelternbeirates trifft der Schulleiter nach Anhören der Gesamtkonferenz Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§ 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).
- (2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:
 1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Erteilung des Unterrichts gewährleistet bleibt.
 2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrer mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.
 3. Überprüfungen von Lehrkräften und Lehramtsanwärtern, die im Rahmen des Unterrichts vorgenommen werden, sowie schriftliche Leistungsfeststellungen der Schüler sind vom Unterrichtsbesuch ausgenommen.
 4. Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.

Konflikte in der Schule – Ordnungsmaßnahmen

Charakter und Funktion von Ordnungsmaßnahmen

- Ordnungsmaßnahmen sind keine Strafen.
- Andererseits sind sie auch keine bloßen Erziehungsmaßnahmen.
- Ordnungsmaßnahmen dienen in erster Linie der Funktions-sicherung der Schule.

Rechtliche Grundlagen

Ordnungsmaßnahmen greifen in der Regel als Verwaltungsakte in die Grundrechtsausübung der Schülerin oder des Schülers ein. Sie bedürfen daher einer gesetzlichen Grundlage. Je intensiver der Eingriff, desto präziser und konkreter die Leitentscheidung des Gesetzgebers. Daher regelt § 43 SchulG ausführlich den Ausschluss der Schülerin oder des Schülers aus der Schule. Körperliche Züchtigungen und Kollektivstrafen untersagt der Gesetzgeber ausdrücklich.

Im Übrigen aber ermächtigt das Schulgesetz das fachlich zuständige Ministerium, die bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen in der Schulordnung zu regeln (§ 42 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Der 14. Abschnitt der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchulO) legt die Grundlage für das schulische Ordnungsrecht. In den Schulordnungen für die Grundschule, die Sonderschule und die berufsbildende Schule wird das Ordnungsrecht schulartbezogen, aber nur geringfügig von den Normen der ÜSchulO abweichend formuliert.

Leitende Grundsätze des schulischen Ordnungsrechtes

Primat des Erzieherischen

Eine Ordnungsmaßnahme kann nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen (§ 83 Abs. 1 Satz 1 ÜSchulO).

Die erzieherische Maßnahme sollte so gewählt werden, dass sie der Schülerin oder dem Schüler als konsequente sinnvolle Reaktion auf das Fehlverhalten erscheint.

Das Prinzip der Subsidiarität der Ordnungsmaßnahmen verpflichtet die Lehrkraft andererseits aber nicht, zunächst eine Vielzahl von erzieherischen Einwirkungen „auszuprobieren“, bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird; vielmehr kann sie sogleich jene Ordnungsmaßnahme gezielt verhängen, die der Schwere des Fehlverhaltens angemessen ist.

Ordnungsmaßnahme und erzieherische Einwirkung können auch nebeneinander ausgesprochen werden, wenn die pädagogische Situation dies erfordert.

Kommt die Schule zu dem Ergebnis, dass eine Ordnungsmaßnahme die erforderliche Antwort auf den Regelverstoß der Schülerin oder des Schülers darstellt, so muss sie sich bei der Entscheidung über die anzuwendende Maßnahme auch von erzieherischen Gesichtspunkten leiten lassen (§ 83 Abs. 2 ÜSchulO). Die Schule muss stets nach einer „Erziehungslösung“ suchen.

Opportunitätsprinzip

Ordnungsmaßnahmen unterliegen dem Opportunitätsprinzip. Sie können, müssen aber nicht ausgesprochen werden. Ob und wie die Schule auf ein Fehlverhalten reagiert, ist im Wesentlichen eine Frage der pädagogischen Verantwortung (§ 82 Abs. 1 ÜSchulO). Allerdings muss sie sich dabei vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler leiten lassen.

Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit und das sogenannte Übermaßverbot bedingen, dass das schonendste Mittel anzuwenden ist, mit dem das schulisch gebotene Verhalten der Schülerin oder des Schülers erreicht werden kann (§ 83 Abs. 2 ÜSchulO). Die zu treffende Ordnungsmaßnahme muss nach Art, Schwere und Folgen des Fehlverhaltens angemessen sein. Die Verhältnismäßigkeit gebietet eine der Schwere und den Auswirkungen entsprechende Reaktion der Schule. Es kann also sogleich die schwerste Ordnungsmaßnahme verhängt werden ohne schrittweises Durchlaufen der Stufenfolge des Ordnungsmaßnahmenkatalogs (§ 84 Abs. 1 ÜSchulO), wenn das Schülerverhalten dies erfordert. Der Ausschluss von der Schule kann im Ausnahmefall also auch ohne vorherige Androhung ausgesprochen werden, wenn eine sehr schwerwiegende Verfehlung vorliegt, z.B. die Schülerin oder der Schüler hatte eine Mitschülerin oder einen Mitschüler körperlich schwer verletzt.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit erfordert auch, die Ordnungsmaßnahme so rechtzeitig auszusprechen, dass bei der Schülerin oder beim Schüler der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht.

Zuständigkeit und Verfahrensgrundsätze

Da mit der Ordnungsmaßnahme in den Rechtsstatus der Schülerin oder des Schülers eingegriffen wird, ist das Verfahren gezielt rechtsstaatlich auszugestalten. Die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung über Zuständigkeiten und Verfahren sind von der Schule sorgfältig einzuhalten.

Der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf rechtliches Gehör (§ 85 Abs. 2 ÜSchulO) ist ein tragendes Prinzip der Rechtstaatlichkeit. Die Schülerin oder den Schüler zu hören bedeutet, ihr bzw. ihm das Fehlverhalten vorzuhalten und Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Die Schülerin oder der Schüler ist nicht verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben. Ihr oder sein Schweigen ist entsprechend zu werten. Hören muss die Schülerin oder den Schüler grundsätzlich jene Person oder jenes Gremium, das die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme trifft. In gravierenden Fällen (§ 85 Abs. 3 ÜSchulO) steht auch den Eltern ein Anhörrecht zu.

Weiterer wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil des Verfahrens ist die Begründungspflicht. Die Schule muss der Schülerin oder dem Schüler gegenüber die getroffene Maßnahme begründen. Die Schülerin oder der Schüler soll damit begrei-

fen, dass ihre bzw. seine Regelverletzung das Zusammenleben in der Schulgemeinde gefährdet und daher nicht hingenommen werden kann.

Ordnungsmaßnahmen sind den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern selber schriftlich zu übermitteln (§ 85 Abs. 2 ÜSchulO). Dies dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und ermöglicht eine Überprüfung durch das Gericht und die vorgesetzte Behörde.

Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte

Die Ordnungsmaßnahmen (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 ÜSchulO) und die erzieherische Einwirkung der Überweisung in eine andere Klasse stellen einen Verwaltungsakt dar. Sie können daher im Widerspruchsverfahren bei der ADD und mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Voraussetzungen für Ordnungsmaßnahmen

Die Ordnungsmaßnahme setzt ein schuldhaft vorwerfbares Fehlverhalten eines Schülers oder einer Schülerin voraus.

Es muss ein schuldhaftes Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers festgestellt werden. Schuldhaft ist der bewusst vorsätzliche oder auch der fahrlässige Regelverstoß. Das Fehlverhalten muss der Schülerin oder dem Schüler zuzurechnen und vorzuwerfen sein; dies ist der Fall, wenn sie bzw. er das entsprechende Unrechtsbewusstsein besitzt. Fehlendes Unrechtsbewusst-

sein, das auch bei Anwendung aller der Schülerin oder dem Schüler möglichen Erkenntniskräfte unvermeidbar bleibt, schließt eine Ordnungsmaßnahme aus.

Erläuterung:

SchulG = Schulgesetz;

ÜSchulO = Übergreifende

Schulordnung

Auszug aus der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchulO)

Vierzehnter Abschnitt: Störung der Ordnung

§ 82 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

- (1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

§ 83 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Nacharbeiten von Versäumtem, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.
- (4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schüler sind vorher zu hören.

§ 84 Maßnahmenkatalog

- (1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:
 1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch den unterrichtenden Lehrer,
 2. schriftlicher Verweis durch den Schulleiter,
 3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch den Schulleiter,
 4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
 5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter,
 6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.
- (2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 43 SchulG getroffen werden:
 1. der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,
 2. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart,
 3. der Ausschluss von allen Schulen des Landes.

Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen

Mit Rechtsbehelfen können sich betroffene Eltern, Schülerinnen und Schüler – außergerichtlich oder auch gerichtlich – wehren, wenn sie sich durch Maßnahmen und Entscheidungen der Schule ins Unrecht gesetzt fühlen und das Gespräch zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schule (d.h. Lehrkräften und Schulleiter/in) zu keinem befriedigendem Ergebnis geführt hat.

Neben der Möglichkeit, einen formlosen Rechtsbehelf einzulegen, kann gegen einen schulischen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben werden; bleibt der Widerspruch erfolglos, steht die Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht offen.

Formlose Rechtsbehelfe

Unter formlosen Rechtsbehelfen sind Beschwerden zu verstehen, mit

denen sich Schülerinnen und Schüler – auch minderjährige – und Eltern an die Schule oder Schulbehörde wenden können. Sie sind an keine Form und keine Frist gebunden. Mit einer bei der Schule vorgebrachten Gegenvorstellung soll erreicht werden, dass eine Entscheidung erneut überprüft und ggf. geändert wird. Die an die Schulbehörde (ADD) gerichtete Fachaufsichtsbeschwerde hat das Ziel, die beanstandete Entscheidung einer Schule korrigieren zu lassen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird bei der vorgesetzten Dienststelle erhoben und kritisiert das Verhalten von Bediensteten.

Die Behörde ist verpflichtet, die Beschwerde entgegenzunehmen, ihre Berechtigung zu prüfen und zu antworten. Allerdings haben die Ge-

genvorstellung und die Aufsichtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf schulische Maßnahmen und Entscheidungen. Diese können aber trotz eines eingelegten Widerspruchs vollzogen werden.

Förmliche Rechtsbehelfe

Widerspruch und Klage gegen schulische Verwaltungsakte

Eltern, Schülerinnen und Schüler können nur gegen schulische Verwaltungsakte Widerspruch einlegen und diese vor dem Verwaltungsgericht anfechten.

Einige Beispiele schulischer Verwaltungsakte sind im Folgenden aufgeführt:

(Siehe nächste Seite)

Erfüllung der Schulpflicht/Aufnahme in die Schule/Schulwechsel

- Ablehnung vorzeitiger Einschulung.
- Zurückstellung noch nicht schulreifer Kinder.
- Aufnahme, Ablehnung der Aufnahme in die Schule.
- Verlängerung der Vollzeitschulpflicht für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Hauptschule oder der Sonderschule nicht erreicht haben.
- Überweisung in eine andere Schulart (z.B. Sonderschule).
- Nichtaufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in eine weiterführende Schule oder in eine gewünschte Einzelschule.
- Verbindliche Schullaufbahempfehlung bei Nichtversetzung am Ende der Klassenstufe 6, statt des Gymnasiums die Realschule oder statt der Realschule die Hauptschule zu besuchen, wenn bereits am Ende der Klasse 5 eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen wurde (§ 19 Abs. 4 ÜSchulO).

Leistungsbewertung/Versetzung/Prüfungsentscheidungen

- Nichtversetzung einer Schülerin bzw. eines Schülers.
- Einzelnoten nur, wenn sie rechtserheblich sind (z.B. für die Zulassung zum Studium).
- Zulassung zur Prüfung.
- Nichtzulassung zur Nachprüfung bei Nichtversetzung (§ 61 b Abs. 1 ÜSchulO).
- Prüfungsentscheidungen.

Ordnungsmaßnahmen

- Untersagung der Teilnahme am Unterricht.
- Ausschluss von Klassenfahrten.
- Schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter.
- Androhung des Ausschlusses von der Schule.
- Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule.

Erzieherische Einwirkung

- Überweisung in eine andere Klasse oder einen anderen Kurs.

Keine Verwaltungsakte sind dagegen folgende Maßnahmen und Entscheidungen:

Bereich Leistungsbewertung

- Benotung einer Klassenarbeit.
- Bewertung einzelner Unterrichtsleistungen.
- Beurteilung des Sozialverhaltens im Zeugnis.
- Zeugnisnote (wenn sie nicht rechtserheblich sind).

Erziehungsmaßnahmen

- Ermahnung.
- Tadel.
- Nacharbeiten von Versäumtem.

Organisationsmaßnahmen

- Umsetzung der Schülerin bzw. des Schülers innerhalb der Klasse.
- Auflösung von Klassen.
- Zusammenlegung von Klassen.
- Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf verschiedene Klassen einer Jahrgangsstufe.
- Ausstattung der Schulräume.

Das Widerspruchsverfahren

Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich bei der Schule, die ihn erlassen hat, oder bei der Schulaufsichtsbehörde eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beträgt ein Jahr, wenn keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

Wird dem Widerspruch von der Schule nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid (mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung) durch die nächsthöhere Behörde d.h. durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt hat aufschiebende Wirkung, d. h. die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer ist so zu behandeln, als wäre die Entscheidung nicht ergangen.

Allerdings entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, wenn die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet und schriftlich begründet wird. Dies kann zum Beispiel bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen der Fall sein, wenn das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug größer ist als das entgegenstehende private Interesse der Schülerin oder des Schülers.

Das Widerspruchsverfahren ist die Voraussetzung für eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht.

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten

Vor dem Verwaltungsgericht kommen u. a. folgende Klagearten in Betracht:

Die Anfechtungsklage zielt auf die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes (z. B. einer Ord-

nungsmaßnahme) und hat aufschiebende Wirkung.

Die Verpflichtungsklage begehrt einen begünstigenden Verwaltungsakt, z. B. eine Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe.

Die allgemeine Leistungsklage möchte erreichen, dass die Schule dazu verurteilt wird, konkret etwas zu tun oder zu unterlassen, wie z. B. Verbesserung des Unfallschutzes auf dem Schulgelände.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klagefrist beträgt einen Monat mit Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Voraussetzung für den Erfolg einer Klage ist, dass sie zulässig und begründet ist, d.h. dass die behauptete Rechtsverletzung stattgefunden hat oder etwaige geltend gemachte Ansprüche tatsächlich bestehen.

Elternrecht und Elternmitwirkung bei volljährigen Schülerinnen und Schülern

Mit der Volljährigkeit von Schülerinnen und Schülern erlöschen grundsätzlich die Elternrechte.

Volljährige Schülerinnen und Schüler nehmen nun im vollen Umfang ihre Rechte selbst wahr und treten der Schule eigenverantwortlich gegenüber. Betroffen sind davon das Recht der elterlichen Sorge, das Recht der Bestimmung des Bildungsgangs, das Informationsrecht über schulische Vorgänge sowie das Widerspruchsrecht gegenüber Maßnahmen der Schule und der Schulbehörde. Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich nun selbst in einer Schule ab- oder anmelden, die eigenen Unterrichtsversäumnisse selbst entschuldigen oder etwaige Beurlaubungsträger stellen. Auch bei der Wahl von Kursen in der gymnasialen Oberstufe liegt die Entscheidung im Fall der Volljährigkeit ausschließlich bei den Schülerinnen und Schülern. Für die Schule sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler Adressaten von notwendigen Mitteilungen und Zeugnissen.

Mit der Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler scheiden die Eltern grundsätzlich aus der gesetzlichen Elternvertretung aus. Einzelheiten ergeben sich aus der Schulwahlordnung.

Da die Schule jedoch davon ausgeht, dass die Eltern weiterhin Interesse am Fortgang der schulischen Ausbildung ihrer Kinder haben und die Eltern durch ihr volljähriges Kind über die es betreffenden schulischen Vorgänge informiert sind, räumt sie den Eltern das Recht ein, sich über den Ausbildungsweg und den Leistungsstand ihres Kindes unterrichten zu lassen; allerdings können nach

der derzeitigen Rechtslage volljährige Schülerinnen und Schüler der Schule untersagen, ihren Eltern sie betreffende Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zukommen zu lassen (sog. Widerspruchslösung; siehe § 8 Abs. 7 Übergreifende Schulordnung).

Die tragischen Ereignisse von Erfurt haben ganz deutlich gemacht, wie wichtig die enge Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule insbesondere in Problemlagen der Schülerinnen und Schüler ist. Nach Gesprächen mit dem Landeselternbeirat und der Landeschülervertretung und auf der Grundlage eines Gutachtens des Justizministeriums hat deshalb die Landesregierung beschlossen, das Schulgesetz dahingehend zu ändern, dass die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über die Nichtversetzung, die Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe, die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, das Nichtbestehen der Abschlussprüfung, die Entlassung aus dem Schulverhältnis wegen mangelnder Leistung, den Schulausschluss oder dessen Androhung sowie die Beendigung des Schulverhältnisses unterrichten soll. Darüber hinaus sollen die Eltern unterrichtet werden, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Bestehen der Abschlussprüfung gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis oder zum Abschluss aus der Schule eingeleitet ist. Über weitere schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann die Schule die Eltern informieren. Die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schü-

ler müssen zugleich über diese Informationsweitergabe an die Eltern unterrichtet werden. *)

Bei dieser gesetzlichen Maßnahme wird in das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Aber wie die Ereignisse von Erfurt gezeigt haben, gibt es Situationen, in denen die Schulen unabhängig von der Einwilligung der volljährigen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben müssen, von sich aus mit den Eltern Kontakt aufzunehmen, damit diese auf eine problematische und gefährliche Situation reagieren können.

Darüber hinaus sind die Schulen gehalten, bei der Androhung eines Schulausschlusses oder bei dem Verfahren des Schulausschlusses ein Beratungsteam einzuberufen. Dem Beratungsteam gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Verbindungslehrkraft und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe an. Fachleute aus anderen Bereichen können hinzugezogen werden. Das Beratungsteam soll Alternativen zum Schulausschluss erarbeiten, Hilfsangebote vermitteln, Perspektiven in der weiteren Schullaufbahn oder in einem Berufsweg prüfen, notfalls aber auch medizinische, psychologische oder psychotherapeutische Hilfen vermitteln. Es ist selbstverständlich, dass das Beratungsteam ganz eng mit den betroffenen Eltern zusammenarbeitet.

*) Im Frühjahr 2003 hat der Landtag Rheinland-Pfalz das Schulgesetz um einen § 1 c entsprechend ergänzt

Elternmitwirkung in den Ganztagschulen in neuer Form

Konzept der neuen Ganztagschulen

Zum 1. August 2002 startete das Landesprogramm zur Einrichtung von 300 zusätzlichen Ganztagschulen bis zum Jahre 2006. Mit dieser Initiative reagiert die Landesregierung auf die zunehmende Nachfrage von Eltern nach Ganztagsangeboten für schulpflichtige Kinder. Nach einer Umfrage der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BdA) besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein Bedarf an Ganztagschulplätzen von mindestens 20 Prozent.

Die neuen Ganztagschulen bieten an vier Tagen bis 16 Uhr neben der außerunterrichtlichen Betreuung über die Mittagszeit (inkl. Essen) ein differenziertes pädagogisches Angebot für alle Schülerinnen und Schüler an. Dieses berücksichtigt deren Begabungen und Talente, fordert und fördert sie bei Sprachproblemen, Problemen im Lernen oder im Verhalten und eröffnet ihnen außerdem einen Zugang zu unterschiedlichen, ihren Neigungen entsprechenden Freizeitbeschäftigungen. Dabei arbeiten neben Lehrkräften auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen pädagogischen und sozialen Berufen sowie erfahrene Praktikerinnen und Praktiker aus Vereinen, Verbänden, Handwerk und Wirtschaft mit.

Errichtung einer Ganztagschule in neuer Form

Wird an einer Schule ein Ganztagsangebot gewünscht, so stellen Schule und Schulträger gemeinsam einen Antrag bei der zuständigen Schulbehörde, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit ihren Außenstellen. Die Initiative für eine Antragstellung kann an einer Schule von der Schulleitung, vom Kollegium oder von Seiten des Schulelternbeirats (auch auf Wunsch einzelner Eltern) ausgehen. Grundlage für die Diskussion in den schulischen Gremien sollte dabei eine qualifizierte Elternbefragung über den Bedarf an Ganztagschulplätzen an der betroffenen Schule sein. Dabei sind in der Umfrage nach Schularten jeweils unterschiedliche Mindestzahlen zu erreichen: Grundschule 36 Schülerinnen und Schüler; Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen 26 Schülerinnen und Schüler; Schulen der Sekundarstufe I (5. bis 10. Klasse) 54 Schülerinnen und Schüler.

Beratung in schulischen Gremien

Bevor Schule und Schulträger den Antrag einreichen können, muss dieser in mehreren schulischen Gremien beraten werden, in zwei von ihnen arbeiten auch Elternvertreterinnen und -vertreter kraft Schulgesetz stimmberechtigt mit:

- Anhörung des Schulausschusses (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 SchulG);
- Benehmen des Schulelternbeirats (§ 35 Abs. 5 Nr. 1 SchulG).

Weiterhin geben vor Antragstellung, neben der Schülervertretung, der örtliche Personalrat und die Gesamtkonferenz, an der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern beratend teilnehmen können, eine Stellungnahme zum geplanten Ganztagschulangebot ab. Diese Stellungnahmen sind zwar formalrechtlich für die Errichtungsentscheidung nicht bindend, sollen jedoch eine möglichst breite Unterstützung seitens der Lehrkräfte für das Projekt sichern.

Mitarbeit beim pädagogisch-organisatorischen Konzept

Bei der Ausgestaltung der pädagogisch-organisatorischen Konzeption der neuen Ganztagschulen, welche dem Antrag auf Errichtung beigelegt werden muss, sollte die Schule neben ihren Schülerinnen und Schülern (je nach Alter) auch die Eltern beteiligen, zum Beispiel durch Mitarbeit in einer schulinternen Steuerungsgruppe für die Ganztagschule. Ebenso sollte sich der Schulausschuss mit der Frage beschäftigen,

ob die Schule bei ausreichenden Anmeldezahlen entweder

- ein zügiges Ganztagsangebot mit eigenen Klassen
- oder ein additives Ganztagsangebot am Nachmittag, das auch klassen- und klassenstufenübergreifend organisiert werden kann, einrichtet.

Beteiligung überregionaler Elterngremien

Erhält eine Schule nach dem Auswahlverfahren, das jeweils im November abgeschlossen ist, eine Errichtungsoption, so beteiligt die Schulaufsicht im Errichtungsverfahren auf Elternseite zusätzlich zum Schulausschuss und zum Schulleiterbeirat, welche ihre Voten in der Regel bereits im Antragsverfahren abgegeben haben, den Regionalelternbeirat (§ 36 Abs. 6 Nr. 2 SchulG).

Anmeldung zum Ganztagsangebot

Nach Auswertung aller Anhörungsergebnisse und sobald im verbindlichen Anmeldeverfahren die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist, errichtet die Schulbehörde die Ganztagschule, die dann mit Beginn des nächsten Schuljahres ihren Betrieb aufnimmt. Mit der Anmeldung ihrer Kinder zum Ganztagsangebot verpflichten sich die Eltern zunächst für ein Jahr zur Teilnahme ihrer Kinder an allen Veranstaltungen im Rahmen der Ganztagschule. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, z.B. bei Wegzug aus dem Schulbezirk oder dem Einzugsbereich der Schule.

Mitarbeit in den zusätzlichen pädagogischen Angeboten

Bei der praktischen Umsetzung der vier verbindlichen Gestaltungselemente der neuen Ganztagschule (unterrichtsbezogene Ergänzungen, themenbezogene Vorhaben und Projekte, Förderung und Freizeitgestaltung) können die Eltern sich ebenfalls engagieren, zum Beispiel durch

Kontaktvermittlung zu Vereinen, Verbänden oder anderen außerschulischen Partnern. Ebenso ist es möglich, dass Mütter und Väter Arbeitsgemeinschaften und Projekte innerhalb des Ganztagsangebots oder Teile der außerschulischen Betreuung übernehmen, gegen Vergütung oder ehrenamtlich (mit oder ohne Aufwandsentschädigung).

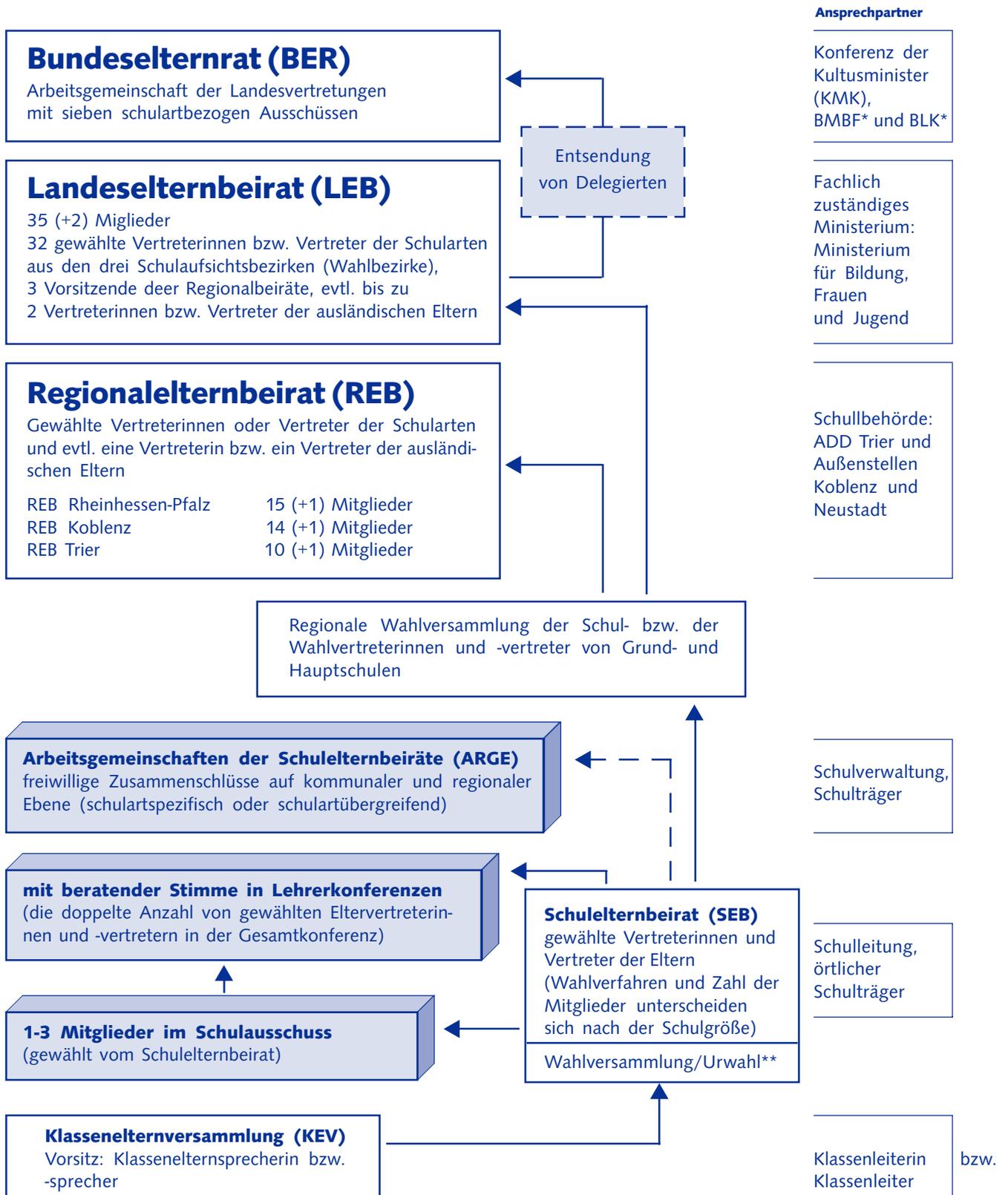
Weiterhin sollte sich der Schulleiterbeirat in regelmäßigen Abständen mit der konzeptionellen Weiterentwicklung des Ganztagsangebots befassen. In vielen Fällen wird sogar die dauerhafte Mitarbeit von Eltern in der schulischen Steuerungsgruppe für das Ganztagsangebot gewünscht sein.



Elternmitwirkung in regionalen und überregionalen Gremien

- Aufbau der Elternvertretungen in Rheinland-Pfalz
- Regionalelternbeirat (REB)
- Landeselternbeirat (LEB)
- Bundeselternrat (BER)

Aufbau der Elternvertretungen in Rheinland-Pfalz



* BMBF=Bundesministerium für Bildung und Frauen, BLK=Bund-Länder-Kommission

** Alle Eltern der Schule bei Schulen bis zu acht Klassen und bei Sonderschulen

Regionalelternbeirat (REB)

Aufbau

Für jeden der drei Wahlbezirke - das sind die Schulaufsichtsbezirke der Aufsichts- und Dienstleistungs-Direktion (ADD) Trier und ihrer Außenstellen in Koblenz und Neustadt - wird ein Regionalelternbeirat (REB) gebildet. In den REB werden bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter je nach Schulart gewählt und zwar für die Grundschulen, die Hauptschulen, die Regionalen Schulen, die Realschulen, die Integrierten Gesamtschulen, die Gymnasien, die Sonderschulen, die berufsbildenden Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft. Außerdem gehört jedem Regionalelternbeirat eine vom REB zu benennende Vertreterin oder ein zu benennender Vertreter der ausländischen Eltern an; nur für den Fall, dass nicht bereits ein gewähltes Mitglied des REB eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft hat, benennt der REB zusätzlich die Vertreterin bzw. den Vertreter der ausländischen Eltern. Denn die ausländischen Eltern haben in der Schule die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre deutschen Mittelern; sie können ebenso wie die deutschen Eltern in den Schul-, Regional- und Landeselternbeirat gewählt werden.

Die Amtszeit des Regionalelternbeirats beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die in der Regel im Mai stattfindet. Auf der konstituierenden Sitzung wählen die REB-Mitglieder die Regionalelternsprecherin bzw. den Regionalel-

ternsprecher und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter.

Aufgaben

Der Regionalelternbeirat ist die gesetzliche Vertretung der Eltern der rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schüler gegenüber der ADD und ihren Außenstellen. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Eltern in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung zu vertreten und zwar gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung, der Politik und der Öffentlichkeit. Er berät die Eltern und Schulen in wesentlichen Fragen der Schulentwicklung und Elternmitwirkung und fördert die Elternfortbildung (sowohl regional als auch überörtlich in Zusammenarbeit mit dem LEB). Eine weitere Aufgabe besteht in der Förderung der Zusammenarbeit und der Informationsvermittlung zwischen Schulelternbeirat, Regionalelternbeirat und Landeselternbeirat.

Die Information der Eltern im Schulaufsichtsbezirk stellt der REB durch Elterntage, Veranstaltungen wie „Wo drückt der Schuh“ und durch Diskussionsforen sicher.

Möglichkeiten

Der REB arbeitet ehrenamtlich. Auf der Basis seiner gesetzlichen Rechte (§ 36 SchulG) setzt er sich nach Kräften zum Wohle der Schulkinder ein. Die Schulaufsicht ist zur Zusammenarbeit und zur Unterstützung des REB verpflichtet und muss Auskünfte zu schulischen Fragen erteilen. Bei Einrichtung und Veränderung von Schulen bzw. Schulbezirken ist das Benehmen zwischen Schulbehörde und dem Regionalelternbeirat herzustellen, sofern die Maßnahme regionale Bedeutung hat. Daneben führt der REB Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Politik. Er arbeitet zusammen mit den pädagogischen Serviceeinrichtungen (IFB - Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung, PZ - pädagogisches Zentrum und LMZ - Landesmedienzentrum), mit anderen Elternverbänden, Lehrerverbänden und Lehrerfortbildungsinstituten, mit Kirchen, Hochschulen, Medien und weiteren Partnern, denen Bildung und Erziehung der jungen Generation ein Anliegen ist.

Kontakt zu den Regionalelternbeiräten siehe S. 134

Wer hilft weiter - nützliche Adressen.

Landeselternbeirat (LEB)

Zusammensetzung

Der Landeselternbeirat (LEB) ist die gesetzliche Vertretung der Eltern der rheinland-pfälzischen Schülerinnen und Schüler auf der Landesebene.

Der LEB hat bis zu 37 Mitglieder: In jedem der drei Wahlbezirke Trier, Koblenz und Neustadt werden für jede Schulart (je nach Schülerzahlen) ein oder zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt. Außerdem gehören dem LEB die drei gewählten Regionalelternsprecherinnen bzw. Regionalelternsprecher sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der ausländischen Eltern an (§ 37 a SchulG); nur wenn nicht bereits zwei gewählte Mitglieder des LEB eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft haben, benennt der LEB zusätzlich die entsprechende Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der ausländischen Eltern.

Amtszeit

Die Amtszeit des Landeselternbeirats beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, in der die LEB-Mitglieder die Landeselternsprecherin bzw. den Landeselternsprecher und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter wählen.

Aufgaben

Der LEB hat die Aufgabe, die Interessen der rheinland-pfälzischen Eltern in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung zu vertreten, und zwar gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung, dem Bildungsministerium, der Politik und der Öffentlichkeit. Der LEB berät das fachlich zuständige Ministerium - das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ) - in grundsätzlichen Fragen, die für den inneren und äußeren Aufbau des Schulwesens von allgemeiner Bedeutung sind. Er kann dem Ministerium Empfehlungen und Anregungen geben und Vorschläge machen (§ 37 SchulG). Ein Vetorecht gegen einzelne Entscheidungen kann der LEB nicht geltend machen, da er eine beratende Funktion hat. Er kann aber im Vorfeld geplanter Schulrechtsänderungen Wünsche, Forderungen und Vorbehalte aussprechen, die durchaus Gewicht haben. Denn die Eltern sind eine starke Lobby der Schulkinder im Lande. Der LEB arbeitet ehrenamtlich. Zum Wohle der Schulkinder setzt sich der LEB mit allen Kräften für die Interessen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern ein. Zentrales Anliegen ist, dass der schulischen Bildung höhere Priorität in der Landespolitik und im Landeshaushalt zugemessen wird, um die Qualität der schulischen Bildung und Ausbildung und damit die Zukunftschancen der jungen Generationen zu sichern und zu verbessern.

Mitwirkung und Beteiligung

Im Rahmen des jeweiligen Anhörverfahrens nimmt der LEB zu Gesetzentwürfen, Entwürfen von Schulordnungen, Lehrplänen und weiteren Vorschriften des Bildungsministeriums Stellung, bevor diese verabschiedet werden. Der LEB setzt sich dabei für bessere Unterrichts- und Lehrerversorgung, für innovative Schulentwicklung, Aktualisierung der Bildungsinhalte, bessere Ausstattung und mehr Gestaltungsspielräume an Schulen ein. Elternvertreterinnen und -vertreter werden an der konzeptionellen Arbeit des Bildungsministeriums als Mitglieder von Projektgruppen (z.B. zu Schulentwicklungsprojekten oder Modellversuchen), von Lehrplankommissionen, in schulart-spezifischen Arbeitsgruppen und von Wettbewerbsjürys beteiligt. Der LEB tritt bei schulpolitischen Veranstaltungen auf, pflegt den Dialog und die Zusammenarbeit mit den pädagogischen Serviceeinrichtungen, mit anderen Elternverbänden, Lehrerverbänden und Lehrerfortbildungsinstituten, mit Kirchen, Hochschulen, Wirtschaft, Medien und weiteren Partnern, die landesweit für Bildung und Erziehung der jungen Generation eintreten.

Elternfortbildung

Alljährlich veranstaltet der LEB den Landeselterntag, um Eltern, Elternvertreterinnen und Elternvertretern die Möglichkeit der Information und des Austausches zu geben und dadurch konstruktive Elternmitwirkung an den Schulen zu fördern. In Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium werden Elternfortbildungsveranstaltungen angeboten (siehe S. 79 *Elternfortbildung*).

Information

Zur Information der Schulelternbeiräte und Eltern vor Ort gibt der LEB vierteljährlich die Zeitung „Elternarbeit in Rheinland-Pfalz“ heraus. Das Mitteilungsblatt sowie das aktuelle Infoblatt „Landeselternbeirat – Eilinformationen – Bekanntmachungen“ wird den Schulelternbeiräten über die Schulleitungen zugeleitet. Die Zeitung und weitere aktuelle Nachrichten, Informationen und Rechtsvorschriften sowie viele Hinweise, Tipps und Links finden sich auch auf der Homepage des LEB unter www.leb.bildung-rp.de

Geschäftsstelle

Der LEB hat im Hause des Bildungsministeriums eine Geschäftsstelle mit zwei Mitarbeiterinnen, die den Landeseltern mit Rat und Tat zur Verfügung stehen:

*Adresse: Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz*

*Telefon: 06131-16 2926 und 2928
(9.00 bis 11.00 Uhr)*

Fax: 06131-162927

E-Mail: leb@mbfj.rlp.de

Internet: www.leb.bildung-rp.de

Bundeselternrat (BER)

Der Bundeselternrat (BER) - ein freiwilliger Zusammenschluss - ist die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. Er versteht sich als die einzige demokratisch legitimierte Interessenvertretung von Eltern schulpflichtiger Kinder in der Bundesrepublik Deutschland. Seine Aufgabe ist es, in Zusammenarbeit mit den Landeselternvertretungen alle Fragen der Elternmitwirkung im Schulwesen, in der Jugendpflege und im Jugendschutz zu erörtern sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu sorgen.

Zwei Mal im Jahr treffen sich Delegierte aller Schularten zu Plenartagungen des Bundeselternrats, um gemeinsame Positionen zu aktuellen schulpolitischen Themen zu erarbeiten. Zu den verschiedensten Themen wurden Resolutionen verabschiedet; aktuell geht es um Gewaltprävention und eine Schulvergleichsstudie. Außerdem führt der Bundeselternrat schulartspezifische Tagungen durch. Auf diesen Fachtagungen werden spezielle Anliegen und Probleme der jeweiligen Schularten beraten. Der BER hält engen Kontakt zu den zuständigen länderübergreifenden Behörden, um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages

der Schule zu fördern und in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes die Rechte der Eltern bei den das Schulwesen berührenden Entscheidungen zu wahren.

Wer mehr über den BER wissen möchte, findet ihn unter folgender Anschrift:

Geschäftsstelle Bundeselternrat

Sitz: Görresstr. 13, 53113 Bonn

Postanschrift:

Postfach 120 170, 53043 Bonn

*Telefon: 0228-2699 283,
-2699 263, -2699 260*

Fax: 0228-2699 216

E-Mail: Bundeselternrat@gmx.de

Internet: www.bundeselternrat.de



Elterninitiativen und Arbeitsgemeinschaften

- Arbeitsgemeinschaften
 - Beispiel 1: ARGE-Lu
 - Beispiel 2: Arbeitskreis Unterrichtsversorgung
 - Beispiel 3: Initiative Sitzplatzgarantie
- Förderverein
- Mustersatzung
- Sponsoring

Arbeitsgemeinschaften

Gemeinsam sind wir stark – das ist das Motto der Arbeitsgemeinschaften von Schulleiternbeiräten, die sich überall im Land zusammengefunden haben, um sich gemeinsam für die Interessen der Schülerinnen und Schüler einzusetzen, um Erfahrungen zusammenzutragen, Wünsche und Erwartungen von Eltern zu formulieren und mit Nachdruck zu vertreten. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist im Schulgesetz ausdrücklich vorgesehen, jedoch nicht vorgeschrieben.

§ 35 a Abs. 7 SchulG: „Die Schulleiternbeiräte können Arbeitsgemeinschaften bilden.“

So bleibt es der Initiative der Schulleiternbeiräte und Eltern vor Ort überlassen, in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammenzuarbeiten, Meinungen und Erfahrungen auszutauschen und sich für bestimmte Anliegen einzusetzen. So können beispielsweise Elternbeiräte einer bestimmten Schulart oder in einem bestimmten Schulträgerbezirk (Verbandsgemeinde, Stadt, Landkreis) zusammenarbeiten. Ebenso können Elternbeiräte kooperieren, die sich für ein bestimmtes Anliegen besonders einsetzen und Verbündete suchen.

Exemplarisch seien in der Folge einige Beispiele aufgeführt.

Beispiel 1:

ARGE Lu Arbeitsgemeinschaft Ludwigshafener Schulleiternbeiräte

Die ARGE Lu ist die Elternvertretung von ca. 31.000 Schülerinnen und Schülern (*Quelle: Schulentwicklungsbericht 2000/2001 der Stadt Ludwigshafen*) an über 50 allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen, 88 Kindertagesstätten und 5 Kinderhorten in Ludwigshafen.

Die ARGE Lu wurde am 11. März 1963 in der Wittelsbachschule von Elternvertretern der Grund- und Hauptschulen der Stadt Ludwigshafen gegründet. Schrittweise wurden die Elternvertretungen der anderen Schularten integriert. 1999 trat der Stadtelternausschuss, die Elternvertretung von Kindertagesstätten/Horten der ARGE Lu bei.

Auch wenn Heizölmangel an Ludwigshafener Schulen derzeit kein brennendes Thema mehr ist, haben viele Themen, die die Gründungsmütter und -väter bewegt haben, auch heute nichts an Aktualität eingebüßt: Klassenstärke, Lehrermangel, Zusammenarbeit der einzelnen Schulleiternbeiräte u.a.m.

Die gesellschaftlichen Veränderungen spiegeln sich auch in den Themen wider, die die ARGE Lu in den letzten Jahren aufgegriffen und ins Bewusstsein der Öffentlichkeit, der Verantwortlichen der Schulverwaltung und der Kommunalpolitik gebracht hat. Unter anderem sind dies: Betreuungsangebote an Lud-

wigshafener Grundschulen und Hauptschulen, Einrichtung bzw. Erweiterung des schulischen Ganztagsangebotes, Schulsozialarbeit und Volle Halbtagschule. Derzeitiger Schwerpunkt bildet die Verbesserung der schulischen Infrastruktur (Unterhaltung und Instandhaltung der Schulgebäude, Fach- und Klassenräume, Brandschutz), ausreichende Ausstattung der Schulen mit Sachmitteln, etc. Ein neuer Themenschwerpunkt für die ARGE Lu wird die Umsetzung des neuen Ganztagskonzeptes an möglichst vielen Ludwigshafener Schulen sein.

Die ARGE Lu versteht sich als erster Ansprechpartner der Eltern in allen schulischen Fragen und Belangen. Sie vertritt die Interessen der Ludwigshafener Eltern gegenüber dem Schulträger und anderen gesellschaftlichen Gruppen und der Öffentlichkeit. Die ARGE Lu wirkt an der (kommunal)politischen Willensbildung zu schulpolitischen Fragen in Ludwigshafen mit. Auf Vorschlag der ARGE Lu werden z.B. Elternvertreterinnen und -vertreter in den Schulträgersausschuss berufen. Sie sieht ihre Aufgabe u. a. in der Koordination und im Informationsaustausch zwischen den Elternvertreterinnen und Elternvertretern; weiterhin auch darin, Wünsche, Anregungen und Anträge an andere gesetzliche Elternvertretungen und weitere an der Schule Beteiligte heranzutragen und den Erfolg zu kontrollieren. Sie bietet Unterstützung bei schulischen oder schulartspezifischen Fragen.

Die ARGE Lu führt Bildungsveranstaltungen auch in Kooperation mit

Dritten (z.B. dem Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen) durch, um Eltern für die Arbeit an Schulen zu motivieren und zu qualifizieren.

Kontakt

E-Mail: HeinzmannWilly@

R2Mannheim.Deere.com

Telefon: 0621 - 697 298 (privat)

0621 - 829/1810 (Geschäft)

Fax: 0621 - 829/1819 (Geschäft)

klausmschmitt@web.de

Telefon: 0621 - 565 757 (privat)

Fax: 01212 - 510 969 994

Beispiel 2:

Arbeitskreis

Unterrichtsversorgung – AUV

Der Arbeitskreis Unterrichtsversorgung (AUV) ist eine Arbeitsgemeinschaft, in der sich Schulelternbeiräte von Gymnasien aus der Pfalz zusammengeschlossen haben. Der AUV setzt sich für eine Verbesserung der Unterrichtssituation und der Lehrer- und Fachlehrerversorgung an den Schulen ein, denn Bildung ist die wichtigste Ressource unseres Landes.

Die Ziele des AUV sind, Bildung zum zentralen Thema der Politik und Gesellschaft zu machen sowie eine quantitative und qualitative Verbesserung der Unterrichtsversorgung zu erreichen.

Im Arbeitskreis Unterrichtsversorgung treffen sich Mitglieder von Schulelternbeiräten pfälzischer Gymnasien regelmäßig, um Informationen und Erfahrungen über die Arbeit der Schulelternbeiräte auszutauschen und sich gegenseitig Tipps zu geben. Themen sind dabei Unterrichts- und Fachlehrerversorgung, Erfüllung der Stundentafeln, Organisation von Vertretungsunterricht, Kernunterrichtsphasen, Qualitätsstandards, Fahrtenkonzepte, Berufspraktikum und Schüleraustausch, Streitschlichter-Ausbildung und Ganztagsbetreuung, Kommunikation, Methodentraining und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und der Schulkultur.

Gemeinsam setzen sich die Schulelternbeiräte für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen im Schulwesen ein. Der AUV sucht dabei das Gespräch mit Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern, Verwaltung, Regierung und Politikern aller Parteien. Der AUV trägt dazu bei, dass Eltern, Öffentlichkeit und Bildungspolitik für dieses wichtige Thema sensibilisiert werden.

Die Mitglieder im AUV stehen den Schulelternbeiräten der Gymnasien sowie anderen interessierten Personen mit Informationen zur Seite. Der AUV betreibt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und tritt bei Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen auf.

Kontakt

AUV – Geschäftsstelle

E-Mail: info@auv-nw.de

Internet: www.auv-nw.de

Beispiel 3:**Initiative Sitzplatzgarantie**

Im Landkreis Bad Kreuznach hat sich zur Verbesserung der Sicherheit bei der Schülerbeförderung eine „Initiative Sitzplatzgarantie für Schülerbeförderung – Deutscher Kinderschutzbund e. V.“ gegründet.

Ansprechpartner ist

Olaf Radolak

*Adresse: Roßbacher Straße 7,
67752 Wolfstein*

Telefon: 06304-5566

Fax: 01212-5-110-68-441

In der Initiative haben sich Eltern, Elternvertreterinnen und Elternvertreter zusammengeschlossen, um für jede Schülerin und jeden Schüler, die mit dem Bus – sei es ein Schulbus oder ein Bus des ÖPNV (Öffentlicher Personen Nah-Verkehr) – zur Schule fahren, eine gesetzliche Regelung für einen garantierten Sitzplatz mit Sicherheitsgurt zu erreichen.

Diesen Sicherheits-Standard hat der Gesetzgeber für die private Beförderung von Kindern in privaten PKW vorgeschrieben: Kinder müssen in altersgemäß geeigneten Kindersitzen mit Rückhaltevorrichtungen transportiert werden. Beim Schülertransport hingegen gibt es im Nahverkehr für die Sitzplätze bisher keine Sicherheitsgurte. Nach § 56 Schulgesetz dürfen im Schulbusverkehr auch 70% der Stehplatzkapazität genutzt werden.

Die Initiative Sitzplatzgarantie hat auf dem Weg zu diesem Ziel landesweit Unterschriften gesammelt, mit Parteivertreterinnen und -vertretern in den Landkreisen diskutiert und sich für eine Verbesserung der Sicherheit im Schülerverkehr eingesetzt. Weiterhin hat sie landesweit Unterstützung in den Landkreisen gesucht und gefunden und manche Selbstverpflichtung erreicht.

Die Initiative hat eine eigene Homepage. Der aktuelle Stand der Arbeit ist nachzulesen unter www.unser-westrich.de/sitzplatzgarantie/.

Förderverein

Warum sollte eine Schule einen Förderverein haben?

Der Förderverein spielt im Schulleben eine eher stille, aber durchaus wichtige Rolle, vor allem wenn es sich um außergewöhnliche Aktivitäten oder Anschaffungen für die Schule handelt. Bei besonderen Wünschen, die der Schulträger nicht übernehmen kann oder muss, kann der Förderverein einspringen. So unterstützt dieser die Schule beim Kauf von teuren Lehr- und Lernmitteln wie z.B. Computern, Musikinstrumenten, kostspieligen Gerätschaften für den naturwissenschaftlichen Unterricht und vielem mehr. Außerdem kann der Förderverein Theaterfahrten, Dichterlesungen, Schülerkonzerte und Schulfahrten durch Zuschüsse (z.B. in sozialen Härtefällen) mitfinanzieren.

Wie gründet man einen Förderverein?

Ein Förderverein muss als sogenannter eingetragener Verein (e.V.) oder als nichtrechtsfähiger Verein gegründet werden und richtet sich nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Auskünfte dazu kann die Schulverwaltung, die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger beim Amtsgericht erteilen.

Um einen Förderverein gründen zu können, müssen sich mindestens sieben Personen bereit erklären, den Verein als Mitglied mitzutragen, und bei der Gründungsversammlung anwesend sein.

Wer kann einem Förderverein beitreten?

Mitglied kann jeder werden, der Interesse an der Schule hat. So können Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, auch Ehemalige, Firmen und Unternehmen – vor allem aus der näheren Umgebung – beitreten. Um neue Mitglieder zu werben, sollte der Förderverein durch Öffentlichkeitsarbeit auf sich aufmerksam machen. Unter anderem kann sich der Verein jeweils auf den ersten Elternabenden der Anfangsklassen oder bei Elternsprechtagen vorstellen, um dabei auf seine Ziele und Aufgaben hinzuweisen.

Schule und Förderverein

Das Schulgesetz enthält keine Regelungen zum Förderverein. Er ist daher kein Bestandteil von Schule. Vorstand und Mitgliederversammlung entscheiden über die Belange des Vereins eigenständig. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler sollten Förderverein und Schule aber eng zusammenarbeiten.

Wie finanziert der Förderverein die Aktivitäten der Schule?

Jedes Mitglied eines Fördervereins zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Firmen, Unternehmen und Gönner können auch durch größere Spenden helfen. Wichtig ist es aber, dass der Förderverein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Nur so sind Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerlich absetzbar.

Wie muss die Satzung aussehen?

Wie jeder andere Verein benötigt auch ein Förderverein eine Satzung. Eine Mustervorlage findet sich im Anschluss an den Artikel.

Mustersatzung

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Muster-Schule

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Muster-Schule“
- (2) Der Sitz des Vereins ist ...
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht ... eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Auftrag der Schule im Sinne von § 1 Schulgesetz zu fördern.
- (2) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung auch derjenigen Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen dienlich sind.
- (3) Der Verein verfolgt schließlich den Zweck, Ausstattung und Einrichtung der Schule materiell zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden Schüler/innen, ehemalige Schüler/innen, Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schüler/innen, ehemalige und amtierende Lehrer/innen sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Beitrag, Spenden

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festgelegt. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenwart/der Kassenwartin, vier Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen möglichst eine/r eine ehemalige Schülerin oder ein ehemaliger Schüler sein soll, sowie dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirats.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; nicht gewählt wird der/die

Vorsitzende des Schulelternbeirats, der/die dem Vorstand des Vereins kraft Amtes angehört.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
- (5) Um den Kontakt mit der Schule aufrechtzuerhalten, wird der Schulleiter/die Schulleiterin oder ein/e Stellvertreter/in sowie der/die Schüler-sprecher/in zu allen Sitzungen eingeladen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. der Ausschluss von Mitgliedern
 5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sponsoring

Nicht nur der Förderverein, auch das „Sponsoring“ bietet der Schule eine Chance, sich durch das Einwerben zusätzlicher Mittel wichtige pädagogische Anliegen zu erfüllen.

Die Übergreifende Schulordnung (ÜSchulO) gestattet das Schul sponsoring und definiert es in § 89 Abs. 2 wie folgt:

„Wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages durch Zuwendungen Dritter unterstützt, so kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der Hinweis muss in Inhalt und Form dem Auftrag der Schule entsprechen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhören des Schulausschusses. Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt. Sofern durch Folgekosten die Belange des Schulträgers berührt werden, ist das Einvernehmen mit ihm festzustellen.“

Sponsoring besteht also in einer Förderung der Schule durch Zuwendungen in Form von Geld- und Sachmitteln oder durch Dienstleistungen gegen eine Imagewerbung durch die Schule für den Zuwender.

Ein Beispiel: Ein großes Chemieunternehmen stellt der Schule Reagenzgläser, Chemikalien und weiße Kittel für den Chemieunterricht zur Verfügung. In der nächsten Schulzeitung oder bei der nächsten großen Schulveranstaltung weist die Schule dankend auf diese Spende hin.

Allerdings ist eine bloße und unmittelbare Produktwerbung auf dem Schulgelände nicht statthaft. Eine Imagewerbung darf es auch nicht geben für Gegenstände, die mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht in Einklang zu bringen sind wie etwa Alkoholika oder Zigaretten.

Grundsätzlich aber sollte das Sponsoring begrüßt und von den Schulen genutzt werden. Gerade die Eltern, Elternvertreterinnen und Elternvertreter könnten die Schule bei der nicht immer einfachen Aufgabe des Ansprechens und des Gewinnens von Sponsoren unterstützen.

Das Bildungsministerium unterrichtet die Schulen durch eine Broschüre über das Schul sponsoring umfassend.

Kontakt zum Bildungsministerium siehe S. 133/134 „Wer hilft weiter – nützliche Adressen“.



Elternfortbildung

- Regionale und überregionale Elternfortbildung
- Elternfortbildung vor Ort
- Landeselterntag

Regionale und überregionale Elternfortbildung

Elternvertreterinnen und Elternvertreter lernen das Schulleben genauer kennen als andere Eltern. Sie sind besser informiert über Vorgänge an ihrer Schule und werden in die Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Schule mit einbezogen.

Elternarbeit bedeutet Elternmitwirkung und Elternmitverantwortung. Dieses Arbeitsfeld verlangt Engagement. Im Mittelpunkt steht das Bemühen, zwischen Elternhaus und Schule eine tragfähige und vertrauensvolle, von gegenseitigem Verständnis geprägte Atmosphäre aufzubauen, zu pflegen und zu erhalten. In dieser Atmosphäre gelingt es am besten, partnerschaftlich zu kooperieren, den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen und den Kindern optimale Bedingungen für ihre Schullaufbahn zu schaffen.

Für Eltern, die sich für eine erfolgreiche Mitwirkung an ihrer Schule interessieren sowie Impulse und Anregungen für die Zusammenarbeit suchen, gibt es Elternfortbildungsseminare im IFB (Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz).

Elternfortbildung als Angebot des Landes

Seit die 9. Schulgesetz-Novelle von 1996 die Elternmitwirkung in der Schule maßgeblich aufwertete, ist auch Elternfortbildung im Schulgesetz festgeschrieben. Dies unterstreicht den hohen Stellenwert der elterlichen Mitwirkung in und an der Schule.

„Elternfortbildung wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule durchgeführt. Hierbei wirken Landeselternbeirat und das fachlich zuständige Ministerium zusammen.“ (§ 37 b SchulG)

Das IFB hat als staatliches Institut die Aufgabe übernommen, den Eltern Fortbildungsseminare anzubieten. Seit einigen Jahren gibt es Angebote für Eltern, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Schularten, die sich in ihre anspruchsvolle Aufgabe einarbeiten möchten. Die Themen orientieren sich in erster Linie an den Fortbildungswünschen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie am Elterninteresse. Sie werden endgültig in Absprache mit dem Landeselternbeirat (LEB) und dem Bildungsministerium festgelegt.

Welche Themen werden bearbeitet?

Wie kann man

- andere Eltern zur Mitarbeit gewinnen?
- mit Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitung und Eltern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufbauen und erhalten?
- erfolgreich miteinander kommunizieren?
- Elternabende methodisch gestalten?
- Konflikte lösen?
- Streit schlichten?
- eine Veranstaltung moderieren?

Wie ist eine Tagung aufgebaut?

- Arbeit am Thema
- Austausch von Erfahrungen und Anregungen
- Informationen über Bildungspolitik, -reformen und -vorhaben
- Büchertisch zum Thema Elternarbeit
- Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Landeselternbeirats, der Schulaufsichtsbehörde und des Bildungsministeriums
- Praxishilfen für die individuelle Elternarbeit vor Ort
- Zweitägige Seminare beginnen in der Regel am Freitag um 15.00 Uhr. Die Arbeit wird am Samstag von 9.00 bis ca.16.00 Uhr fortgesetzt.
- Eintägige Veranstaltungen dauern meistens von 9.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Seminare werden zumeist in Boppard, Saarburg und Speyer durchgeführt.

Wo finden Sie Seminarthemen, -orte und -termine?

Im Jahr findet in jedem der drei Schulaufsichtsbezirke eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung statt. Diese Seminare sind thematisch gleich und dienen auch der verstärkten Zusammenarbeit innerhalb der Regionen. Darüber hinaus gibt es eine landesweit orientierte Großveranstaltung (Landeselternntag), die im Allgemeinen ein bildungspolitisches Thema in den Mittelpunkt stellt. Daneben gibt es regelmäßig Veranstaltungen für neu gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Die Teilnahme ist grundsätzlich allen interessierten Eltern offen.

Die Veranstaltungen werden bekannt gemacht im

- IFB-Katalog – er liegt in jeder Schule aus
- Bildungsserver von Rheinland-Pfalz unter www.bildung-rp.de und auf der Homepage des LEB unter www.leb.bildung-rp.de
- Mitteilungsblatt des LEB „Elternarbeit in Rheinland-Pfalz“ (erscheint vierteljährlich und wird allen Schulelternbeiräten über die Schulleitungen zugestellt).

Wie hoch sind die Kosten?

Für die Teilnahme an den Fortbildungsseminaren für Eltern, die Verpflegung und ggf. die Übernachtung werden keine Beiträge erhoben. Es entstehen nur die persönlichen Reisekosten, die nicht erstattet werden können.

Welche weiteren Angebote gibt es noch?

- Telefonische Auskünfte vom IFB zu Fragen der Elternarbeit (zurzeit mittwochs)
- Vermittlung von fachkundigen Referentinnen und Referenten
- Unterstützung bei schulinternen oder regionalen Veranstaltungen für Eltern
- Literaturtipps
- Praxishilfen

Noch Fragen?

Haben Sie Fragen, Wünsche und Anregungen? Ihre Meinung interessiert uns!

Schreiben sie uns oder schicken Sie uns eine E-Mail.

Ansprechpartnerin

*Frau Dipl.-Päd. Helga Wagner,
IFB Speyer, Otto-Mayer-Str. 14,
67346 Speyer*

Tel. 06232-659 224,

E-Mail: wagner@ifb.bildung-rp.de

Elternfortbildung vor Ort

Auch Sie und Ihr Schulelternbeirat können aktiv werden - es gibt die Möglichkeit, eine eintägige Veranstaltung vor Ort zu organisieren und dazu eine Referentin für Elternfortbildung vom IFB (Institut für schulische Fortbildung und schulpсихologische Beratung) einzuladen. Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern, die eine solche Veranstaltung - vielleicht gemeinsam mit Eltern benachbarter Schulen - durchführen möchten, wird empfohlen, sich direkt mit der Referentin für Elternfortbildung in Verbindung zu setzen:

*Frau Dipl.-Päd. Helga Wagner,
IFB, Otto Mayer Straße 14,
67346 Speyer,
Telefon 06232 - 659 224,
Fax 06232 - 659 100,
E-Mail: wagner@ifb.bildung-rp.de*

Ein Erfahrungsbericht aus der Praxis

An einem Samstag im November trafen sich im Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim am Glan 14 Eltern aus sechs Schulen der Umgebung mit Frau Helga Wagner, Referentin für Elternfortbildung vom Institut für schulische Fortbildung und schulpсихologische Beratung (IFB), Speyer. Die Idee, vor Ort eine Elternfortbildung durchzuführen, war zwischen dem Schulelternsprecher Karlfried Göllner, Vorstandsmitglied im LEB, und Frau Wagner beim „Runden Tisch Elternfortbildung“ entstanden – in einer Runde aus Vertreterinnen und Vertretern von Landeselternbeirat, Bildungsministerium, Pädagogischem Zentrum und IFB, welche die Elternfortbildung konzeptionell begleitet.

Der Erfolg gab uns Recht, solche Veranstaltungen auch vor Ort durchzuführen. Zunächst haben die Eltern ein Kennenlern-Spiel getestet, das auch bei Elternabenden eingesetzt werden kann. Dabei waren Fragen, ähnlich wie bei einem Bingospiel, auf einem Blatt Papier angeordnet, die den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestellt werden mussten. Dadurch ergaben sich Gespräche, bei denen man sich kennen lernte. Frau Wagner stellte dann Möglichkeiten der Gestaltung von Elternabenden vor.

Unter anderem wurden von Eltern auch Fragen gestellt: „Wie kann ich meine Schule bei der Suche nach Lehrkräften unterstützen?“ Antwort: „Wir Eltern sind nicht an den Dienstweg gebunden, wir können z.B. auch die Politiker vor Ort und im Lande für die berechtigten Anliegen der Eltern im Interesse der Schulkinder einspannen.“

Zur Frage, wer die Sachkosten der schulischen Elternarbeit trägt, war festzustellen, dass dies im Schulgesetz § 61 Abs. 3 und § 62 Ab. 2 Nr. 6 geregelt ist: „Der kommunale Schulträger stellt ... den Sachbedarf der Schule bereit und trägt die hiermit verbundenen Kosten; dazu gehören auch ... Geschäftsbedürfnisse ... der Schüler- und Elternvertretungen der Schule ...“

Insgesamt stellten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fest, dass man sich vor Ort viel öfter treffen müsste, um Erfahrungen auszutauschen. Auch müsste diese Möglichkeit der Schulung von Elternvertreterinnen und Elternvertretern besser genutzt werden.

Landeselterntag

Seit 1993 veranstaltet der Landeselternbeirat (LEB) alljährlich einen landesweiten Elterntag. Damit pflegt er eine junge Tradition, die vom LEB ins Leben gerufen wurde, um Eltern bessere Informationen über ihre Rechte und Pflichten, sowie ihre Aufgaben und Möglichkeiten bei der schulischen Mitwirkung und Elternarbeit zu geben. Gleichzeitig stellt der Landeselterntag ein Forum dar, auf dem nicht nur Schwerpunkte der Bildungspolitik vorgestellt und pädagogische Entwicklungen aufgezeigt und diskutiert werden, sondern auf dem auch der Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Elternvertreterinnen, Elternvertretern und Eltern eine wichtige Rolle spielt. Der Elterntag will Eltern ermuntern, sich kennen zu lernen und kundig zu machen – zum bewussten Mitwirken und bestimmten Eintreten für eine gute Schule, für eine qualifizierte Bildung und Ausbildung der jungen Generation. Weiter wird dabei auch der Kontakt zu Partnern des LEB gepflegt, z.B. dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK) oder dem Jugendherbergswerk, die sich mit ihrer pädagogischen Schularbeit ebenso für die junge Generation engagieren.

Der Landeselterntag findet reihum in den drei Schulaufsichtsbezirken Neustadt, Koblenz und Trier statt und ist jeweils zu Gast in einer großen Schule oder an einer Hochschule. Damit wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zusätzlich der Einblick in die verschiedensten Bildungseinrichtungen des Landes ermöglicht.

Tagungsthemen

„Mitarbeiten, Mitgestalten, Mitverantworten – Elternarbeit in der Schule“ (Landau 1996)

„Für die Zukunft lernen“ (Höhr-Grenzhausen 1997)

„Kommunikation als Bildungsaufgabe“ (Welschbillig 1998)

„Qualität von Schule – pädagogische Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern“ (Zweibrücken 1999)

„Schulkultur – haben unsere Schulen Kultur?“ (Hargesheim 2000)

„Ganztagsschule in der Mediengesellschaft“ (Hermeskeil 2001)

„Fördern und Fordern, statt Auslesen – Perspektiven nach PISA“ (Alzey 2002)

In der Plenarveranstaltung am Vormittag findet in der Regel ein Hauptreferat oder eine Podiumsdiskussion zum Tagungsthema statt; traditionell ist die Bildungsministerin bzw. der Bildungsminister zu Gast und steht den Eltern in der Diskussion auch für Fragen zur Verfügung. Am Nachmittag haben Eltern und Gäste die Möglichkeit in verschiedenen Arbeitskreisen mit fachkompetenten Referentinnen und Referenten aus Schule, Schulverwaltung, pädagogischen Serviceeinrichtungen und Hochschulen, von den Kirchen und aus der Wirtschaft Schwerpunktthemen aufzugreifen und zu vertiefen.

Beispielhafte Arbeitskreise

Elternmitwirkung in der Schule – Rechtsfragen im Schulalltag

Kinder stark machen – Persönlichkeitsentwicklung und Werteerziehung

Welche Schule für mein Kind – Fragen beim Eintritt in die weiterführende Schule

Möglichkeiten und Grenzen der schulischen Integration Beeinträchtigter

Anforderungen der Wirtschaft an Schulabsolventen

Medienpädagogik in der Schule – Erziehung zur Medienkompetenz

Willkommen sind alle Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und an Schule Interessierte. Die Einladung verspricht der Landeselternbeirat an alle Schulleiterinnenbeiräte mit der Bitte, die Veranstaltung unter den Eltern und Lehrkräften der Schule bekannt zu machen. Weiter wird der Landeselterntag über die Presse, die LEB-Zeitung *Elternarbeit in Rheinland-Pfalz*, die vierteljährlich an alle Schulleiterinnenbeiräte geht, und über die LEB-Homepage www.leb.bildung-rp.de landesweit angekündigt.

Der Landeselternbeirat freut sich über viele engagierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ist dankbar für Rückmeldungen und Anregungen unter E-Mail: leb@mbfj.rlp.de



Rat und Tat – Hilfreiche Einrichtungen

- Der Bildungsserver Rheinland-Pfalz
- IFB – Schulpsychologischer Dienst
- Pädagogisches Zentrum
- Landesmedienzentrum
- Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter
- SWR - Multimediales Schulfernsehen
- Der Sparkassen-Schul-Service
- Stiftung Lesen
- Friedrich-Bödecker-Kreis
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Landeszentrale für Gesundheitsförderung
- Deutscher Kinderschutzbund
- Deutsches Jugendherbergswerk
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Der Bildungsserver Rheinland-Pfalz/www.bildung-rp.de

Der Bildungsserver

– das Informationsmedium

Die „Informationsdrehscheibe“ Bildungsserver Rheinland-Pfalz www.bildung-rp.de ist inzwischen eine der größten Auskunftsquellen im Schulbereich und wird kontinuierlich zu einer Kommunikationsplattform für alle Schulen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler wie auch Eltern ausgebaut.

Die Haupt-Rubriken des Bildungsservers sind

- Aktuell
- Fort- und Weiterbildung
- Materialien/Medien
- Pädagogisch-psychologische Einrichtungen
- Projekte/Multimedia
- Schulen/Studienseminare
- Unterricht/Lehrpläne/Beratung

Schauen Sie doch mal rein!
Das WEB-Team wünscht sich Rückmeldungen und Anregungen.

Kontaktadresse:

LMZ – Landesmedienzentrum
Rheinland-Pfalz
Hofstr. 257c,
56077 Koblenz
Telefon: 0261-9702 0
Fax: 0261-9702 200
E-Mail: lmz@lmz.bildung-rp.de

IFB – Schulpsychologischer Dienst

Das Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung (IFB) in Speyer ist eine pädagogische Serviceeinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz. Diese ist durch Zusammenlegung der beiden ehemaligen Einrichtungen des Landes, dem SIL (Staatliches Institut für Lehrerfortbildung) und dem Schulpsychologischen Dienst, hervorgegangen. Nach wie vor gibt es in Rheinland-Pfalz ein Netz von schulpsychologischen Beratungsstellen.

Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes

Angebote der schulpsychologischen Beratungsstellen

- Beratung von Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schülern bei Lehr-, Lern- und Verhaltensproblemen
- Beratung von Kollegien und Schulen als Institutionen

- Zentrale, regionale und schulinterne Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern, Kollegien, Schulleitungen und der Schulaufsicht
- Mitwirkung bei Projekten, Schul- und Modellversuchen, z.B. das Programm zur Primärprävention (PROPP) für Klasse 5 – 7 „Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“.

Hilfe für Eltern im Einzelfall

Auch Hilfe im konkreten Einzelfall, die Eltern für ihre Kinder in Zusammenarbeit mit der Schule suchen, beinhaltet das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstellen. Wenn es also darum geht, bei Verhaltensproblemen von Schülerinnen und Schülern, Leistungsversagen oder Lernstörungen, Eltern Unterstützung zukommen zu lassen, wird sich die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe bemühen, diese Nachfragen aufzugreifen. Leistun-

gen, die vom Schulpsychologischen Dienst im Bereich der Therapie immer wieder erwartet werden, können jedoch nicht erbracht werden, da der Schulpsychologische Dienst dafür weder konzipiert noch personell ausgestattet ist. Die jeweils zuständige Beratungsstelle kann bei der IFB-Zentrale in Speyer erfragt werden.

IFB – Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung

Butenschönstraße 2
67346 Speyer
Telefon: 06232-659 0
Fax: 06232-659 110
E-Mail: zentrale@ifb.bildung-rp.de
Internet: www.ifb.bildung-rp.de

Pädagogisches Zentrum

Das Pädagogische Zentrum (PZ) in Bad Kreuznach ist eine pädagogische Serviceeinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz. Arbeitsschwerpunkte des PZ sind Lehrplanentwicklung, begleitende Materialentwicklung, wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen sowie Beratung und Begleitung von Einzelschulen.

Lehrplanentwicklung

Die Lehrpläne werden in fachdidaktischen Kommissionen und in Kooperation mit dem Bildungsministerium entwickelt. Sie setzen qualitative Maßstäbe und Normen für Schule und Unterricht. Für die Sekundarstufe I und II sind sämtliche Lehrpläne neu entwickelt bzw. überarbeitet worden.

Begleitende Materialentwicklung

Die Materialien zu den Lehrplänen müssen fachwissenschaftlich, didaktisch, methodisch, pädagogisch unterrichtsrelevant sein. Das PZ hält eine Vielzahl von Dokumentationen zur Umsetzung der verschiedenen Lehrpläne und der pädagogischen Grundanliegen vor. Die Materialien gehen an die Schulen, Fachseminare, Studienseminare, an die Lehrerfortbildungsinstitute, an Fachberaterinnen, Fachberater und andere Multiplikatoren, z. B. Elternvertreterinnen und Elternvertreter.

Weitere Informationen sowie die PZ-Veröffentlichungen sind erhältlich bei:

Pädagogisches Zentrum Rheinland-Pfalz

Europaplatz 7-9
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671-84088 0
Fax 0671-84088 10
E-Mail: pz-kh@t-online.de
Internet: www.pz.bildung-rp.de

Landesmedienzentrum

Das Landesmedienzentrum (LMZ) in Koblenz ist eine pädagogische Serviceeinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz. Durch die neuen Medien sind eine Menge zusätzlicher Aufgaben erwachsen.

- Vorhalten und Verleihen von Medien (Bilder, Filme, Videos) für den Unterricht
- Einrichtung und Betreuung des landesweiten Bildungsservers als Kommunikations- und Informationsplattform für Schule, Bildung und Erziehung, vergl. S. 86;
- Einrichtung und Betreuung elektronischer Netze für die Kommunikation der Schulen untereinander und mit ihren zuständigen Behörden

- Informationssysteme über Medien aller Art für den Unterricht
- Förderung eines landesweiten Infrastrukturnetzes durch schulische Fachberaterinnen und Fachberater
- Entwicklung kommunaler Bildstellen und Medienzentren als Medienkompetenzzentren in der Region.

Das LMZ ist das Kompetenzzentrum für Medien und Medienpädagogik in Rheinland-Pfalz. Es steht auch Elternvertreterinnen und Elternvertretern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sie erhalten hier:

- Materialien für medienpädagogische Elternabende und Fortbildungen

- Praxisangebote für Multiplikatoren für die aktive Medienarbeit
- Kontakte zu Referentinnen und Referenten für medienpädagogische Veranstaltungen
- Information und Beratung zu Fragen der Nutzung der neuen Medien Computer und Internet sowie zur Medienpädagogik

LMZ – Landesmedienzentrum Rheinland-Pfalz

Hofstr. 257c, 56077 Koblenz
Telefon: 0261-9702 0
Fax: 0261-9702 200
E-Mail: lmz@lmz.bildung-rp.de
Internet: www.lmz.bildung-rp.de

Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter

Die Medienlandschaft wird zunehmend komplexer, neue Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie die rasanten Entwicklung des Internets bieten neue Chancen und Möglichkeiten im Bildungs-, Informations- und Unterhaltungsbereich für alle gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen. Gleichzeitig verlangt diese Entwicklung immer umfangreichere Kenntnisse, um die neuen Angebote sinnvoll zu nutzen und mögliche Risiken zu erkennen.

Die Landesmedienanstalten – in Rheinland-Pfalz die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) in Ludwigshafen – haben u.a. die Aufgabe, Projekte und Initiativen zur Förderung von Medienkompetenz zu entwickeln.

Ziel ist es, Hilfestellungen zu geben, damit Kinder und Jugendliche Medienkompetenz erwerben können. Neben dem Elternhaus sind es besonders die am Erziehungsprozess

direkt beteiligten Institutionen (Kindergarten, Schule), denen eine besondere Verantwortung bei der Medienerziehung zukommt. Hier setzt die Arbeit der LPR ein: Mit Konzepten zur Integration der Medienerziehung bereits in die Ausbildung aber auch in die Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern. Weiter werden Materialien für die Medienerziehung in Kindergarten und Schule entwickelt, z.B. der „Baukasten Kinder und Werbung“ für Kindergarten und Grundschule und dem Paket „Let’s talk about talk“ für 10–14 jährige Schülerinnen und Schüler zur Auseinandersetzung mit dem bei Jugendlichen beliebten Genre „Talk-Show“.

Der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest (MpFS), eine Kooperation der LPR mit dem Südwestrundfunk (SWR) und der Landesanstalt für Kommunikation

Baden-Württemberg (LfK), hat sich die Bereitstellung aktueller Daten, die Dokumentation von Materialien zum Thema „Umgang mit Medien“ und die Erarbeitung von Konzepten, die zu einem bewussten Umgang mit den Medien beitragen können, zum Ziel gesetzt.

Mehr dazu im Internet unter www.mpfs.de

Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz

*Abteilung Medienkompetenz
Turmstraße 8, 67059 Ludwigshafen
Telefon: 0621-5202 271
Fax: 0621-5202 279
E-Mail: lpr.mail@t-online.de
Internet: www.lpr-online.de*

SWR – Multimediales Schulfernsehen

Schule in der Informationsgesellschaft benötigt Medien, die den unterrichtlichen Anforderungen entsprechen. Sie müssen zentrale Inhalte der Bildungs- und Lehrpläne abdecken und wesentlichen medienpädagogischen Ansprüchen genügen. Die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland und der Südwestrundfunk sind daher übereingekommen, das seit dem Jahr 1973 gemeinsam veranstaltete Schulfernsehen auf eine neue Grundlage zu stellen, um multimediale Elemente zu erweitern und inhaltlich auf wesentliche Bereiche zu fokussieren. Das „multimediale Schulfernsehen“ ist ein Verbund unterschiedlicher Medien und umfasst die Schulfernsehsendungen, multimediale, interaktive Medien auf CD-ROM, DVD und im Internet sowie gedruckte Materialien wie z. B. die Schulfernsehzeitschrift.

Diese unterschiedlichen Medien sind untereinander vernetzt und in-

haltlich aufeinander abgestimmt. Sie bieten eine Fülle von Möglichkeiten für den unterrichtlichen Einsatz. Durch diese Medien lässt sich der Unterricht anschaulicher, effektiver und anregender gestalten. Das multimediale Schulfernsehen leistet damit einen Beitrag dazu, dass die Schulen ihrem Bildungsauftrag gerecht werden können. Darüber hinaus fördert der Einsatz dieser Medien aber auch die Medienkompetenz der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler.

Ergänzt wird die Palette durch Lehrerfortbildungsangebote des SWR für Lehrerinnen und Lehrer aus den drei Bundesländern, denn nur Lehrkräfte, die eigene positive Erfahrungen im Umgang mit diesen neuen Medien gemacht haben, werden sie in ihrem Unterricht nutzen. Im Angebot sind Pädagogische Tage, Multimediale Praxisworkshops, Multimediale Projektstage und Multimediale Thementage.

SWR – Südwest Rundfunk

HA Kultur

Hanspeter Hauke

Referent für Schulfernsehen,

Redakteur

Hans-Bredow-Straße

76530 Baden-Baden

Telefon: (07221) 929-3289/3486

Fax: (07221) 929 2027

E-Mail: Hanspeter.hauke@swr.de

Internet: www.wissen.swr.de

Der Sparkassen-Schul-Service

Die Sparkassen unterstützen die Schulen bei der Wirtschaftserziehung. Im Rahmen ihres öffentlichen Satzungsauftrages stellen sie allen Schulen Unterrichtsmaterialien in Form von Broschüren und elektronischen Medien zur Verfügung. Sie bieten die Möglichkeit der Betriebs erkundung, vermitteln Expertenvorträge, veranstalten Planspiele (Börsenspiel) – kurz: Sie bieten einen umfassenden Schulservice.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

1. Die Jugendlichen sollen auf ihre Rolle als wirtschaftlich mündige Bürger vorbereitet werden.
2. Es soll ein Bewusstsein für wirtschaftliche Zusammenhänge geschaffen werden.
3. Die Schülerinnen und Schüler sollen – mit Hilfe der multimedial angelegten Sortimentspalette – Medienkompetenz erwerben.

Das Sortiment des Sparkassen-Schul-Service umfasst eine breite Medienpalette zu wirtschaftskundlichen Fragen, aber auch zur Berufswahl, zum Technikverständnis und zu neuen Technologien. Die vielfältigen Medien - Arbeitsmaterialien, Unterrichtseinheiten, Software, Informationsbroschüren, Lehrerhandbücher, Folien usw. - werden in Zusammenarbeit mit Pädagogen erstellt und in der Praxis erprobt.

Die Unterrichtsmaterialien sind auf die unterschiedlichen Lehrpläne abgestimmt und didaktisch aufbereitet. Sie sind informativ und attraktiv. Durch möglichst kurze Auflagenfolgen können die Materialien immer auf einem aktuellen Stand gehalten werden.

Dieses umfangreiche Angebot ist differenziert, allein schon von der Zielgruppe her: Material für Schülerinnen und Schüler muss natürlich anders aussehen als Material für Pädagogen oder Eltern. Dabei bieten die

Sparkassen nicht nur Unterrichtsmaterialien zu „sparkassen-spezifischen“ Themen an, sondern auch zu allgemeinen Themen. Besonders beliebt: die Lerntipps für Schülerinnen und Schüler oder auch die Ratgeber für Eltern zum Thema Taschengeld oder Schulrecht – um nur einige der beliebten Medien zu nennen.

Bezugsmöglichkeiten

Wegen der Ausgabe der Materialien wendet man sich an die Sparkassen-Hauptstelle des Schulortes und fragt nach der bzw. dem Verantwortlichen für den Sparkassen-Schul-Service. Sie oder er wird gerne erläutern, welche Medien – gegebenenfalls gegen Kostenbeteiligung – zur Verfügung gestellt werden können.

Stiftung Lesen

Die Stiftung Lesen ist eine gemeinnützige Institution unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten mit Sitz in Mainz. Ihr Ziel ist es, die Lese- und Sprachkultur in allen Bevölkerungskreisen zeitgemäß zu fördern. Als operative Stiftung liegt der Schwerpunkt ihrer Arbeit in breitenwirksamen Projekten, vor allem auf den Feldern Kindergarten, Schule, Bibliothek und Buchhandlung.

Die Stiftung Lesen ist damit eine Ideenwerkstatt für alle, die Spaß am Lesen vermitteln wollen. Insbesondere erhalten Eltern unter dem Mot-

to „Macht die Kindheit lebendig“ Tipps, wie Vorlesen für Kinder zu einem besonderen Erlebnis wird.

Das „Ideenforum Schule“ – www.ideenforumschule.de – bietet Lehrerinnen und Lehrern aller Schularten vielfältige Anregungen und Materialien für Unterrichtsprojekte, die Zugang zur Literatur eröffnen, etwa in der Grundschule durch Bastel-, Mal- und Schreibwettbewerbe in Zusammenhang mit beliebten literarischen Figuren oder durch das Aufgreifen aktueller Kinofilme. Dabei will die Stiftung Lesen nicht nur

im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern wie Englisch, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Physik zu kreativen Unterrichtsprojekten rund um das Thema Lesen anregen.

Weitere Informationen bei der
Stiftung Lesen

Fischtorplatz 23, 55116 Mainz

Telefon: 06131-28890 0

Fax: 06131-230333

E-Mail: Email@StiftungLesen.de

Internet: www.StiftungLesen.de

Friedrich-Bödecker-Kreis

Autoren lesen für Kinder und Jugendliche – der Friedrich-Bödecker-Kreis organisiert

Interesse für Literatur zu fördern und Kindern und Jugendlichen interessante Autorinnen und Autoren vorzustellen - dies ist das Ziel des Friedrich-Bödecker-Kreises Rheinland-Pfalz e.V. ; Autorinnen und Autoren also nicht lorbeerbekränzt auf dem hohen Sockel, sondern hautnah im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen.

Wo?

In Schulen, Büchereien, Bibliotheken, Buchhandlungen, Jugendzentren...

Wer?

Kinder- und Jugendbuchautorinnen und Autoren

Teuer?

Nein!

Mitveranstalter, die Mitglied des FBK sind, tragen bei Autorenlesungen innerhalb einer Lesetournee folgenden Unkostenanteil:

Zwei Lesungen
an einem Tag 135,- Euro

Mitveranstalter, die über einen Schulträger Mitglied des FBK sind (Sammelmitgliedschaft), tragen bei Autorenlesungen innerhalb einer Lesetournee folgenden Unkostenanteil:

Zwei Lesungen
an einem Tag 155,- Euro

Mitveranstalter, die nicht Mitglied des FBK sind, tragen bei Autorenlesungen innerhalb einer Lesetournee folgenden Unkostenanteil:

Zwei Lesungen
an einem Tag 180,- Euro

Die vollständige Honorierung der Autorin oder des Autors, Hotel- und Reisekosten übernimmt der Friedrich-Bödecker-Kreis.

Friedrich-Bödecker-Kreis Rheinland-Pfalz e.V.

c/o Literatur Büro Mainz

Klarastr. 4, 55116 Mainz

Telefon: 06131-22 88 55

Fax: 06131-22 88 45

E-Mail: fbk@mainz-online.de

Internet: www.fbk-rlp.de

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Kinder und Jugendliche sind beim Schulbesuch, auf dem Schulweg und bei schulischen Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert. Auch Eltern können versichert sein, wenn sie ehrenamtlich oder freiwillig Aufgaben für die Schule übernehmen.

Mitgliedschaft in Elternbeiräten

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dabei grundsätzlich auf die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats bzw. Konferenzen und auf die damit verbundenen Wege. Eltern, die lediglich an einer vom Elternbeirat einberufenen Versammlung oder an Elternsprechstunden teilnehmen, ohne selbst Mitglied im Beirat zu sein, sind dabei nicht unfallversichert.

Teilnahme an Klassenfahrten, Ausflügen oder anderen schulischen Veranstaltungen

Hier besteht Versicherungsschutz für Eltern, die im Auftrag der Schule an einer Veranstaltung als Aufsicht teilnehmen. Auch beim Transport der Kinder und Jugendlichen zu oder vom Ort der Veranstaltung mit dem Privat-PKW im Auftrag der Schule besteht für die Eltern Versicherungsschutz.

Mithilfe bei Festen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Eltern, die bei der Organisation und Durchführung von Schulfesten helfen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Tätigkeit im Auftrag der Schule erfolgt bzw. im Interesse der Schule geschieht.

Mithilfe bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten

Mithilfe bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden und Pausenhöfen fällt ebenfalls unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine eventuelle Entgeltzahlung durch den Träger der Einrichtung ist hierbei unerheblich.

Schulweghelfer und Busbegleiter

– im Auftrag der Städte, Gemeinden oder Schulverbände – sind gesetzlich unfallversichert. Eltern, die nur das eigene Kind begleiten, sind nicht versichert. Auch bei wechselseitiger Begleitung mehrerer Kinder in Eigeninitiative besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Wenn Sie bei einer der genannten Tätigkeiten einen Unfall erleiden, haben Sie Anspruch auf umfassende Leistungen durch die Unfallkasse

Übernommen werden die Kosten der Rehabilitation, insbesondere für

- die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik einschließlich der notwendigen Fahr- und Transportkosten,

- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien,
- die Pflege zu Hause und in Heimen,
- die soziale und berufliche Rehabilitation (z.B. Umschulung, Wohnungshilfe).

Außerdem werden gezahlt z.B.

- Verletzengeld bei Verdienstausfall,
- Übergangsgeld bei Berufshilfe,
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden,
- Hinterbliebenenrente.

Ersatz für erlittenen Sachschaden und Schmerzensgeld werden nicht gezahlt.

Unfälle und Berufskrankheiten verhüten

Unfälle zu verhüten und die Versicherten in Schule und Beruf vor Krankheit zu schützen, das ist das Hauptanliegen der Unfallkasse. In Seminaren informiert sie über Unfall- und Gesundheitsgefahren. Mit Schulwettbewerben werden die Themen in den Unterricht gebracht, mit Aktionen zur Verkehrserziehung

oder zur Bewegungsförderung werden Schülerinnen und Schüler wie auch Lehrkräfte direkt angesprochen. Elternvertreterinnen und Elternvertreter haben die Möglichkeit, die Schulleitung oder den Schulträger auf Probleme hinzuweisen.

Gibt es an der Schule bauliche Mängel oder im Pausenbereich Gefahrenstellen, ist grundsätzlich der Schulträger gefordert. Die Unfallkasse bietet ihre Hilfe an und führt vor Ort Beratungen durch. Information unter (02632-960 310 oder 311).

Schulwege sichern

Schulwegsicherung ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Daran sollten alle - Kommune, Polizei, Schule, Verkehrswacht und Eltern - gemeinsam arbeiten. Erster und wichtigster Ansprechpartner für Eltern ist hier die Straßenverkehrsbehörde.

- Gibt es an der Schule bereits einen Schulwegplan? Besonders bei der Einschulung hilft er Eltern, den sichersten Schulweg für ihre Kinder zu finden.
- Schülerlotsen sind wichtige Helfer in Sachen Unfallverhütung. An den Übergängen, wo Schülerlotsen oder Eltern als Schulweghelfer aktiv sind, geschehen keine schweren Unfälle!

Gewalt in Schulen

– kein neues Thema. Rangeleien und Raufereien gibt es schon seit Jahrzehnten. Sie sind kein Grund zur Besorgnis und unter Kindern normal. Anders sieht es dagegen bei brutalen Körperverletzungen, Erpressungen und Drogenkonsum aus. Hier muss gemeinsam etwas gegen Gewalttaten und Drogenkriminalität von Jugendlichen getan werden.

In vielen Schulen werden bereits ältere Schülerinnen und Schüler zu Streitschlichtern ausgebildet. Die Schule braucht bei solchen Projekten die Unterstützung der Eltern.

„Es geht auch anders“

– ist der Titel eines neuen Filmes, den Lehrkräfte mit Unterstützung der Unfallkasse gedreht haben. Die im Film angesprochene Patenausbildung ist ein hilfreicher Beitrag zur Sucht- und Gewaltprävention und wird zur Nachahmung empfohlen. Schulen in Rheinland-Pfalz erhalten den Film mit einer Begleitbroschüre kostenlos, (Tel. 02632-960 321 oder 104).

Haben Sie schon von Schülerassistenten gehört?

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bietet in Zusammenarbeit mit der Sportjugend Rheinland-Pfalz Schülerinnen und Schülern ab der 8. Klasse, Lehrkräften und Eltern die Ausbildung zu Schülerassistenten an. Das steht auf dem Programm:

- ausgewählte sportliche Aktivitäten für die Pause,
- Ideen und Tipps zur Durchführung von Jugendveranstaltungen,
- richtiges Verhalten bei Unfällen.

Anmeldungen zur Ausbildung bei der Sportjugend Rheinland-Pfalz in Mainz unter 06131-2814 358.

Unfallkasse

Orensteinstraße 10,
56626 Andernach
Telefon: (02632) 960 0
Fax: (02632) 960 100
E-Mail: info@ukrlp.de
Internet: www.ukrlp.de

Landeszentrale für Gesundheitsförderung

Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung (LZG) in Rheinland-Pfalz wurde 1973 gegründet und ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein.

Ziel der LZG ist es, das körperliche, geistig-seelische und soziale Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger des Landes Rheinland-Pfalz zu erhalten und zu fördern. Gesundheit wird als eigenständiger Wert verstanden, der geschützt, erhalten und ausgebildet werden kann. Gesundheit ist weit mehr als die Abwesenheit von Krankheit. Mit diesem positiven Gesundheitsverständnis sollen Menschen darin gestärkt und unterstützt werden, ihre Lebensweisen und Lebensbedingungen aktiv gesundheitsfördernd zu gestalten.

Für Schulen, d.h. für Schülerinnen

und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sowie auch für Eltern bietet die LZG:

- Informationen durch Broschüren, Faltblätter, Internetpräsentation, Ausstellungen, Gesundheitstelefon: 06131-206930, Dokumentationen, Informationsmaterial für Eltern,
- Fachliche Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung gesundheitsfördernder Projekte,
- Förderung regionaler und landesweiter Kooperationen und Koordinationen im Bereich der Gesundheitsförderung, Aids-Prävention und Suchtvorbeugung,
- Seminare, Veranstaltungen, Tagungen.

Schwerpunkte der LZG liegen bei den Themen der Gesundheitsförderung, Bewegung, Ernährung, Entspannung und Suchtvorbeugung. Es werden darüber hinaus immer wieder aktuelle Themen wie z.B. die Themenreihe „Körperbewusstsein – Piercing, Tätowieren“ für Fachkräfte, Eltern, Jugendliche und junge Erwachsene erarbeitet sowie Projekte initiiert.

LZG – Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.

Karmeliterplatz 3, 55116 Mainz

Telefon: 06131-2069 0

Fax: 06131-2069 69

E-Mail: info@lzg-rlp.de

Internet: www.lzg-rlp.de

Deutscher Kinderschutzbund

Der Deutsche Kinderschutzbund Die Lobby für Kinder

Wir brauchen Menschen, die für die Rechte der Kinder und gegen den Missbrauch von Kindern eintreten. Menschen, die nicht wegsehen, wenn Kinder misshandelt werden; Menschen, die sich einmischen, wenn die Würde von Kindern bedroht ist!

Die Handlungsschwerpunkte des Deutschen Kinderschutzbundes liegen entsprechend seiner Zielsetzung im politischen, im sozialen und im moralischen Bereich.

Die Orts- und Kreisverbände entwickeln eigenständig Projekte, die der Situation ihrer Region entsprechen. Darüber hinaus gibt es Angebote mit verbindlichen Standards, die überregional angeboten werden. Beispielhaft sind zu nennen:

- Das Kinder- und Jugendtelefon (KJT) mit 12 Beratungsstellen und ca. 300 ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern. Im Jahr 2000 nahm das KJT 60.000 Anrufe entgegen.
- Das Elterntelefon
- Der Betreute Umgang ist ein Angebot für Eltern, die nach Scheidung oder Trennung nicht in der Lage sind, Regelungen für den Umgang der Kinder mit beiden Elternteilen zu vereinbaren.
- Elternkurse „Starke Eltern – starke Kinder“ Im Juli 2000 hat der Bundestag das Gesetz zur gewaltfreien Erziehung verabschiedet. „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Aber

was tun, wenn die Kinder nerven, wenn sie jede Regel des Zusammenlebens missachten? Der Kinderschutzbund will Eltern bei einer gewaltfreien Erziehung helfen.

Deutscher Kinderschutzbund Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz

Ostbahnstr. 4, 76829 Landau,

Telefon: 06341-88800

Fax: 06341-89361

E-Mail:

kinderschutzbund@abo.ron.de

Internet:

www.kinderschutzbund-rlp.de

Deutsches Jugendherbergswerk

44 Jugendherbergen und Jugendgästehäuser gibt es im Bereich von Rheinland-Pfalz und vom Saarland mit einer modernen, zeitgemäßen Ausstattung. Sie stehen in den landschaftlich schönsten Gebieten der Regionen und bieten damit eine Vielzahl von Ausflugs- und Programmmöglichkeiten. Mit einer Reihe von besonderen Angeboten gibt es für alle Gästegruppen der Jugendherbergen beste Voraussetzungen für den Aufenthalt.

Wandern und Radwandern

Auf Wanderungen und Fahrradwanderungen können die Jugendherbergen als Übernachtungsmöglichkeit eingeplant werden. Gerade die Flussläufe, aber auch gut ausgebaute Radwegnetze in den Mittelgebirgslandschaften der Eifel, des Hunsrücks, des Westerwalds und der Pfalz bieten unvergessliche Fahrrad-erlebnisse. Das Deutsche Jugendherbergswerk (DJH) bietet organisierte

Wandertouren und unterstützt auch organisatorisch Klassenfahrten mit dem Fahrrad.

Klassenfahrten

Schulklassen bietet das DJH neben optimalen Unterbringungsmöglichkeiten auch fertige Programme für den Aufenthalt von drei bis fünf Tagen, die mit pädagogisch fundierten und interessanten Programmen in einer Broschüre erschienen sind. Darüber hinaus können auch individuelle Beratungen für Schulfahrten und Klassenfahrten beim DJH-Landesverband in Anspruch genommen werden.

Seminare und Tagungen in Jugendherbergen

Tagungsräume und Seminarräume ermöglichen es, dass alle Arten von Projekten, Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren in den Jugendherbergen durchgeführt werden können. Entsprechende Tagungs-

technik stellen die Häuser zur Verfügung und auch individuelle Verpflegungswünsche können beim Tagungsbetrieb berücksichtigt werden.

Informationen zu den Angeboten

Ein umfangreiches Informationspaket mit allen Angeboten der Jugendherbergen kann kostenlos beim DJH-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland angefordert werden.

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

In der Meielache 1, 55122 Mainz

Telefon: 06131-37446 0

Fax: 06131-37446 22

E-Mail: djh-mainz@t-online.de

Internet: www.djh-info.de

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Im Dienst der Friedenserziehung

Mit der Anlage und Erhaltung der Kriegsgräberstätten will der Volksbund das Gedenken an die Kriegstoten bewahren. Doch hat sich der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK) in den letzten 50 Jahren nicht damit begnügt, Gräberfelder zu pflegen; er betreibt aktive Friedensarbeit und Friedenserziehung.

Dafür organisiert der Volksbund unter anderem Fahrten zu den Kriegsgräbern, veranstaltet nationale und internationale Jugendlager zur Pflege von Kriegsgräberstätten und unterstützt die Schulen bei der Planung, Realisierung und Nachbereitung von Schulprojektwochen. Der Volksbund hat derzeit auf vier Kriegsgräberstätten im Ausland eigene Jugendbegegnungsstätten, wo Schul- und Jugendgruppen ideale Rahmenbedingungen für friedenspädagogische Projekte vorfinden.

Alljährlich finden in über zwanzig europäischen Staaten mehr als

70 internationale Workcamps statt, an denen ca. 2500 Jugendliche aus ganz Europa teilnehmen. Die in den Jugendbegegnungsstätten angebotenen Projekte werden jährlich von über 7000 Jugendlichen genutzt. Viele dieser Projekte sind bi- oder trinationale. Die Begegnung und das gemeinsame Wirken junger Menschen verschiedener Nationen an den Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden vom Volksbund unterstützt.

Das Anlegen und Pflegen von Kriegsgräberstätten gewinnt nur dann einen tieferen Sinn, wenn deren mahnende Funktion friedensstiftend genutzt wird. Eine solche Arbeit für den Frieden bedeutet für den Volksbund, Toleranz auszuüben und ein humanes Menschenbild zu wahren, Vorurteile abzubauen und zur Fähigkeit zu erziehen, Konflikte gewaltfrei zu regeln.

Um die Friedensarbeit in die Schulen zu tragen, unterhält der Volksbund ein bundesweites Kontaktlehrernetz. Durch Seminare für Kontakt-

lehrerinnen und Kontaktlehrer, die in ihren Schulen als Multiplikatoren für das Anliegen der Friedenserziehung wirken, und durch zahlreiche hervorragende Unterrichtsmaterialien für die Schulen hat der Volksbund dazu beigetragen, dass Vorurteile abgebaut und die Idee der Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern gefördert wird.

Die Kultusministerien der Bundesländer unterstützen diese Arbeit.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

*Bundesgeschäftsstelle
Werner-Hilpert-Straße 2
34112 Kassel
Internet: www.volksbund.de*

*Landesverband Rheinland-Pfalz
Binger Straße 3, 55116 Mainz
Telefon: (06131) 2202 29/99
Fax: (06131) 2202 60
E-Mail: rheinlandpfalz@volksbund.de*



Rechtliche Bestimmungen

- Schulgesetz (SchulG) Auszug
- Schulwahlordnung (SchulWO)
- Verwaltungsvorschrift (VV)
Verfahrensweise der Klassenelternversammlung
und des Schulelternbeirats

Die vollständigen Texte der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften können im Internet auf der Homepage des LEB gelesen oder als „*.pdf - Datei“ heruntergeladen werden unter <http://leb.bildung-rp.de>
Die Elternvertretungen haben das Recht, alle Gesetze und Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der Schule einzusehen.

Schulgesetz (SchulG) – Auszug

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz

Stand: 6. März 2003

Erster Teil: Grundlagen Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des Einzelnen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an einen Bürger, der zur Wahrnehmung seiner Rechte und Übernahme seiner Pflichten hinreichend vorbereitet ist.

(2) In Erfüllung ihres Auftrages erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben eines Bürgers im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen.

(3) Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher und sozialer Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für

Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Die für den Unterricht erforderlichen Richtlinien und Lehrpläne müssen dem Auftrag der Schule entsprechen.

§ 1 a Eltern und Schule

(1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrages das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

(2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.

(3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten können Eltern die Schule unterstützen, schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.

(4) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.

(5) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln die Schulordnungen.

(6) Die Eltern unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.

(7) Schulleiter und Lehrer informieren die Eltern über alle wesentlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

§ 1 b *Schüler und Schule*

(1) Die Schüler nehmen in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr.

(2) Die Schule fördert die Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet den Schülern Informationen, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an.

(3) Die Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern die Mitarbeit und Leistung der Schüler.

(4) Die Schüler werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft eingebunden. Es gehört zu den Aufgaben des Schulleiters und aller Lehrer, den Schülern diese Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule zu erschließen.

§ 1 c *Volljährige Schüler und Schule*

(1) Die Eltern volljähriger Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch eines volljährigen Schülers werden die Eltern unterrichtet.

(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schüler über

1. die Nichtversetzung,

2. die Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
3. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
4. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
5. die Entlassung aus dem Schulverhältnis wegen mangelnder Leistung (§ 42a),
6. den Schulausschluss oder dessen Androhung (§ 43),
7. die Beendigung des Schulverhältnisses durch den volljährigen Schüler unterrichten.

(3) Die Eltern volljähriger Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden wenn

1. die Zulassung zur Abschlussprüfung,
2. das Bestehen der Abschlussprüfung gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 42 a Abs. 4 oder zum Ausschluss von der Schule eingeleitet ist.

(4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

(5) Die volljährigen Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätze 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit der Schüler den bestehenden Bildungsgang bereits als Volljähriger begonnen hat oder das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für die Person des Schülers Sorgeberechtigten.

Dritter Abschnitt: Lehrerkonferenzen

§ 22 *Allgemeines*

(1) Die Lehrer beraten und beschließen in Lehrerkonferenzen über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, die ihrer Art nach ein Zu-

sammenwirken der Lehrer erfordern und für die keine andere Zuständigkeit zu begründen ist.

(2) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtkonferenz und die Teilkonferenzen. Die Lehrerkonferenzen können für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bilden.

(3) Lehrer im Sinne des Absatzes 1 sind alle Personen, die an der Schule Unterricht erteilen.

(4) Die Lehrer haben in allen Lehrerkonferenzen, denen sie angehören, Stimmrecht, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Mitglieder des Schulausschusses können an Lehrerkonferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen; die Teilnahme von weiteren Vertretern der Eltern und Schüler sowie von pädagogischen und technischen Fachkräften regelt das fachlich zuständige Ministerium. Vertreter der Schulbehörden können an allen Lehrerkonferenzen teilnehmen. Vertreter des Schulträgers können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Teilnahme an Gesamtkonferenzen ist Dienstpflicht der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer, die Teilnahme an Klassenkonferenzen ist Dienstpflicht aller Lehrer; im Übrigen bestimmt der Schulleiter über die Teilnahmepflicht.

(6) Der Schulleiter ist an die Beschlüsse der Lehrerkonferenzen gebunden. Er hat Beschlüsse, die nach seiner Auffassung gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält die Lehrerkonferenz ihren Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

(7) Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung der Klassenkonferenz, der Schulelternbeirat die Einberufung der Gesamtkonferenz verlangen. Eine Tagesordnung ist vorzulegen.

§ 23

Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz gestaltet und koordiniert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Rahmen der gesamten Schule.

(2) Die Gesamtkonferenz besteht aus allen Lehrern der Schule. Vorsitzender ist der Schulleiter.

§ 24

Teilkonferenzen

(1) Teilkonferenzen sind die Klassenkonferenzen, die Stufenkonferenzen und die Fachkonferenzen; bei Bedarf können sonstige Teilkonferenzen gebildet werden.

(2) Die Klassenkonferenz ist für alle eine Klasse betreffenden Angelegenheiten zuständig; sie hat insbesondere die Zusammenarbeit der Lehrer zu fördern. Sie besteht aus den Lehrern, die in der Klasse oder in Kursen unterrichten, an denen Schüler der Klasse teilnehmen. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenleiter, bei Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten der Schulleiter.

(3) Stufenkonferenzen können für Angelegenheiten, die alle Klassen oder Kurse einer Klassenstufe oder mehrerer Klassenstufen betreffen, eingerichtet werden: Stufenkonferenzen für eine Klassenstufe sind einzurichten, wenn die Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind. Die Stufenkonferenz besteht aus den Lehrern, die in den Klassen oder Kursen unterrichten. Vorsitzender der Stufenkonferenz ist der Schulleiter. Der Schulleiter kann einen anderen Lehrer als Vorsitzenden bestellen.

(4) Fachkonferenzen werden für die Behandlung von Angelegenheiten eines Unterrichtsfaches eingerichtet; dabei können verwandte Fächer zusammengefasst werden. Die Fachkonferenz besteht aus allen Lehrern, die in dem Fach oder den Fächern die Lehrbefähigung haben oder unterrichten. Den Vorsitzenden wählt die Fachkonferenz aus ihrer Mitte.

Fünfter Abschnitt: Mitwirkung der Eltern

§ 32

Grundsatz

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.
- (2) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.
- (3) Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

§ 33

Elternvertretungen

- (1) Durch die Elternvertretungen werden die Eltern an der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule beteiligt. Die Elternvertretungen sollen die Interessen der Eltern im Rahmen der Erziehung ihrer Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und dem Elternhaus festigen und vertiefen.
- (2) Elternvertretungen sind die Klassenelternversammlung, der Schulelternbeirat, der Regionalelternbeirat und der Landeselternbeirat. Die gewählten Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus. So weit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist ihnen auf Antrag die für die Ausübung des öffentlichen Ehrenamtes notwendige Zeit zu gewähren.
- (3) Die Mitglieder der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Fahrkostenersatz, Tagegeld und Ersatz des Verdienstausfalls. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass Fahrkostenersatz, Tagegeld und Ersatz des Verdienstausfalles auch Eltern erhalten, die an Wahlversammlungen zur Wahl der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats teilnehmen.

§ 34

Klassenelternversammlung

- (1) Die Klassenelternversammlung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrern der Klasse. Sie berät und unterstützt in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich besonders aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse ergeben.
- (2) Der Klassenleiter unterrichtet die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte.
- (3) Die Klassenelternversammlung besteht aus den Eltern der Schüler einer Klasse. Sie wählt aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher auf die Dauer von höchstens zwei Schuljahren. Der Klassenelternsprecher vertritt die Klassenelternversammlung gegenüber dem Klassenleiter, den sonstigen Lehrern der Klasse und dem Schulleiter.
- (4) Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen ihm beide Stimmen zu. Vertreter von Heimen oder Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der Klassenelternversammlung nicht mehr als vier Stimmen führen. Das Nähere regelt die Schulwahlordnung.
- (5) An den Sitzungen der Klassenelternversammlung nimmt der Klassenleiter teil. Der Schulleiter, der Schulelternsprecher und die anderen Lehrer der Klasse können an den Sitzungen teilnehmen; auf Einladung haben die Lehrer teilzunehmen.
- (6) § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 35

Schulelternbeirat

- (1) Der Schulelternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Der Schulelternbeirat soll die Schule beraten,

sie unterstützen, ihr Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Schulelternbeirat vertritt die Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.

(3) Der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle Angelegenheiten, die für das Schulleben von wesentlicher Bedeutung sind.

(4) Der Schulelternbeirat ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei

1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen,
2. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist,
3. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule,
4. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften),
5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Schülerbeförderung,
6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei,
7. der Festlegung der beweglichen Ferientage.

(5) Des Benehmens mit dem Schulelternbeirat bedürfen

1. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
2. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch,
3. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
4. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule,
5. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen,
6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen,

7. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für den Unterrichtsausfall bei besonderen klimatischen Bedingungen,

8. die Aufstellung der Hausordnung.

(6) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen folgende Maßnahmen der Schule:

1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen,
2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots,
3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben,
4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten,
6. Einführung und Beendigung der Fünftagewoche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind,
7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Schüleraustausch,
8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, so kann der Schulleiter oder der Schulelternbeirat die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

§ 35 a

Errichtung des Schulelternbeirats

(1) Schulelternbeiräte werden an allen Schulen gebildet, soweit sie nicht ausschließlich von volljährigen Schülern besucht werden. An Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülern besucht werden, kann von der Bildung eines Schulelternbeirats abgesehen werden. Bei einklassigen Schulen nimmt die Klassenelternversammlung die Aufgaben des Schulelternbeirats wahr. Für orga-

nisatorisch verbundene Grund- und Hauptschulen soll ein gemeinsamer Schulelternbeirat gebildet werden.

(2) Dem Schulelternbeirat gehören mindestens drei und höchstens 20 Mitglieder an. Die Mitglieder werden aus der Mitte der Eltern der Schüler in einer Wahlversammlung gewählt.

(3) Der Schulelternbeirat wird auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er ist über die Dauer seiner Wahlzeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Schulelternbeirats tätig.

(4) Der Schulelternbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Schulelternsprecher. Der Schulelternsprecher vertritt den Schulelternbeirat gegenüber dem Schulleiter.

(5) An den Sitzungen des Schulelternbeirats nimmt der Schulleiter teil. Vertreter der Schulbehörden können teilnehmen. Lehrer der Schule, die Klassenelternsprecher, die Klassensprecher, der Schülersprecher und die Vorsitzenden von Klassensprecherversammlungen, Mitglieder des Schulausschusses und des Schulträgerausschusses, Vertreter des Schulträgers und sonstige sachverständige Personen können eingeladen werden.

(6) In einem Schulzentrum, einer Kooperativen Regionalen Schule und einer Kooperativen Gesamtschule arbeiten die Schulelternbeiräte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen; bei Angelegenheiten, für die eine aufeinander abgestimmte Lösung geboten ist, können gemeinsame Arbeitsgruppen gebildet werden.

(7) Die Schulelternbeiräte können Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 35 b

Vertretung ausländischer Eltern im Schulelternbeirat

Sind an einer Schule, bei der der Anteil ausländischer minderjähriger Schüler an der Gesamtzahl der minderjährigen Schüler mindestens zehn v. H. beträgt, die Eltern ausländischer minderjähriger Schüler nicht entspre-

chend ihrer Zahl im Schulelternbeirat vertreten (§ 9 Abs. 3 Schulwahlordnung), so können sie aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl zusätzlicher Vertreter in den Schulelternbeirat hinzuwählen. Diese Vertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

§ 36

Regionalelternbeiräte

(1) Der Regionalelternbeirat vertritt die Interessen der Eltern des Wahlbezirks gegenüber den Schulen, den Schulbehörden und der Öffentlichkeit.

(2) Der Regionalelternbeirat unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Schulelternbeiräte. Er berät sie in allen für die Eltern und Schulen wesentlichen Fragen. Der Regionalelternbeirat unterrichtet die Schulelternbeiräte insbesondere über die Entwicklung im Bereich der Elternmitwirkung. Er fördert die Elternfortbildung.

(3) Der Regionalelternbeirat stärkt und sichert die Zusammenarbeit zwischen Landeselternbeirat und Schulelternbeiräten. Er unterrichtet den Landeselternbeirat über Probleme und Anliegen der Schulelternbeiräte und vertritt deren Anliegen in diesem Gremium.

(4) Der Regionalelternbeirat berät die Schulbehörde in allgemeinen Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Schulorganisation.

(5) Die Schulbehörde unterstützt den Regionalelternbeirat; sie erteilt Auskünfte und berät das Gremium.

(6) Des Benehmens mit dem Regionalelternbeirat bedürfen bei allgemein bildenden Schulen

1. die Festlegung und Änderung von Schulbezirken und Einzugsbereichen,
2. die Errichtung, Aufhebung, Erweiterung oder Einschränkung von Schulen, sofern diese Maßnahmen von regionaler Bedeutung sind.

§ 36 a

Errichtung der Regionalelternbeiräte

(1) In jedem Wahlbezirk (Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier) wird ein Regionalelternbeirat gewählt.

(2) Die Wahlbezirke umfassen folgende Landkreise und kreisfreien Städte:

1. der Wahlbezirk Koblenz
die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwald-Kreis sowie die kreisfreie Stadt Koblenz,
2. der Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz
die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Gernersheim, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Mainz-Bingen, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken,
3. der Wahlbezirk Trier
die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Kusel und Trier-Saarburg sowie die kreisfreie Stadt Trier.

(3) Dem Regionalelternbeirat gehören an:

1. im Wahlbezirk Koblenz
drei Vertreter der öffentlichen Grundschulen, je zwei Vertreter der öffentlichen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie je ein Vertreter der öffentlichen Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Sonderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
2. im Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz
je drei Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, je zwei Vertreter der öffentlichen Hauptschulen und Realschulen sowie je ein Vertreter der öffentlichen Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Sonderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,

3. im Wahlbezirk Trier

je zwei Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Gymnasien, je ein Vertreter der öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Sonderschulen, berufsbildenden Schulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft sowie ein Vertreter der Integrierten Gesamtschulen, wenn eine solche Schule im Wahlbezirk errichtet ist,

4. in jedem Wahlbezirk

ein vom Regionalelternbeirat zu benennender Vertreter der ausländischen Eltern, sofern nicht bereits ein ausländischer Elternvertreter zum Mitglied des Gremiums gewählt worden ist.

(4) In jedem Wahlbezirk wird für die Schulen nach Absatz 3 je eine Wahlversammlung gebildet, die aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte die Mitglieder des Regionalelternbeirats wählt. Der Wahlversammlung gehören an:

1. für die öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen jeweils für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt je drei Wahlvertreter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter,
2. für die öffentlichen Realschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Sonderschulen und die staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die Schulelternsprecher, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind, ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats, das der Schulelternbeirat wählt. Die Wahlvertreter der Grundschulen und der Hauptschulen werden jeweils von den Schulelternsprechern aus der Mitte der Schulelternbeiräte gewählt. Ist der Schulelternsprecher verhindert, gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend.

(5) Der Regionalelternbeirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Regionalelternsprecher.

(6) Vertreter der Schulbehörden und des Landeselternbeirats können an den Sitzungen des Regionalelternbeirats teilnehmen.

§ 37

Landeselternbeirat

(1) Der Landeselternbeirat vertritt die Eltern des Landes in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.

(2) Der Landeselternbeirat hat einen Anspruch auf Unterrichtung und Beratung in allen für die Schulen des Landes wesentlichen Fragen.

(3) Der Landeselternbeirat berät das fachlich zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind.

(4) Des Benehmens mit dem Landeselternbeirat bedürfen

1. Richtlinien über den Inhalt des Unterrichts,
2. Regelungen über das Schuljahr, die Ferien und die wöchentlichen Unterrichtstage (§ 5),
3. Regelungen über die Beteiligung eines Schulbuchausschusses bei der Einführung von Schulbüchern (§ 40 Abs. 3),
4. Schul- und Prüfungsordnungen sowie Heimordnungen für die mit Schulen verbundenen staatlichen Schülerheime (§ 42),
5. die Bestimmungen über das Ausschlussverfahren (§ 43 Abs. 6),
6. allgemeine Regelungen über die Lernmittelfreiheit,
7. Grundsätze der Elternfortbildung.

Der Landeselternbeirat hat auf Verlangen abweichende Auffassungen schriftlich zu begründen.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium hört den Landeselternbeirat bei allen für die Schulen wesentlichen Angelegenheiten an und erteilt die notwendigen Auskünfte. Hierzu zählen insbesondere

1. allgemeine Grundsätze zur Sicherung der Unterrichtsversorgung,
2. Grundsätze der Schulplanung und der Schulorganisation,

3. Grundsätze der Lehreraus- und -fortbildung,

4. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landeselternbeirat über den das Schulwesen betreffenden Teil des Landeshaushalts, insbesondere über den Haushalt des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte.

(7) Der Landeselternbeirat kann aus der Mitte der Eltern je einen Vertreter in die Lehrplankommissionen des fachlich zuständigen Ministeriums entsenden.

§ 37 a

Errichtung des Landeselternbeirats

(1) Dem Landeselternbeirat gehören an:

1. aus dem Wahlbezirk Koblenz
je zwei Vertreter der öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen und je ein Vertreter der öffentlichen Realschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen, Sonderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
2. aus dem Wahlbezirk Rheinhessen-Pfalz
je zwei Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen und je ein Vertreter der öffentlichen Realschulen, Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Sonderschulen sowie der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
3. aus dem Wahlbezirk Trier
je ein Vertreter der öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Sonderschulen und der staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft,
4. die Regionalelternsprecher,
5. im Fall des Absatzes 2 Satz 2 ein oder zwei Vertreter der ausländischen Eltern.

Ist eine Integrierte Gesamtschule im Wahlbezirk Trier errichtet, wird für die Wahlbezirke Koblenz und Trier ein gemeinsamer Vertreter der Integrierten Gesamtschulen gewählt; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden jeweils von den Wahlversammlungen nach § 36 a Abs. 4, welche für die entsprechenden Schulen gebildet sind, aus den Mitgliedern der Schulelternbeiräte gewählt. Soweit weniger als zwei ausländische Elternvertreter gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 zu Mitgliedern des Gremiums gewählt worden sind, benennt der Landeselternbeirat einen oder zwei Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.

(3) Der Landeselternbeirat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Landeselternsprecher. Der Landeselternsprecher vertritt den Landeselternbeirat gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium.

(4) Der fachlich zuständige Minister oder seine Beauftragten können an den Sitzungen des Landeselternbeirats teilnehmen.

(5) Für den Landeselternbeirat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 37 b Elternfortbildung

Elternfortbildung wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule durchgeführt. Hierbei wirken der Landeselternbeirat und das fachlich zuständige Ministerium zusammen.

Sechster Abschnitt: Schulausschuss

§ 38

(1) Der Schulausschuss, in dem Lehrer, Schüler und Eltern vertreten sind, hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Gruppen zu fördern, für einen sachgerechten Ausgleich insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten zu sorgen und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben.

(2) Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden. Der Schulausschuss ist zu hören,

1. vor Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
2. vor Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
3. vor Einbeziehung der Schule in Schulversuche,
4. vor Androhung des Ausschlusses oder dem Ausschluss eines Schülers,
5. bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag des Widerspruchsführers.

Die Bestellung des Schulleiters erfolgt im Benehmen mit dem Schulausschuss. Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss aufzustellen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.

Entscheidungen des Schulausschusses nach § 27 Abs. 3 Satz 1, § 31 a Abs. 3 Satz 4 und § 35 Abs. 6 Satz 2 werden wirksam, wenn nicht entweder der Schulleiter oder

1. die Schülervertretung – im Fall des § 27 Abs. 3 Satz 1 –,
2. die Schülerzeitungsredaktion – im Fall des § 31 a Abs. 3 Satz 4 –,
3. der Schulelternbeirat – im Fall des § 35 Abs. 6 Satz 2 –

innerhalb einer Woche deren Überprüfung durch die Schulbehörde beantragt und wenn diese nicht innerhalb weiterer zwei Wochen eine andere Entscheidung trifft.

Das Recht der Schulbehörde, auch ohne Antrag tätig zu werden, bleibt unberührt.

(3) Schulausschüsse werden an allen Schulen gebildet. Bei organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen soll ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet werden.

(4) Dem Schulausschuss gehören an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender, mit beratender Stimme,
2. drei bis neun Vertreter der Lehrer, Schüler und Eltern im jeweils gleichen Verhältnis,
3. bei berufsbildenden Schulen je ein Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

Vertreter der Schulbehörden können an den Sitzungen teilnehmen. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Vertreter der Lehrer auf das Doppelte. Das gilt nicht, wenn Schüler oder Eltern im Schulausschuss gemäß Absatz 7 nicht vertreten sind.

(5) Der Schülersprecher und der Schulelternsprecher sind kraft Amtes Vertreter ihrer Gruppe im Schulausschuss. Im Übrigen wählen die Gesamtkonferenz aus dem Kreis der Lehrer, die Klassensprecherversammlung aus dem Kreis der Schüler und der Schulelternbeirat aus dem Kreis der Eltern ihre Vertreter im Schulausschuss. Bei berufsbildenden Schulen, an denen mehrere Klassensprecherversammlungen nach § 29 Abs. 3 gebildet sind, treten an die Stelle der Klassensprecherversammlung die Vorsitzenden der Klassensprecherversammlungen und ihre Vertreter.

(6) Die Amtszeit der gewählten Vertreter der Lehrer und Eltern und der Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 beträgt zwei Jahre, der gewählten Vertreter der Schüler ein Jahr.

(7) Bei Schulen, an denen keine Klassensprecherversammlungen oder Schulelternbeiräte gebildet sind, sind Schüler oder Eltern im Schulausschuss nicht vertreten.

(8) Bei Schulen, die nur von volljährigen Schülern besucht werden oder an denen nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 von der Bildung eines Schulelternbeirates abgesehen worden ist, nimmt der Schulausschuss auch die Aufgaben des Schulelternbeirats wahr.

Siebenter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 39 Verfahrensgrundsätze

(1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Ladung ist hierauf hinzuweisen. Bei Lehrerkonferenzen müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Klassenelternversammlungen in der Regel mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein; bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülern genügt die Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern; Satz 2 findet keine Anwendung. Erscheinen in der Klassenelternversammlung weniger als die in Satz 3 vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder, so können Klassenelternversammlungen in einer klassenübergreifenden Wahl oder Abstimmung bezüglich einer gemeinsamen Angelegenheit zusammen gefasst werden, bis die in Satz 3 vorgeschriebene Mitgliederzahl erreicht ist.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit das Gremium nichts anderes beschließt.

(3) Wahlen sind geheim; Wahlen, die in Wahlversammlungen oder bei Sitzungen der Gremien durchgeführt werden, können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Die Abwahl der Elternsprecher (§ 34 Abs. 3 Satz 2, § 35 a Abs. 4 Satz 1, § 36

a Abs. 5 Satz 2, § 37 a Abs. 3 Satz 2), ihrer Stellvertreter (Absatz 4) und der Schülervertreter (§ 28 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4) ist zulässig.

(4) Für jedes gewählte Mitglied eines Gremiums ist ein Stellvertreter zu wählen, soweit dieses Gesetz nicht die Stellvertretung festlegt; Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden eines Gremiums. Für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte sowie für die Sprecher dieser Gremien werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt; für die Vertreter der ausländischen Eltern gemäß § 36 a Abs. 3 Nr. 4 und § 37 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden jeweils zwei Stellvertreter benannt.

(5) Die Elternvertretungen können in besonderen Fällen eine Sitzung in Abwesenheit der in § 34 Abs. 5, § 35 a Abs. 5 Satz 1 und 2, § 36 a Abs. 6 und § 37 a Abs. 4, die Schülervertretungen in Abwesenheit der in § 29 Abs. 6 Satz 3 bezeichneten Personen durchführen.

(6) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Vertreter der Eltern und Schüler sowie die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber nach § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge.

§ 42 a

Entlassung wegen mangelnder Leistung

(1) Ein Schüler muss die Schulart oder den Bildungsgang verlassen, wenn er

1. zweimal in demselben Schuljahr (Klassen- oder Jahrgangsstufe) oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen der Realschule, des Gymnasiums, des Kollegs oder des mehrjährigen Bildungsgangs in der berufsbildenden Schule mit Ausnahme der Berufsschule durch Beschluss der Klassen- oder Kursleiterkonferenz nicht versetzt wurde,
2. die Abiturprüfung nach der Entscheidung der Prüfungskommission nicht mehr innerhalb der Verweil-

dauer von vier Jahren an der Oberstufe des Gymnasiums, am beruflichen Gymnasium oder am Kolleg bestehen kann,

3. die Abschlussprüfung zweimal oder einmal nach der Nichtversetzung in eine Abschlussklasse nicht bestanden hat.

(2) Die Genehmigung einer weiteren Wiederholung der Abschlussprüfung oder einer Klassenstufe in besonderen Ausnahmefällen bleibt unberührt.

(3) Erhält der Schüler, der ein Gymnasium besucht, am Ende der Klassenstufe 5 eine Empfehlung der Klassenkonferenz zum Besuch der Haupt- oder Realschule oder erhält der Schüler, der eine Realschule besucht, am Ende der Klassenstufe 5 eine Empfehlung der Klassenkonferenz zum Besuch der Hauptschule und wird eine solche Empfehlung auch am Ende der Klassenstufe 6 erteilt, so besucht der Schüler die zuletzt empfohlene Schulart, wenn er am Ende der Klassenstufe 6 nicht versetzt wird. Eine Empfehlung zum Besuch einer anderen Schulart kann ausgesprochen werden, wenn die Leistungen und das Lernverhalten des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der besuchten Schulart nicht erwarten lassen.

(4) Das Schulverhältnis kann durch Entscheidung des Schulleiters beendet werden, wenn ein nicht schulbesuchspflichtiger Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses dem Unterricht längere Zeit unentschuldig fernbleibt.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 43

Ausschluss

(1) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schüler bedeutet, kann auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden. Eine ernstliche Gefahr für die Unterrichtung der anderen Schüler ist insbesondere dann

gegeben, wenn der Verbleib des Schülers den Schulfrieden so beeinträchtigen würde, dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden könnte.

(2) Die oberste Schulbehörde kann den Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder von allen Schulen des Landes aussprechen. Der Ausschluss von allen Sonderschulen ist unzulässig.

(3) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann im Benehmen mit dem Gesundheitsamt auf Zeit vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

(4) Die angewendete Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr stehen. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen; einer Anordnung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(5) Die Schulbehörde trifft im Benehmen mit dem Jugendamt die nach dem Ausschluss erforderlichen schulischen Maßnahmen.

(6) Das Nähere über das Ausschlussverfahren regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 52

Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen

(1) Die Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege schulärztlich untersuchen zu lassen, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird.

(3) Kinder, Jugendliche und Heranwachsende haben sich, soweit es zur Vorbereitung von für ihre schulische Entwicklung besonders bedeutsamen Maßnahmen und

Entscheidungen erforderlich ist und soweit nicht in ihre körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird, schulärztlich, schulpädagogisch und sonderpädagogisch untersuchen zu lassen. Zur Teilnahme an Testverfahren sind sie nur verpflichtet, wenn diese wissenschaftlich anerkannt und vom fachlich zuständigen Ministerium zugelassen sind. Die Eltern oder, wenn die Schüler volljährig sind, die Schüler sind vorher über Untersuchungen und Testverfahren zu informieren; es ist ihnen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und Einsicht in die Unterlagen zu geben. Den Schulen sind nur die für ihre Maßnahmen und Entscheidungen erforderlichen Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.

§ 53

Mitwirkung der Eltern, Lehrer und Auszubildenden

(1) Die Eltern melden ihre Kinder zum Schulbesuch an und sorgen dafür, dass sie die Verpflichtung nach § 52 erfüllen. Die gilt auch für Personen, die mit der Erziehung und Pflege beauftragt sind.

(2) Die Schulleiter und Lehrer überwachen den Schulbesuch.

(3) Schüler, die in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, sind von dem Auszubildenden oder Arbeitgeber zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

Vierter Teil: Finanzielle Förderung der Schüler

§ 55

Schulgeldfreiheit

An den öffentlichen Schulen werden Schulgeld und sonstige Entgelte nicht erhoben. Zu den Kosten außerunterrichtlicher Betreuung, insbesondere in Ganztagschulen, können unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl sozial angemessene Gebühren (Elternbeiträge) erhoben werden.

§ 56

Schülerbeförderung

(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grund-, Haupt- und Sonderschulen zu sorgen, wenn die Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Das Gleiche gilt für die Beförderung von Schülern der Realschulen und der Klassenstufen fünf bis zehn der Gymnasien zur nächstgelegenen Schule. Für Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen, trägt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet der Schüler seinen Wohnsitz hat, die Beförderungskosten.

(2) Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule für Kinder der Grundschulen länger als zwei Kilometer, für Schüler der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien länger als vier Kilometer ist oder wenn er besonders gefährlich ist. Für Schüler der Sonderschulen gilt Satz 1 entsprechend; ferner sind Art und Grad der Behinderung maßgebend.

(3) Bei der Feststellung der nächstgelegenen Schule nach Absatz 1 Satz 2 sind nur Schulen mit der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen. Wegunterschiede bis zu fünf Kilometer bleiben außer Betracht. Eine Schule, die zurzeit der Aufnahme des Schülers die nächstgelegene ist, gilt außer bei einem Wechsel des Wohnortes für die Dauer des Schulbesuchs als die nächstgelegene Schule.

(4) Die Aufgabe wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel. So weit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden. Kosten anderer Beförderungsmittel müssen nur bis zur Höhe übernommen werden, wie sie nach Satz 1 entstehen würden. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären. Für Schüler der Realschu-

len und Gymnasien soll ein angemessener Eigenanteil gefordert werden.

(5) Beim Einsatz der Schulbusse ist sicherzustellen, dass die Zahl der zulässigen Stehplätze nur auf kürzeren Strecken und nur bis zu 70 v.H. genutzt wird. Bei der Beförderung von Schülern der Sonderschulen ist für Begleitpersonen zu sorgen, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist.

(6) Fahrplan und Linienführung im Rahmen der Schülerbeförderung legt der Landkreis im Benehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden fest, aus deren Gebiet Schüler zu befördern sind. Er soll den Schullehrern und den Schulleitungen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die kreisfreien Städte entsprechend.

(7) Der Landkreis kann die Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise einer Verbandsgemeinde oder einer verbandsfreien Gemeinde übertragen. Bei Sonderschulen mit großem Einzugsbereich kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schüler wohnen, eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung vereinbaren.

(8) Für Schüler

1. der Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Gymnasien,
2. in den Vollzeitbildungsgängen
 - a. des Berufsgrundbildungsjahres, der Berufsfach-, Berufsaufbau- und Fachoberschulen,
 - b. der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie
3. der beruflichen Gymnasien gelten die für die Schüler der Realschulen und der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Gymnasien in den Absätzen 1, 2 und 4 Satz 1, 3, 4 und 5 getroffenen Regelungen entsprechend. Voraussetzung ist, dass das Einkommen des Schülers und seiner Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern seiner unterhaltspflichtigen Eltern, eine Grenze nicht übersteigt, deren Höhe und Berechnung das

fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit der Betroffenen im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regelt. Die Einkommensgrenze gilt für Schüler des Berufsgrundbildungsjahres und der Berufsfachschule im ersten Schuljahr nur, wenn sie nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet sind oder nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vom Besuch einer Schule befreit sind. Für Schüler im Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht gelten die für Schüler der Hauptschulen getroffenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 entsprechend; das Gleiche gilt für Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie keine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.

(9) Für Schüler der Regionalen Schulen gelten die für die Schüler der Realschulen getroffenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 5 entsprechend. So weit ein Einzugsbereich nach § 81 gebildet ist, besteht eine Beförderungspflicht nur für die Schüler, die im Einzugsbereich wohnen. Schülern, die nicht im Einzugsbereich wohnen, werden die Kosten für den Besuch der Regionalen Schule höchstens in dem Umfang erstattet, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen Realschule oder, wenn dies bei der Kostenübernahme für den Schüler günstiger ist, der zuständigen Hauptschule zu übernehmen waren. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Schüler die Regionale Schule bereits vor Bildung des Einzugsbereichs besucht hat.

(10) Für Schüler der Integrierten Gesamtschule gelten die für die Schüler der Realschulen und Gymnasien getroffenen Regelungen entsprechend. Soweit für eine Integrierte Gesamtschule ein Einzugsbereich nach § 81 gebildet ist, besteht eine Beförderungspflicht nur für die Schüler, die im Einzugsbereich wohnen. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Schüler die Integrierte Gesamtschule bereits vor der Bildung des Einzugsbereichs besucht hat.

Fünfter Teil:

Schulunterhaltung und Schulverwaltung

Zweiter Abschnitt: Staatliche Schulen
Erster Unterabschnitt: Personal- und Sachbedarf

§ 61

Kostenträger

(1) Das Land stellt für die Schulen die Lehrer, die pädagogischen und technischen Fachkräfte bereit; es trägt die hiermit verbundenen Kosten.

(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften können für den Religionsunterricht Lehrer stellen; Lehrer können auch von kirchlichen Genossenschaften für den Unterricht an Grund- und Hauptschulen, soweit ihnen bisher ein Recht auf Unterrichtserteilung an diesen Schulen zustand, gestellt werden. Das Land erstattet die mit der Gestellung verbundenen Kosten nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Kirchen, Religionsgemeinschaften und kirchlichen Genossenschaften.

(3) So weit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, stellt der kommunale Schulträger (§§ 63, 64) das Verwaltungs- und Hilfspersonal für die Schulen, die an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte sowie den Sachbedarf der Schule bereit und trägt die hiermit verbundenen Kosten; zu den Kosten für die außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte kann der Schulträger nach Maßgabe einer Satzung und des Kommunalabgabengesetzes Elternbeiträge nach § 55 Satz 2 erheben. Dies gilt nicht für Betreuungskräfte an Sonderschulen, ausgenommen an Sonderschulen für Lernbehinderte. Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständige Ministerium und dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschriften Richtlinien über den Umfang der Bereitstellung erlassen.

(4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung von Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie von Betreuungskräften durch den Schulträger erfolgen im

Benehmen mit dem Schulleiter; bei Schulsekretariatskräften, die in nicht unerheblichem Umfang auch mit den Aufgaben des Schulleiters verbundene Verwaltungsangelegenheiten erledigen, ist das Einvernehmen erforderlich. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.

§ 62

Abgrenzung der Kosten

(1) Kosten nach § 61 Abs. 1 sind die Aufwendungen für die

1. Dienstbezüge der Beamten und Vergütungen der Angestellten,
2. Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung,
3. Sonderzuwendungen, Jubiläumszuwendungen, Mehrarbeitsentschädigungen und Überstundenvergütungen,
4. Vergütungen für eine Tätigkeit im Nebenamt oder Nebenberuf,
5. Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung,
6. Unterhaltsbeiträge, Übergangsgelder, Abfindungs- und Nachversicherungsbeiträge,
7. Beihilfen, Unterstützungen und Unfallfürsorgeleistungen, Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und für Gemeinschaftsveranstaltungen,
8. Reisekostenvergütungen, Trennungsgelder, Beiträge für Wohnraumbeschaffung und Umzugskosten,
9. Kosten der Fortbildung, der gesundheitlichen Überwachung und der Stellenausschreibungen.

(2) Kosten nach § 61 Abs. 3 sind alle nicht unter Absatz 1 fallenden Aufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für die

1. Bezüge des Verwaltungs- und Hilfspersonals sowie die Vergütung der an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte,
2. Bereitstellung, laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und Schulanlagen einschließlich der Schulkindergärten, der Hausmeister-

dienstwohnungen, der Räume für die Personalvertretung, die Schulgesundheitspflege und die Schullaufbahnberatung, der Einrichtungen für den Aufenthalt von auswärtigen Schülern außerhalb der Unterrichtszeit und die Versorgung der Schüler in Ganztagschulen sowie der Räume für die Unterbringung von Fahrzeugen, die das Land für die Schülerbeförderung bereitstellt,

3. Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,
4. Beschaffung und laufende Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,
5. Verpflegung der Schüler in Ganztagschulen, sofern sie nicht bei Unterbringung in einem Heim volle Verpflegung erhalten,
6. Geschäftsbedürfnisse der Schulleitung, des Schulausschusses, der Schüler- und Elternvertretungen der Schule und der Personalvertretung,
7. notwendige Beförderung der Schüler während der Unterrichtszeit (z.B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen), sowie von behinderten Schülern auch im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen,
8. Beschaffung und laufende Unterhaltung des für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarfs (z. B. integrierte Fördermaßnahmen),
9. Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Schüler bei Betriebspraktika.

§ 63

Schulträger

(1) Schulträger ist:

1. bei Grund- und Hauptschulen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt,
2. bei Realschulen, Regionalen Schulen, Kooperativen Regionalen Schulen und Sonderschulen für Lernbehinderte eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie

Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt, eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis,

3. bei Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen, Integrierten Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und den übrigen Sonderschulen eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis.

Bei den Grundschulen, deren Schulbezirk sich mit dem Gebiet einer Ortsgemeinde deckt, kann die Ortsgemeinde auf ihren Antrag Schulträger bleiben, wenn die Verbandsgemeinde und die Schulbehörde zustimmen.

(2) Als Schulträger kann in besonderen Fällen auch ein Schulverbund aus Gebietskörperschaften, die nach Absatz 1 Satz 1 für die jeweilige Schulart als Schulträger vorgesehen sind, festgelegt werden. An die Stelle eines Schulverbandes kann ein durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Beteiligten bestimmter Schulträger treten.

(3) Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden oder große kreisangehörige Städte können Mitglieder eines Schulverbandes gemäß Absatz 2 Satz 1 sein, der Träger einer Integrierten Gesamtschule ist. Sie können sich auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an der Erfüllung einzelner Aufgaben eines Trägers einer Integrierten Gesamtschule beteiligen.

§ 64

Schulträgerschaft bei Schulzentren

(1) Schulträger der Schulen eines Schulzentrums (§ 11) ist die Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt oder Landkreis), in deren Gebiet das Schulzentrum liegt. Die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder große kreisangehörige Stadt kann mit Zustimmung des Ministers für Bildung und Kultur Schulträger sein, wenn das Schulzentrum nur Schulen, für die sie nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 als Schulträger vorgesehen ist, oder ein Gymnasium, dessen Schüler überwiegend in ihrem Gebiet wohnen, umfasst.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schulen nach § 71 Abs. 1

§ 72

Sachbedarf der Regionalelternbeiräte, des Landeselternbeirates, der regionalen Arbeitskreise und der Landesschülervertretungen

Das Land stellt den Sachbedarf für die Regionalelternbeiräte und den Landeselternbeirat sowie für die regionalen Arbeitskreise und die Landesschülervertretungen bereit und trägt die Kosten. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Teilnahme von Eltern an den Wahlversammlungen zur Wahl der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats (§ 33 Abs. 3 Satz 3) sowie für die Teilnahme von Schülern an den Wahlversammlungen zur Wahl der Landesschülervertretungen.

§ 73

Beteiligung an Verpflegungskosten

Eltern der Schüler, die eine Ganztagschule besuchen, können an den Aufwendungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 in Höhe der häuslichen Ersparnisse beteiligt werden; Entsprechendes gilt für volljährige Schüler.

§ 78

Schulträgerausschuss

(1) Die Schulträger bilden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zur Beratung bei den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einen Ausschuss (Schulträgerausschuss).

(2) Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrer und Eltern der Schüler angehören; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schulen angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmer und Arbeitgeber angehören. Der Schulträgerausschuss kann beschließen, dass an den Sitzungen Schülervertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

Sechster Teil: Schulaufsicht

§ 84

Aufgaben

(1) Das Schulwesen steht unter der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht).

(2) Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung und die Beaufsichtigung des Schulwesens. Aufgaben der Schulaufsicht sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere

1. die abschließende Festlegung des Inhalts und die Organisation des Unterrichts,
2. die Beratung der Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
3. die zentrale Planung der Schulorganisation (Schulorganisationsplan),
4. die Genehmigung der Lehr- und Lernmittel,
5. die Fachaufsicht über die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schulen,
6. die Dienstaufsicht über die Schulleiter, Lehrer und pädagogischen und technischen Fachkräfte der staatlichen Schulen,
7. die Rechtsaufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Schulträger.

(3) Zur Festlegung des Inhalts erlässt das fachlich zuständige Ministerium für den Unterricht Lehrpläne. Sie bilden die Grundlage für Erziehung und Unterricht in der Schule und bestimmen die allgemeinen und fachspezifischen Lernziele sowie die Inhalte der einzelnen Unterrichtsfächer. Sie ermöglichen die Entfaltung der pädagogischen Verantwortung des Lehrers. Die Lehrpläne

dienen insbesondere dazu, die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, zur Orientierung in der Welt und zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf planmäßig anzuleiten. Bei der Festlegung der allgemeinen und fachspezifischen Lernziele sind die differenzierten Bildungsziele der verschiedenen Schularten und Schulstufen zu beachten.

(4) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schule sowie der besonderen Aufgaben der einzelnen Schulart geeignet sein. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, insbesondere von Schulbüchern, von seiner Genehmigung abhängig machen. Die Lehr- und Lernmittel, die der Genehmigung bedürfen, und das Verfahren regelt das fachlich zuständige Ministerium. Dabei ist vorzusehen, dass die Genehmigung insbesondere zu versagen ist, wenn Lehr- und Lernmittel nicht

1. mit dem Verfassungsrecht und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmen,
2. den Anforderungen der Lehrpläne und Richtlinien didaktisch und methodisch im Wesentlichen entsprechen,
3. in der inhaltlichen Aufbereitung und sprachlichen Darstellung altersgemäß sind oder
4. in ihrer Ausstattung und Verwendung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Schulwahlordnung (SchulWO)

Schulwahlordnung

Stand: 5. Januar 2001

Erster Teil: Elternvertretungen

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern (§32 Abs. 2 SchulG) sowie gemäß § 32 Abs. 3 SchulG die mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schüler Beauftragten.

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Jeder Wahlberechtigte hat bei jeder Wahl eine Stimme, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht kann vom Wahlberechtigten nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur dem Wahlleiter vorliegt. Lehrer sind an Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind und erläutert das Wahlverfahren. Er nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorgeschlagene Personen erklären, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

(4) Der Wahlleiter gestattet mindestens einem Elternvertreter, in der Wahlversammlung über die Aufgaben und Funktionen der zu wählenden Elternvertretung (§ 33 Abs. 2 SchulG) zu berichten.

(5) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei geheimer Wahl erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel; stehen ihnen gemäß § 4 Abs. 2 mehrere Stimmen zu, erhalten sie die entsprechende

Anzahl von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidaten einzutragen, wie Personen zu wählen sind. Ist ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt er als nur einmal eingetragen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.

(6) Eine offene Wahl findet nur statt, wenn dies von mindestens drei Wahlberechtigten beantragt wird und alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen (§ 39 Abs. 3 SchulG). Bei offener Wahl wird durch Handzeichen gewählt. Über jeden Kandidaten wird gesondert abgestimmt.

(7) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, zieht der Wahlleiter das Los.

(8) Das vom Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis wird den anwesenden Wahlberechtigten bekannt gegeben. Ist der Gewählte anwesend, erklärt er, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er vom Wahlleiter unverzüglich benachrichtigt. Er erklärt innerhalb einer Woche seit Zugang der Benachrichtigung, ob er die Wahl annimmt.

(9) Das Ergebnis der Wahlen für den Bereich der Schulen wird durch Aushang im Schulgebäude, für den Bereich der Schulbehörden im Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

§ 3
Niederschrift

(1) Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Wahl,
2. den Gegenstand der Wahl,
3. die Namen des Wahlleiters und des Schriftführers,
4. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Namen der vorgeschlagenen Personen (Wahlvorschläge),
6. die Abstimmungsweise,
7. bei einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
8. bei einer Wahl durch Handzeichen die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
9. das Wahlergebnis,
10. einen Vermerk über besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen sind vom Wahlleiter für die Dauer der Amtszeit der gewählten Personen oder des gewählten Elternbeirats aufzubewahren. Die Niederschrift kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

**Zweiter Abschnitt:
Wahl des Klassenelternsprechers und
der Wahlvertreter**

§ 4
Klassenelternsprecher

(1) Die Wahlberechtigten einer Klasse (Klassenelternversammlung) wählen zu Anfang des Schuljahres aus ihrer Mitte innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat für jedes seiner Kinder eine Stimme. Ist für ein Kind nur ein Wahlberechtigter vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu. Wahlberechtigte, die Vertreter von Heimen oder Internaten sind, können nicht mehr als vier Stimmen abgeben.

(3) Der Klassenelternsprecher wird für ein oder zwei Schuljahre gewählt. Die Klassenelternversammlung beschließt vor der Wahl, auf welche Dauer der Klassenelternsprecher gewählt wird.

(4) So weit keine Klassenverbände bestehen, fasst der Schulleiter innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn die Schüler zu Klassen im Sinne dieser Verordnung zusammen und bestimmt einen Lehrer, der die Aufgaben des Klassenleiters nach dieser Verordnung wahrnimmt; hierbei gelten in der Regel je 30 Schüler einer Jahrgangsstufe als Klasse. So weit Stammkurse bestehen, gelten diese als Klasse.

(5) An berufsbildenden Schulen wird der Klassenelternsprecher der Klassen mit Blockunterricht auch dann innerhalb der Frist des Absatzes 1 gewählt, wenn der Blockunterricht erst später beginnt.

§ 5

Einladung zur Wahl

(1) Zur Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters lädt der Klassenleiter die Klassenelternversammlung ein.

(2) Die Klassenelternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte anwesend sind; bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu 12 minderjährigen Schülern genügt die Anwesenheit von mindestens drei Wahlberechtigten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 SchulG). Erscheinen in der Klassenelternversammlung weniger Wahlberechtigte, so lädt der Klassenleiter die Klassenelternversammlung zu einer zweiten Wahlversammlung ein, die innerhalb von zwei Wochen stattfindet. Erscheinen auch zu dieser Klassenelternversammlung weniger als die in Satz 1 vorgeschriebenen Wahlberechtigten, so kann der Schulleiter mit Zustimmung der anwesenden Wahlberechtigten die Klassenelternversammlungen zusammenfassen, bis die in Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht ist. Kommt eine beschlussfähige Wahlversammlung nicht zustande, entfällt die Wahl. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Einladung muss schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Werden die Einladungen den Schülern für die Wahlberechtigten ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

§ 6

Durchführung der Wahl

(1) Wahlleiter ist der Klassenleiter. Die Wahlberechtigten tragen sich mit Vor- und Familiennamen in die Anwesenheitsliste ein. Der Schriftführer wird durch Handzeichen aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt; er bleibt wahlberechtigt und wählbar.

(2) Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Der Wahlleiter ermittelt die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Der Wahlleiter teilt allen Wahlberechtigten der Klasse Namen und Anschrift des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters mit.

§ 7

Wahl der Wahlvertreter

(1) Die Klassenelternversammlung wählt an Schulen mit mehr als acht Klassen im Anschluss an die Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters aus ihrer Mitte zwei Wahlvertreter für die Wahl des Schulleiterbeirats.

(2) Die Wahlvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.

§ 7 a

Abwahl

Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter können durch Beschluss der Klassenelternversammlung abgewählt werden (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Zu dieser Klassenelternversammlung muss mit einer Tagesordnung, in der als Tagesordnungspunkt die Abwahl aufgeführt ist, eingeladen werden. Die Frist zur Einladung beträgt mindestens zwei Wochen; sie beginnt mit der Absendung der Einladung.

§ 8

Ausscheiden, Nachwahl

(1) Der Klassenelternsprecher scheidet aus seinem Amt aus, wenn

1. sein Kind der Klasse nicht mehr angehört,
2. sein Kind mehr als zehn Monate vor dem Ablauf der Amtszeit volljährig geworden ist,
3. er von seinem Amt zurücktritt,
4. er abgewählt wird.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Klassenelternsprecher an einer berufsbildenden Schule.

(2) Nach dem Ausscheiden des Klassenelternsprechers findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt.

(3) Für den Stellvertreter des Klassenelternsprechers gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Dritter Abschnitt:**Wahl des Schulelternbeirats und des Schulelternsprechers**

§ 9

Schulelternbeirat

(1) Der Schulelternbeirat wird aus der Mitte der Wahlberechtigten der Schule (§ 1) innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn

1. an Sonderschulen und an Schulen bis einschließlich acht Klassen unmittelbar von den Wahlberechtigten,
2. an den übrigen Schulen durch vier Wahlvertreter je Klasse gewählt. Wahlvertreter sind der Klassenelternsprecher, sein Stellvertreter und die beiden gemäß § 7 gewählten Wahlvertreter.

(2) Die Amtszeit des Schulelternbeirats beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen Schulelternbeirats.

(3) Für je 50 minderjährige Schüler werden ein Mitglied und ein Stellvertreter gewählt; mindestens werden jedoch drei, höchstens 20 Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter gewählt (§ 35 a Abs. 2 und § 39 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG). Stichtag für die Minderjährigkeit der Schüler ist der Wahltag.

§ 10

Einladung zur Wahl

(1) Zur Wahl des Schulelternbeirats lädt der Schulleiter die Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder die Wahlvertreter (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) ein. Für die Einladung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(2) Erscheinen zu der Wahlversammlung weniger als drei Wahlberechtigte oder Wahlvertreter, lädt der Schulleiter zu einer zweiten Wahlversammlung ein, die innerhalb von zwei Wochen stattfindet. Erscheinen auch zu dieser Wahlversammlung weniger als drei Wahlberechtigte oder Wahlvertreter, entfällt die Wahl; hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.

§ 11

Durchführung der Wahl

(1) Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Die Wahlberechtigten oder Wahlvertreter tragen sich mit Vor- und Familiennamen in die Anwesenheitsliste ein. Der Schriftführer wird durch Handzeichen aus der Mitte der Wahlberechtigten oder Wahlvertreter gewählt; er bleibt wahlberechtigt und wählbar.

(2) Ein Wahlvertreter hat für jede Klasse, die er vertritt, eine Stimme. Bei geheimer Wahl erhält er die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Bei offener Wahl erklärt er, wie viele Stimmen er für den betreffenden Kandidaten abgibt.

(3) Für das Stimmrecht der Wahlberechtigten in der Wahlversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 findet §

4 Abs. 2 Anwendung. Für die Ausübung des Stimmrechts gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Stellvertretern gewählt. Auf Beschluss der Wahlversammlung kann die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter auch in getrennten Wahlgängen erfolgen.

(5) Der Wahlleiter teilt den Wahlberechtigten oder Wahlvertretern Namen und Anschrift der Mitglieder des Schullelternbeirats mit.

§ 12

Schullelternbeirat bei organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen, bei Kooperativen Gesamtschulen und bei Kooperativen Regionalen Schulen

(1) Für eine organisatorisch verbundene Grund- und Hauptschule (§ 35 a Abs. 1 Satz 4 SchulG) wird ein gemeinsamer Schullelternbeirat gebildet; dies gilt nicht, wenn die Zahl der Schüler einer der Schulen mehr als das Zweifache der Zahl der Schüler der anderen Schule beträgt.

(2) Bei Kooperativen Gesamtschulen und bei Kooperativen Regionalen Schulen wird für jede der an ihnen bestehenden Schularten ein Schullelternbeirat gebildet.

§ 13

Schullelternbeirat an berufsbildenden Schulen

(1) An berufsbildenden Schulen wird der Schullelternbeirat innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn auch dann gewählt, wenn der Unterricht für Klassen mit Blockunterricht erst später beginnt.

(2) Für die Wahl zum Schullelternbeirat an berufsbildenden Schulen, an denen eine Berufsschule besteht, werden zwei Wahlversammlungen gebildet:

1. eine Wahlversammlung der Berufsschule,
2. eine Wahlversammlung für alle übrigen Schulformen.
§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Wahlversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nr.1 wählt für je 150 minderjährige Schüler der Berufsschule ein Mitglied und einen Stellvertreter; die Wahlversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wählt für je 50 minderjährige Schüler der übrigen Schulformen ein Mitglied und einen Stellvertreter. Wären nach Satz 1 insgesamt mehr als 20 Mitglieder zu wählen, so sind die dort genannten Schülermessen so zu erhöhen, dass insgesamt 20 Mitglieder zu wählen sind.

(4) Sind von der Wahlversammlung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 mindestens so viele Mitglieder zu wählen, wie ihr Schulformen angehören, so soll jede Schulform mindestens ein Mitglied und einen Stellvertreter im Schullelternbeirat stellen. In diesem Fall sind von der Wahlversammlung zunächst in getrennten Wahlgängen je ein Mitglied und ein Stellvertreter für die einzelnen Schulformen, sodann in einem Wahlgang die restlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Wahlversammlungen können eine Person nicht mehrfach in den Schullelternbeirat wählen.

§ 14

Schulen mit überwiegend volljährigen Schülern

(1) An Schulen, an denen bei Unterrichtsbeginn die Zahl der volljährigen Schüler die Zahl der minderjährigen Schüler übersteigt, wird von der Bildung eines Schullelternbeirats abgesehen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 SchulG), wenn in einer Versammlung der Wahlberechtigten, die der Schulleiter innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 einberuft, nicht mindestens 10 v.H. der anwesenden Wahlberechtigten, wenigstens jedoch drei Wahlberechtigte, für die Bildung eines Schullelternbeirats stimmen. Der Schulleiter leitet die Abstimmung; abgestimmt wird durch Handzeichen.

(2) Stimmt die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten für die Bildung eines Schullelternbeirats, findet anschließend die Wahl des Schullelternbei-

rats durch die anwesenden Wahlberechtigten statt. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Wahl des Schulelternsprechers

(1) Der Schulelternbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit (§ 35 a Abs. 3 SchulG) innerhalb von zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn aus seiner Mitte den Schulelternsprecher und seinen Stellvertreter. Zu dieser Wahl lädt der Schulleiter den Schulelternbeirat ein. Für die Einladung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die Wahl kann auch im Anschluss an die Wahl des Schulelternbeirats erfolgen; die Entscheidung trifft der Schulelternbeirat.

(2) Ist der Schulelternbeirat für die Wahl nicht beschlussfähig (§ 39 Abs. 1 Satz 1 SchulG), lädt der Schulleiter zu einer innerhalb von zwei Wochen stattfindenden Wahl ein und weist in der Einladung darauf hin, dass für diese Wahl die Zahl der anwesenden Mitglieder ohne Bedeutung ist.

(3) Für die Durchführung der Wahl gilt § 6 entsprechend. Die Aufgaben des Wahlleiters werden vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 16

Wahl der Elternvertreter für ausländische Schüler (Zusatzwahl)

(1) Gehören Eltern ausländischer minderjähriger Schüler (Wahlberechtigte) dem Schulelternbeirat einer Schule, deren Anteil ausländischer minderjähriger Schüler an der Gesamtzahl der minderjährigen Schüler mindestens zehn v. H. beträgt, nicht entsprechend dem in § 9 Abs. 3 festgelegten Verhältnis an, so können diese innerhalb von einem Monat nach der Wahl des Schulelternbeirats beim Schulleiter die Durchführung der Wahl der entsprechenden Anzahl zusätzlicher Mitglieder und Stellvertreter aus ihrer Mitte beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn mindestens drei Wahlberechtigte ihn unterzeichnet haben.

(2) Der Schulleiter führt die Wahl in entsprechender Anwendung der §§ 10 und 11 Abs. 1, 3, 4 und 5 durch.

(3) Die zusätzlichen Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an (§ 35 b Satz 2 SchulG).

§ 16 a

Abwahl

Der Schulelternsprecher und sein Stellvertreter können durch Beschluss des Schulelternbeirats abgewählt werden und scheiden damit aus ihrem Amt aus (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SchulG). § 7 a Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17

Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung

(1) Ein Mitglied des Schulelternbeirats scheidet aus seinem Amt aus,

1. wenn es kein Kind mehr an der betreffenden Schule hat,
2. wenn sein Kind vor dem Ablauf der Hälfte der Amtszeit volljährig geworden ist oder
3. wenn es von seinem Amt zurücktritt.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Mitglieder des Schulelternbeirats an einer berufsbildenden Schule.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(3) Wenn die Zahl der Mitglieder nach erfolgtem Nachrücken der Stellvertreter unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl sinkt, findet für die verbleibende Amtszeit des Schulelternbeirats eine Nachwahl statt. Von einer Nachwahl wird abgesehen, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

(4) Nach Ausscheiden des Schulelternsprechers oder seines Stellvertreters wählt der Schulelternbeirat für die restliche Amtszeit einen Schulelternsprecher oder Stellvertreter.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds gilt für seine Vertretung Absatz 2 entsprechend.

(6) Für das Ausscheiden der Stellvertreter gilt Absatz 1 entsprechend.

**Vierter Abschnitt:
Wahl des Regionalelternbeirats und
des Landeselternbeirats**

§ 18

Verfahrensgrundsätze, Wahlperiode

(1) In jedem Wahlbezirk wird von den Wahlvertretern der öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen (§ 19 Abs. 1 und 5) sowie von den Schulelternsprechern der öffentlichen Realschulen, Regionalen Schulen, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen, Sonderschulen und staatlich genehmigten oder anerkannten Schulen in freier Trägerschaft je eine Wahlversammlung gebildet, die aus der Mitte der Mitglieder der Schulelternbeiräte der Schulart im Wahlbezirk die Mitglieder des Regionalelternbeirats (§ 36 a Abs. 3 und 4 SchulG) und die Mitglieder des Landeselternbeirats (§ 37 a Abs. 1 und 2 SchulG) wählt. Für jedes Mitglied des Regionalelternbeirats und des Landeselternbeirats werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SchulG).

(2) Im Verhinderungsfall können sich die Wahlvertreter nach Absatz 1 Satz 1 durch ihre Stellvertreter, die Schulelternsprecher nach Absatz 1 Satz 1 durch ihre Stellvertreter, oder falls diese verhindert sind, durch ein anderes Mitglied des Schulelternbeirats, das dieser wählt, vertreten lassen. Diese Personen sind als Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Amtszeit der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats (§ 36 a Abs. 5 Satz 1 und § 37 a Abs. 3 Satz 1 SchulG) beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Regional- oder Landeselternbeirats. Die Regionalelternbeiräte und der Landeselternbeirat sollen bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Elternbeiräte gewählt werden.

§ 19

*Wahlvertreter der öffentlichen
Grund- und Hauptschulen*

(1) Zur Wahl der Wahlvertreter der öffentlichen Grundschulen für die Wahlversammlung (§ 18 Abs. 1) wird in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt eine Wahlversammlung der Schulelternsprecher der öffentlichen Grundschulen gebildet (§ 36 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SchulG). In jeder Wahlversammlung werden drei Wahlvertreter und ihre Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder der Schulelternbeiräte gewählt.

(2) Die Wahlleiter der Wahlversammlungen werden von der Schulbehörde berufen.

(3) Der Wahlleiter lädt die Schulelternsprecher schriftlich und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Wahlversammlung ein. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. § 10 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Einladungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Ist der Schulelternsprecher verhindert, gilt § 18 Abs. 2.

(4) Die Wahlvertreter und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Wahl der Wahlvertreter der öffentlichen Hauptschulen entsprechend.

(6) Bei organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen mit einem gemeinsamen Schulelternbeirat gehört der Schulelternsprecher sowohl der Wahlversammlung der Grundschulen als auch der Wahlversammlung der Hauptschulen an; er ist jedoch nur von einer der Wahlversammlungen wählbar.

(7) Die Wahlvertreter sollen bis spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Regionalelternbeiräte gewählt werden.

§ 20

*Wahlen des Regionalelternbeirats
und des Landeselternbeirats*

(1) Die Schulbehörde bestimmt die Termine der Wahlen in den Wahlversammlungen und bestellt für jede Wahlversammlung einen Wahlleiter. Die Wahlen zum Regionalelternbeirat und zum Landeselternbeirat können in derselben Sitzung stattfinden.

(2) Dem Wahlleiter sind auf Anforderung mitzuteilen:

1. von den Wahlleitern der Wahlversammlungen (§ 19) die Namen und Anschriften der als Wahlvertreter der öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen gewählten Personen,
2. von den Schulleitern der übrigen Schulen die Namen und Anschriften der Schulelternsprecher.

(3) Der Wahlleiter lädt die Mitglieder (§ 36 a Abs. 4 Satz 2 SchulG) der jeweiligen Wahlversammlung schriftlich und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

(4) Erscheinen zu einer Wahlversammlung weniger als drei Wahlberechtigte, so lädt der Wahlleiter zu einer zweiten Wahlversammlung ein, die innerhalb von vier Wochen stattfindet. Erscheinen auch zu dieser Wahlversammlung weniger als drei Wahlberechtigte, entfallen die Wahlen zum Regionalelternbeirat und Landeselternbeirat; hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(5) Für die Durchführung der Wahlen gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Schulbehörde bestätigt den Mitgliedern des Regionalelternbeirats, das fachlich zuständige Ministerium den Mitgliedern des Landeselternbeirats schriftlich ihre Wahl. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 21

*Wahlen des Regionalelternsprechers
und des Landeselternsprechers*

(1) Der Regionalelternsprecher, der Landeselternsprecher und jeweils zwei Stellvertreter werden unverzüglich nach der Wahl des entsprechenden Elternbeirats aus der Mitte des jeweiligen Gremiums gewählt. Die Schulbehörde lädt den jeweiligen Regionalelternbeirat, das fachlich zuständige Ministerium den Landeselternbeirat zur Wahl des Elternsprechers und seiner Stellvertreter ein. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

(2) Ist der Regional- oder Landeselternbeirat für die Wahl nicht beschlussfähig (§ 39 Abs. 1 Satz 1 SchulG), lädt der Wahlleiter zu einer innerhalb von zwei Wochen stattfindenden Wahl ein und weist in der Einladung darauf hin, dass für diese Wahl die Zahl der anwesenden Mitglieder ohne Bedeutung ist.

(3) Für die Durchführung der Wahl gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Aufgaben des Wahlleiters bei der Wahl des Regionalelternsprechers werden von einem Beauftragten der Schulbehörde, bei der Wahl des Landeselternsprechers von einem Beauftragten des fachlich zuständigen Ministeriums wahrgenommen.

§ 21 a

Abwahl

Die Regionalelternsprecher, der Landeselternsprecher und ihre Stellvertreter können durch Beschluss der jeweiligen Elternvertretung abgewählt werden und scheiden damit aus ihrem Amt aus (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SchulG). § 7 a Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

*Ausscheiden, Nachrücken,
Nachwahl, Stellvertretung*

(1) Ein Mitglied scheidet aus seinem Amt aus

1. beim Regionalelternbeirat, wenn es kein Kind mehr in einer Schule im Wahlbezirk hat,
2. beim Landeselternbeirat, wenn es kein Kind mehr in einer Schule im Lande Rheinland-Pfalz hat oder
3. beim Regional- und beim Landeselternbeirat,
 - a) wenn sein Kind vor dem Ablauf von zwei Dritteln der Amtszeit volljährig geworden ist oder
 - b) wenn es von seinem Amt zurücktritt.

Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a gilt nicht für die Vertreter der berufsbildenden Schulen.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so rücken nach:

1. beim Regionalelternbeirat der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl aus der betreffenden Gruppe der Vertreter der Schulen nach § 36 a Abs. 3 SchulG,
2. beim Landeselternbeirat der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl aus der betreffenden Gruppe der Vertreter der Schulen nach § 37 a Abs. 1 SchulG aus dem betroffenen Wahlbezirk.

(3) Für die restliche Amtszeit eines Elternbeirats findet eine Nachwahl statt, wenn nach dem Nachrücken der Stellvertreter

1. die Zahl der Mitglieder eines Elternbeirats unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl sinkt oder
2. kein für eine Schulart gewählter Elternvertreter dem Elternbeirat mehr angehört. Von einer Nachwahl wird abgesehen, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

(4) Nach Ausscheiden des Regionalelternsprechers, des Landeselternsprechers oder ihrer Stellvertreter wählt der jeweilige Elternbeirat für die restliche Amtszeit einen Elternsprecher oder Stellvertreter.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds gilt für seine Vertretung Absatz 2 entsprechend.

(6) Für das Ausscheiden der Stellvertreter gilt Absatz 1 entsprechend.

Zweiter Teil: Schulausschuss

§ 23

Allgemeines

(1) Die Wahlen zum Schulausschuss sollen innerhalb von zwölf Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.

(2) Zu den Wahlen werden eingeladen:

1. die Gesamtkonferenz vom Schulleiter,
2. die Klassensprecherversammlung, im Falle des § 38 Abs. 5 Satz 3 SchulG die Vorsitzenden der Klassensprecherversammlungen und ihre Vertreter, vom Schülersprecher,
3. der Schulelternbeirat vom Schulelternsprecher.

Der Schulleiter, der Schülersprecher und der Schulelternsprecher nehmen jeweils die Aufgaben des Wahlleiters wahr. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend, jedoch ist für die Wahl in der Gesamtkonferenz die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(3) Für die Wahlen zum Schulausschuss (§ 38 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 39 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG) gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über

1. das Stimmrecht, die geheime und offene Wahl, die Abstimmungsweise (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 und 6),
2. die Form der Einladung und die Durchführung der Wahl (§ 5 Abs. 3, § 2 Abs. 3, 7 und 8),
3. die Wahl in einem Wahlgang (§ 11 Abs. 4 Satz 1),
4. das Ergebnis der Wahl (§ 11 Abs. 4 Satz 2),
5. die Niederschrift (§ 3),
6. Veröffentlichung und Mitteilung des Wahlergebnisses (§ 2 Abs. 9, § 11 Abs. 5) entsprechend.

§ 24

*Anzahl der Vertreter, Schulausschuss
bei organisatorisch verbundenen
Grund- und Hauptschulen*

(1) Dem Schulausschuss gehören als Vertreter der Lehrer, Schüler und Eltern (§ 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG) an:

1. an Schulen mit nicht mehr als 200 Schülern je ein Mitglied,
2. an Schulen mit mehr als 200 bis zu 500 Schülern je zwei Mitglieder,
3. an Schulen mit mehr als 500 Schülern je drei Mitglieder.

An berufsbildenden Schulen ist bei der Ermittlung der Schülerzahl nach Satz 1 die Zahl der Schüler der Berufsschule mit Teilzeitunterricht nur zu einem Drittel zu berücksichtigen.

(2) Erhöht sich für die Herstellung des Benehmens bei Bestellung des Schulleiters die Zahl der Vertreter der Lehrer auf das Doppelte (§ 38 Abs. 4 Satz 3 und 4 SchulG), so sind die zusätzlichen Vertreter der Lehrer hinzuzuwählen.

(3) Der Schülersprecher und der Schulelternsprecher sind kraft Amtes Vertreter ihrer Gruppe nach Absatz 1 (§ 38 Abs. 5 Satz 1 SchulG); die Anzahl der Vertreter einer Gruppe erhöht sich hierdurch nicht.

(4) Bei organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen (§ 38 Abs. 3 Satz 2 SchulG) wird ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet, wenn nach § 12 Abs. 1 ein gemeinsamer Schulelternbeirat gewählt ist. Vertreter der Schüler werden nur an der Hauptschule gewählt; bei der Ermittlung der Anzahl der Schülervertreter ist die Zahl der Schüler der Grund- und Hauptschule zugrunde zu legen.

§ 25

Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

(1) Der Vertreter der Arbeitnehmer im Schulausschuss an berufsbildenden Schulen (§ 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SchulG) und sein Stellvertreter werden von der Schulbehörde auf Vorschlag der in Rheinland-Pfalz vertretenen Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Satz 1 gilt für die Berufung des Vertreters der Arbeitgeber und seines Stellvertreters entsprechend mit der Maßgabe, dass vorschlagsberechtigt die Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmerverbände sind.

(2) Ein Vertreter nach Absatz 1 scheidet aus dem Schulausschuss aus, wenn er schriftlich auf seine Mitgliedschaft verzichtet. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

§ 26

*Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl,
Stellvertretung*

(1) Ein gewähltes Mitglied des Schulausschusses scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit verliert oder schriftlich auf seine Mitgliedschaft verzichtet. Ist das Kind eines Vertreters der Eltern volljährig geworden, gilt § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 entsprechend. Ein Mitglied kraft Amtes scheidet aus, wenn es nicht mehr Inhaber des Amtes ist.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied beim Schulausschuss aus, so rückt der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl aus der betreffenden Gruppe der Vertreter nach § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG nach. Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, gilt für seine Vertretung Satz 1 entsprechend.

(3) Für die restliche Amtszeit einer Gruppe findet eine Nachwahl statt, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder der Gruppe nach dem Nachrücken der Stellvertreter unter die Anzahl sinkt, die ihr zurzeit der den Schulaus-

schluss begründenden Wahl zustand. Von einer Nachwahl wird abgesehen, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

(4) Für das Ausscheiden der Stellvertreter gilt Absatz 1 entsprechend.

Dritter Teil: Wahlprüfung

§ 27

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und beim Wahlleiter oder bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei der Wahl des Klassenelternsprechers, seines Stellvertreters und der Wahlvertreter nach § 7 der Schulleiter,
2. bei der Wahl des Landeselternsprechers und seiner Stellvertreter das fachlich zuständige Ministerium und
3. bei allen übrigen Wahlen die Schulbehörde.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden,
2. die Wahl zum Mitglied, Elternsprecher, Stellvertreter oder Wahlvertreter für ungültig erklärt werden oder
3. die ganze Wahl zum Schulelternbeirat, beim Schulelternbeirat nach § 13 die Wahl in jeder Wahlversammlung, beim Regionalelternbeirat und beim Landeselternbeirat die Wahl in jeder Wahlversammlung, beim Schulausschuss die jeweilige Wahl der Vertreter der Lehrer, Schüler oder Eltern für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Schulgesetzes oder dieser Verordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte.

§ 28

Folgen der Ungültigkeit, Wiederholungswahl

(1) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

(2) Wird die ganze Wahl zum Schulelternbeirat für ungültig erklärt, so verliert die Wahl des Schulelternsprechers und seines Stellvertreters ihre Gültigkeit. Beim Schulelternbeirat nach § 13, beim Regionalelternbeirat und beim Landeselternbeirat verliert die Wahl des Elternsprechers und der Stellvertreter ihre Gültigkeit, wenn der Elternbeirat infolge der Ungültigkeitserklärung nicht mehr beschlussfähig ist.

(3) Die Wahl ist insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden ist (Wiederholungswahl). Eine Wiederholung der Wahl von Wahlvertretern ist nur erforderlich, sofern die Ungültigkeit von Wahlen auf deren Wahl beruhte. Eine Wiederholungswahl ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen durchzuführen.

Vierter Teil

§ 29

Entschädigung der Mitglieder der Regionalelternbeiräte, des Landeselternbeirats und der Mitglieder der Wahlversammlungen

(1) Die Mitglieder der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

1. in entsprechender Anwendung der §§ 5 bis 10 des Landesreisekostengesetzes

- a) Fahrkostenerstattung (§ 5 LRKG),
- b) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, wenn die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- c) Tagegeld,
- d) Übernachtungskostenerstattung,
- e) Nebenkostenerstattung,
- f) Auslagererstattung bei Dienstgängen,

2. als Ersatz des Verdienstausfalls oder als sonstige Entschädigung

- a) bei unselbständiger Tätigkeit Ersatz des nachgewiesenen Lohn- und Gehaltsausfalls,
- b) bei einer Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann für die Betreuung eines Kindes bis zum Abschluss der Orientierungsstufe oder bei selbständiger Tätigkeit Erstattung der nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Vertretung bis zu 15,- DM oder 7,70 EUR je Stunde, höchstens für acht Stunden je Tag.

Die Reisekostenregelung nach Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied im Auftrag seines Elternbeirats mit Zustimmung der für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Schulbehörde notwendige Fahrten unternimmt; der Vorstand des Elternbeirats entscheidet, ob die Regelung des Satzes 1 Nr. 2 zusätzlich Anwendung findet. In begründeten Ausnahmefällen kann auch für die Betreuung eines Kindes nach Abschluss der Orientierungsstufe mit Zustimmung der für die Mittelbewirt-

schaffung zuständigen Stelle eine Entschädigung nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b gezahlt werden.“

(2) Für Elternvertreter, die an den Wahlversammlungen zur Wahl der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats (§ 18 Abs. 1) oder an Wahlversammlungen zur Wahl der Wahlvertreter an öffentlichen Grund- und Hauptschulen (§ 19) teilnehmen, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schulwahlordnung vom 3. Juli 1975 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1981 (GVBl. S. 157), BS 223-1-3, außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift (VV)

Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 5 SchulG

*Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 10. Mai 1997
(Gemeinsames Amtsblatt S. 419)*

1 Zahl der Sitzungen, Leitung

- 1.1 Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher beruft die Sitzungen der Klassenelternversammlung, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher die Sitzungen des Schulelternbeirats nach Bedarf ein.
- 1.2 Im Schuljahr finden, Wahlsitzungen nicht eingerechnet, mindestens eine Sitzung der Klassenelternversammlung und zwei Sitzungen des Schulelternbeirats statt.
- 1.3 Auf Antrag von mindestens fünf - bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülerinnen und Schülern mindestens drei - Mitgliedern der Klassenelternversammlung, der Klassenleiterin oder des Klassenleiters wird eine Sitzung der Klassenelternversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der Schulleiterin oder des Schulleiters wird eine Sitzung des Schulelternbeirats einberufen. Die Sitzungen sind innerhalb von drei Wochen anzuberaumen.
- 1.4.1 Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher leitet die Sitzungen. Die Sitzung zur Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers leitet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Sitzung zur Wahl des Schulelternbeirats und der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2 Festlegung der Sitzungen

- 2.1 Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher legt die Sitzungstermine fest.
- 2.2 Sitzungsort ist grundsätzlich die jeweilige Schule. Die Klassenelternversammlung und der Schulelternbeirat können einen anderen Sitzungsort bestimmen.
- 2.3.1 Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher bespricht die Terminierung und die Wahl eines anderen Sitzungsortes mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter; die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher bespricht dies mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

3 Einladungen

- 3.1 Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher lädt in schriftlicher Form über die Schule ein.
- 3.2 Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit der Absendung der Einladungen.
- 3.3 In Eilfällen kann eine mündliche Einladung ohne Einhaltung der Einladungsfrist erfolgen.

4 Tagesordnung

- 4.1 Die Tagesordnung soll bei Sitzungen der Klassenelternversammlungen und muss bei Sitzungen des Schulelternbeirats den Einladungen beigelegt werden. Auch in Eilfällen sollte nach Möglichkeit die Tagesordnung zuvor bekannt gemacht werden.
- 4.2.1 Die Klassenelternversammlung und der Schulelternbeirat können zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte festlegen.

5 Teilnahme an Sitzungen

- 5.1 Für ein verhindertes Mitglied des Schulelternbeirats soll seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Über seine Verhinderung unterrichtet das Mitglied rechtzeitig seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats.

- 5.2 An den Sitzungen der Klassenelternversammlung nimmt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter (§ 34 Abs. 5 Satz 1 SchulG), an den Sitzungen des Schulelternbeirats die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 35 a Abs. 5 Satz 1 SchulG) teil. Die Elternvertretungen können beschließen, in besonderen Fällen auch in Abwesenheit dieser Personen eine Sitzung durchzuführen (§ 39 Abs. 5 SchulG).
- 5.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse können an den Sitzungen der Klassenelternversammlung teilnehmen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 SchulG). Diesen Personen ist der Termin der Sitzung bekannt zu geben. Auf Einladung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse teil (§ 34 Abs. 5 Satz 2 SchulG).
- 5.4. Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen (§ 32 Abs. 3 SchulG). Diese Personen nehmen an den Sitzungen der Klassenelternversammlungen teil und haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

6 Beschlussfassung

- 6.1 Vor Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit (§ 39 Abs. 1 SchulG) durch die Elternsprecherin oder den Elternsprecher festzustellen.
- 6.2 Die Abstimmung erfolgt offen (Handzeichen), sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird (§ 39 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- 6.3 Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (§ 39 Abs. 2 Satz 1 SchulG).
- 6.4 Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen

ihm beide Stimmen zu. Vertreterinnen oder Vertreter von Heimen und Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der Klassenelternversammlung nicht mehr als vier Stimmen führen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SchulG).

7 Niederschrift

- 7.1 Über die Sitzungen der Klassenelternversammlung kann, über die Sitzung des Schulelternbeirats muss eine Niederschrift gefertigt werden. Der Schulelternbeirat kann generell oder im Einzelfall eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus seiner Mitte bestellen.
- 7.2 In die Niederschrift sollen insbesondere Zeit und Ort der Sitzung, Zahl der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse und die abgelehnten Anträge mit Stimmenverhältnis aufgenommen werden.

8 Öffentlichkeit

- 8.1 Die Sitzungen der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats sind nicht öffentlich. Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher kann in begründeten Fällen Gäste einladen.
- 8.2 Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge (§ 39 Abs. 6 SchulG). Darüber hinaus können die Klassenelternversammlung und der Schulelternbeirat beschließen, dass Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind.

9 Teilnahme von weiteren Eltern an Lehrerkonferenzen

- 9.1 § 22 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz des Schulgesetzes sieht vor, dass die Mitglieder des Schulausschusses, und zwar die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler – an den Lehrerkonferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen können. Nach Maßgabe des zweiten Halbsatzes kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung die Teilnahme von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Eltern regeln.
- 9.2 Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wird festgelegt, dass die Zahl der Elternvertreterinnen und -vertreter in der Gesamtkonferenz – wie sie sich aus der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuss ergibt – verdoppelt wird. Der Schulelternbeirat wählt aus der Mitte der Eltern die erforderliche Anzahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter in die Gesamtkonferenz.
- 9.3 Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher können an den Klassen- oder Kurslehrerkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie an den Stufenkonferenzen teilnehmen.
- 9.4 Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Eltern haben beratende Stimme.
(Anmerkung: Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter – ebenso Schülervorteilerinnen und Schülervorteiler – im Schulausschuss sind ebenfalls beratende, d.h. nicht stimmberechtigte, Mitglieder der Gesamtkonferenz).
- 9.5 Die Gesamtkonferenz und der Schulelternbeirat können eine von den Nummern 9.2 und abweichende Regelung über die Teilnahme weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vereinbaren.

10 Einberufung der Klassen- und Gesamtkonferenz

- 10.1 Wird die Klassen- oder Gesamtkonferenz auf Verlangen der jeweiligen Elternvertretung gem. § 22 Abs. 7 SchulG einberufen, so kann die jeweilige Elternvertretung für eine Teilnahme an dieser Konferenz bis zu drei zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern aus der Mitte der Eltern der Schule wählen; diese haben beratende Stimme.
- 10.2 Die Klassen- oder die Gesamtkonferenz und die jeweilige Elternvertretung können eine abweichende Regelung über die Teilnahme zusätzlicher Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vereinbaren.

11 Ehrenamt

Die gewählten Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus.

12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist aufgehoben.



Wer hilft weiter? – Nützliche Adressen

**Landeselternbeirat, Regionalelternbeiräte,
Bildungsministerium, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektionen (ADD)**

Landeselternbeirat

Adresse: Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon: 06131-162926
Fax: 06131-162927
E-Mail: leb@mbfj.rlp.de
Internet: www.leb.bildung-rp.de

**Ministerium für Bildung, Frauen
und Jugend (MBFJ)**

Adresse: Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon: 06131-16 0
Fax: 06131-16 2878
E-Mail: Poststelle@mbfj.rpl.de
Internet: www.mbfj.rlp.de

**Regionalelternbeirat Trier
(ADD Trier) Kurfürstliches Palais**

Adresse: Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon: 0651-94940
Fax: 0651-94949178
E-Mail: Poststelle@add.rlp.de

**Aufsichts- und Dienstleistungs-Direktion
(ADD) Kurfürstliches Palais**

Adresse: Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon: 0651-94940
Fax: 0651-94949178
E-Mail: Poststelle@add.rlp.de
Internet: www.add.rlp.de

Regionalelternbeirat Koblenz

(ADD Außenstelle Schulaufsicht Koblenz)

Adresse: Stresemannstr. 3-5/Südallee 15-19
56068 Koblenz
Telefon: 0261-1200
Fax: 0261-1206202
E-Mail: Poststelle@sgdnord.rlp.de

ADD Außenstelle Schulaufsicht Koblenz

Adresse: Stresemannstr. 3-5/Südallee 15-19
56068 Koblenz
Telefon: 0261-1200
Fax: 0261-1206202
E-Mail: Poststelle@sgdnord.rlp.de

Regionalelternbeirat Neustadt

(ADD Außenstelle Schulaufsicht Neustadt)

Adresse: Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt a. d. W.
Telefon: 06321-990
Fax: 06321-992357
E-Mail: Poststelle@sgdsued.rlp.de

ADD Außenstelle Schulaufsicht Neustadt

Adresse: Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt a. d. W.
Telefon: 06321-990
Fax: 06321-992357
E-Mail: Poststelle@sgdsued.rlp.de

Schulpsychologische Beratung

IFB – Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung

Adresse: Butenschönstraße 2
67346 Speyer
Telefon: 06232-6590
Fax: 06232-659110
E-Mail: zentrale@ifb.bildung-rp.de
Internet: www.ifb.bildung-rp.de

Die regionale Beratungsstellen sind über das IFB in Speyer zu erfahren.

Erziehungsberatungs-, Sucht- und Drogenberatungsstellen

Adressen und Rufnummern sind bei den Kirchen, Verbandsgemeinden oder Stadtverwaltungen zu erfragen. Auch in den Amtlichen Mitteilungsblättern sind die Adressen veröffentlicht.

Internet-Adressen für die Elternarbeit

ADD – Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

www.add.rlp.de

AUV Arbeitskreis Unterrichtsversorgung

www.auv-nw.de

Bildungsserver Rheinland-Pfalz

www.bildung-rp.de

Bundeselternrat

www.bundeselternrat.de

Deutscher Bildungsserver

www.bildungsserver.de

Initiative „Sitzplatzgarantie für Schülerbeförderung“ „Deutscher Kinderschutzbund e.V.“

www.unser-westrich.de/sitzplatzgarantie/

Kultusministerkonferenz Bonn

www.kultusministerkonferenz.de

LandeschülerInnenvertretung Rheinland-Pfalz

www.lsv-rlp.de

Landeselternbeirat (LEB) Rheinland-Pfalz

www.leb.bildung-rp.de

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ)

www.mbfj.rlp.de

Verein Eltern für Kinder e.V.

www.eltern-fuer-kinder.de

Gymnasiale Oberstufe - MSS

www.mss.bildung-rp.de

Studienwahl (bundesweit)

www.studienwahl.de

www.wege-ins-studium.de

Berufswahl (bundesweit)

www.berufswahl.de

